

Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde Hamburg

Gänsemarkt 36 20354 Hamburg Deutschland

Glas- und Gebäudereinigung in der Stadtteilschule Poppenbüttel, Schulbergredder 13 und 21, 22399 Hamburg ab dem 01.02.2018 bis auf weiteres

Offenes Verfahren (EU)

Ausschreibungsnummer: 2017000077

Vergabeunterlagen

Inhaltsverzeichnis

Verg	gabeunterlagengabeunterlagen	1
	Projektinformation	1
	Vergabeunterlagen	3
	Hamburgische Bewerbungsbedingungen (Stand: 05.2016)	3
	Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen (Stand: 05.2016)	5
	Besondere Vertragsbedingungen bei Reinigung durch Unternehmen (BVB Reinigungsdienstleistungen)	7
	Auswahlkriterien oberschwellige Verfahren_Januar 2017	20
	Leistungsbeschreibung für die Gebäude- Glas- und Rahmenreinigung	26
	QM-Modell Hamburg Stand: 01.01.2014	39
	Prüfpunkte Schulen und Sporthallen Stand Nov 2016	62
	Schulen	62
	HmbTG Vertrag unterliegt dem Transparenzgesetz	63
	Reinigungsplan-Schule konsequente 2 Tage Reingung	64
	Eigenerklärung Tariftreue und Mindestlohn 11-2016 - Übergangsregelung	65
	Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Stand: 05.2016)	66
	Angebotsvordruck (Stand: 05.2016)	68
	Produkte/Leistungen	70
	Kriterienkatalog	86
	Anlagen	90

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Offenes Verfahren (EU) Nr. 2017000077 Glas- und Gebäudereinigung in der Stadtteilschule Poppenbüttel, Schulbergredder 13 und 21, 22399 Hamburg ab dem 01.02.2018 bis auf weiteres

Art der Leistung:	Lieferauftrag	
Ort der Leistung:	Hamburg	
Anforderung der Vergabeunterlagen:	bis zum Ablauf der Angebotsfrist, ausschließlich elektronisch	
Frist für Bieterfragen:	17.07.2017 10:00	
Ablauf der Angebotsfrist (Einreichungstermin):	24.07.2017 10:00:00	
Ablauf der Bindefrist:	31.01.2018	
geplanter Vertragsbeginn:	01.02.2018	

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg zu vergeben. Die Bewerbungsbedingungen sind als Anlage beigefügt. Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen.

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, geben Sie Ihr <u>Angebot bitte mittels der kostenlosen elektronischen Angebotsabgabe (eVergabe)</u> ab.

Der Zugang zur eVergabe steht Ihnen im neuen Bieterportal unter www. bieterportal. hamburg. de zur Verfügung.

Soweit nichts anderes angegeben ist, genügt es bei der elektronischen Angebotsabgabe Ihren Vorund Nachnamen anzugeben. Die Verwendung eines Mantelbogens oder einer digitalen Signatur ist nur erforderlich, wenn die Vergabestelle dies an dieser Stelle ausdrücklich bestimmt.

Für das vorliegende Verfahren ist es nicht erforderlich, das Angebot per Mantelbogen oder digitaler Signatur zu unterzeichnen.

Die Angebote werden nicht verlesen, Bieter und Preise nicht bekannt gegeben. Bis zum Einreichungstermin können die Angebote geändert werden; die Änderungsmitteilung ist in gleicher Weise einzureichen. Vom Einreichungstermin an ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (s.o.) an sein Angebot gebunden.

Zu dieser Ausschreibung werden nur Anfragen beantwortet, die über das <u>Fragen- und Antwortenforum der eVergabe</u> innerhalb der Frist für Bieterfragen gestellt werden.

Auskünfte erteilt (sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Angaben gemacht werden) die

Finanzbehörde Hamburg Organisation und Zentrale Dienste

Postanschrift: Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

Telefax:

Mail: ausschreibungen@ fb. hamburg. de

Die Auskünfte werden unverzüglich im Fragen- und Antwortenforum der eVergabe veröffentlicht.

Die Auskünfte der Vergabestelle werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der

Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

Zuständig für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist die

Vergabekammer bei der Finanzbehörde Große Bleichen 27 20354 Hamburg

Gemäß § 160 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt.

Des Weiteren ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Der Auftraggeber akzeptiert die Einheitliche Europäische Eigenerklärung gem. § 50 der Vergabeverordnung (VgV).

Anlagen:

- Leistungsbeschreibung
- abschließende Liste aller mit dem Angebot einzureichenden Nachweise
- Hamburgische Bewerbungsbedingungen
- Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung –
- Angebotsvordruck
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit
- Eigenerklärung Mindestlohn
- sonstige Unterlagen:

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen vom

01.05.2016

§ 1 Allgemeines

- (1) Der öffentliche Auftraggeber verfährt, sofern der EU-Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 17. Februar 2016 (BGBI. I S. 203) sowie nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung -VgV) vom 12. April 2016 (BGBI.I, S. 624) in der jeweils geltenden Fassung, ohne, dass diese Vertragsbestandteil werden.
- (2) Sofern der EU-Schwellenwert unterschritten wird, verfährt der Auftraggeber nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A - Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen - (VOL/A), ohne dass dieser Vertragsbestandteil wird.
- (3) Diese Bewerbungsbedingungen gelten, soweit für das konkrete Vergabeverfahren keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Für Teilnahmeanträge gelten diese Bedingungen entsprechend.
- (4) Die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen dienen ausschließlich der Erstellung eines Angebotes für den öffentlichen Auftraggeber. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung. Sofern die Vergabeunterlagen nicht frei im Internet verfügbar sind, ist der Inhalt der Vergabeunterlagen vertraulich zu behandeln. Der Bieter hat aber auf jeden Fall auch nach Beendigung der Angebotsphase über die ihm während des Vergabeverfahrens bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter sowie einbezogene Nachunternehmer und Lieferanten zu verpflichten.

§ 2 Vollständigkeit der Vergabeunterlagen, Registrierung, Prüfung

- (1) Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollte er unvollständige Unterlagen erhalten haben oder inhaltliche Unstimmigkeiten feststellen, hat er sich unverzüglich zur Aufklärung an die in den Vergabeunterlagen angegebene Kontaktstelle zu wenden. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Vergabeunterlagen während der Angebotsfrist seitens des öffentlichen Auftraggebers korrigiert werden. Bieter sind selbst dafür verantwortlich, dass sie ihr Angebot auf der Grundlage der jeweils aktuellen Vergabeunterlagen abgeben.
- (2) Der Bieter ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Auftraggebers mit seinen elektronischen Zugangsdaten registrieren zu lassen; Nachteile aufgrund einer unterlassenen Registrierung gehen zu Lasten des Bieters.
- (3) Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so hat der Bieter unverzüglich den öffentlichen Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

§ 3 Abgabe der Angebote

- (1) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen und muss unterschrieben sein, sofern nichts anderes zugelassen wurde. Bei der elektronischen Übermittlung der Angebotsdaten genügt die Unterschrift auf dem Mantelbogen oder eine geeignete elektronische Signatur im Sinne von § 13 Abs. 1 VOL/A oder die Anforderungen des § 53 VgV.
- (2) Für das Angebot sind ausschließlich die von dem öffentlichen Auftraggeber elektronisch oder in Papierform zur Verfügung ge-

stellten Vordrucke zu verwenden. Nur sofern diese nicht ausreichend sind, können Anlagen verwendet werden. Sofern Anlagen verwendet werden müssen, ist im Vordruck des öffentlichen Auftraggebers unter dem jeweiligen Gliederungspunkt anzugeben, an welcher Stelle der Anlagen (Seitenangabe, Gliederungspunkt u.ä.) die entsprechenden Informationen zu finden sind. Die Anlagen sind eindeutig als zum Angebot gehörig zu kennzeichnen. Unvollständige Angebote und solche, zu denen keine oder nicht bedingungsgemäße Proben oder Muster zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingereicht sind (falls gefordert), können ausgeschlossen werden.

- (3) Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen beinhalten, führt dies im Regelfall gemäß § 16 Abs. 3 lit. d) VOL/A bzw. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV zum Ausschluss des Angebots.
- (4) Jeder Bieter darf nur ein geltendes Angebot für jedes Vergabeverfahren einreichen. Es ist insbesondere unzulässig, für die ausgeschriebene Leistung nicht nur ein eigenes Angebot abzugeben, sondern sich zugleich als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder vergleichbar um den ausgeschriebenen Gesamtauftrag zu bewerben. Für den Fall, dass ein Nachunternehmer sich bei mehreren Bietern einbringen will, ist von den Bietern und dem Nachunternehmer sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung oder Verfälschung des Wettbewerbs ausgeschlossen ist und keine schützenswerten Informationen weitergegeben oder wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen werden können. Dies gilt vor allem für die Gesamtangebote und die zu Grunde liegenden Kalkulationen.
- (5) Gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot eine von allen Mitgliedem unterschriebene Erklärung abzugeben,
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall und die Aufrechterhaltung derselben für die Dauer des Vertrages erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Bei elektronischer Angebotsabgabe hat der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter das Angebot auf dem eingereichten Mantelbogen zu unterschreiben oder das Angebot mit einer geeigneten elektronischen Signatur im Sinne von § 13 Abs. 1 VOL/A zu versehen oder dass das Angebot den Anforderungen des § 53 VgV genügt.. Die von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung ist im Original auf dem Postweg einzureichen

- (6) Soweit eine Besichtigung gefordert wird, hat der Bieter vor Abgabe eines Angebots die örtlichen Gegebenheiten in Absprache mit dem jeweiligen Ansprechpartner des öffentlichen Auftraggebers in Augenschein zu nehmen. Die ausgefüllte und vom öffentlichen Auftraggeber unterschriebene Besichtigungsbestätigung ist dem Angebot beizufügen.
- (7) Für die Bearbeitung des Angebots werden keine Kosten erstattet.

§ 4 Angebotspreise

- Preise sind in Euro anzugeben.
- Die Leistungen k\u00f6nnen von dem \u00f6ffentlichen Auftraggeber im Ganzen oder nach Losen geteilt oder auch in den einzelnen Losen geteilt vergeben werden. Ist eine Vergabe in Losen vorgesehen, ist dem Bieter freigestellt, f\u00fcr s\u00e4mtliche oder einzelne Lose ein Angebot abzugeben, sofern in der Leistungsbeschreibung keine andere Regelung getroffen wurde. Sollte die Teilung in Lose eine Preis\u00e4nderung bedingen, so ist sie im Angebot zum Ausdruck zu bringen.

- (3) Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- (4) Entspricht der im Angebot angegebene Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Menge und Preis pro Einheit, so ist immer der Preis pro Einheit maßgebend.

§ 5 Proben und Muster

- (1) Soweit Proben und Muster gefordert werden, dürfen sie nicht mit dem Namen der Firma oder anderen Kennzeichen des Bieters versehen sein. Für die Auszeichnung dürfen nur die den Vergabeunterlagen beigefügten Musterzettel verwendet werden. Wenn diese nicht ausreichen, können weitere beim öffentlichen Auftraggeber abgefordert werden. Bei elektronischer Angebotsabgabe sind Musterzettel rechtzeitig beim öffentlichen Auftraggeber abzufordern.
- (2) Für Proben und Muster wird keine Vergütung gewährt. Die nicht gewählten Proben und Muster können innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der Bindefrist zurückgefordert werden, soweit sie bei der Prüfung des Angebots nicht verbraucht worden sind und der Wert pro Einheit 10 Euro übersteigt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter. Danach werden die Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.

§ 6 Nebenangebote

- (1) Nebenangebote m\u00fcssen, soweit sie zugelassen sind, auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.
- Soweit sich aus den Vergabeunterlagen nicht etwas anderes ergibt sind
 - Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Wird eine Leistung angeboten, die von den vorgesehenen Spezifikationen abweicht, hat der Bieter bei der betreffenden Position in der Leistungsbeschreibung auf eine Anlage zum Angebot hinzuweisen. In dieser ist die abweichende Leistung eindeutig zu beschreiben und die Gleichwertigkeit im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit nachzuweisen;
 - andere Nebenangebote (z.B. über Zahlungsbedingungen, Gleitklauseln) nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

§ 7 Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

- (1) Vor der Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem Gesamtwert in Höhe von über 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Lieferungen und Leistungen¹ ist von den Bewerbern oder Bietern zum Nachweis der Zuverlässigkeit eine Erklärung (Eigenerklärung) darüber zu verlangen, dass ein Ausschluss vom Wettbewerb nach bzw. analog § 6 Abs. 5 lit. c) VOL/A bzw. § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB nicht erfolgt ist und keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBI. 2013, S. 417) vorliegen, die einen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten. Ferner haben Bieter und Bewerber zu erklären, dass kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.
- (2) Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Erklärung nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder unzutreffende Erklärungen abgegeben werden.

§ 8 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Der öffentliche Auftraggeber wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Eigenerklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.

Dies gilt bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach VOL/A bzw. VgV bei einer Auftragssumme ab 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in den Bereichen

- Gebäudereinigungsgewerbe
- · Personen- und Gütertransportgewerbe
- · Bewachungs- und Ordnungsgewerbe
- Entsorgungsgewerbe
- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- Winterdienst,

sowie bei der Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen nach VOL/A, VgV bzw. Beschaffungsordnung (BO) bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit.

§ 9 Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs

- (1) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der zentralen Informationsstelle (ZIS) abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs (Register) zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmern vorliegen, soweit im Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBI. 2013, S. 417) nichts anderes bestimmt ist
- (2) Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen.
- (3) Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachfragen auch auf etwaige Nachunternehmer zu erstrecken.
- (4) Unterhalb der in Abs. 1 genannten Wertgrenze ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, eine Registerabfrage entsprechend Abs. 1 durchzuführen.
- (5) Bieter bzw. Bewerber müssen einwilligen, im potenziellen Auftragsfall für die Abfrage beim Register personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen, sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftragserfüllung beteiligt werden sollen, ist auch von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einzuholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt.

Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW).

§ 10 Losentscheid

Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, bei wertungsgleichen Angeboten das Los entscheiden zu lassen.

¹ Darunter fallen auch alle freiberuflichen Leistungen.

Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen (HmbZVB-VOL/B)

vom 01.05.2016

Hinweis:

Die Paragrafenangaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - Fassung 2003 - (Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003).

1. Art und Umfang der Leistungen (zu § 1 VOL/B)

- (1) Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Festpreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.
- (2) Durch die vereinbarten Preise sind im Zweifel sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Nebenleistungen wie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache, der Transport (inkl. Verpackung, Versicherung und Anlieferung an den bestimmungsgemäßen Leistungsort), das Aufstellen bzw. Installieren vor Ort und sonstige Kosten und Lasten wie Patentgebühren und Lizenzvergütungen abgegolten.

2. Änderungen der Leistung (zu § 2 VOL/B)

Wird bei Änderung der Leistung oder anderen Anordnungen des Auftraggebers eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich vor der Ausführung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen.

3. Mehr- oder Minderleistungen (zu § 2 Nr. 3 VOL/B)

- (1) Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis zu 10 v.H. einverstanden zu sein.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Minderleistungen, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam gebunden sind.

4. Ausführungsunterlagen (zu §§ 3 und 4 Nr. 1 VOL/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrage, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Absatz 1 und § 14 VOL/B, werden hierdurch nicht eingeschränkt.

5. Ausführung der Leistung (zu §§ 4, 10 VOL/B)

- (1) Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. auf den Aufbaustellen – auch während der Arbeitsruhe – ist auch dann Sache des Auftragnehmers, wenn sich diese Gegenstände auf den Grundstücken oder in den Räumen des Auftraggebers befinden.
- (2) Der Auftragnehmer hat die ihm zur Ausführung der Leistung übergebenen Gegenstände vor unbefugtem Gebrauch zu schützen.
- (3) Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, soweit der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet für den Ausgleich § 254 BGB entsprechend Anwendung.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Ziff. 11 Absatz 3) das volle uneingeschränkte Eigentum an dem geleisteten

- bzw. gelieferten Gegenstand zu verschaffen. Die Verschaffung erfolgt frei von Rechten Dritter.
- (5) Die Gegenstände sind an die von der Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. auf die Grundstücksteile (Leistungsort) zu liefern. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellscheinnummer, das Geschäftszeichen, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält
- (6) Bei Lieferungen müssen die zu liefernden Geräte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (BGBI. I 2011, S. 2179)) in der jeweiligen Fassung.
- (7) Der Auftraggeber kann sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen unterrichten.

Nachunternehmer (zu § 4 Nr. 4 VOL/B)

Sind im Angebot Nachunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf sie der Auftragnehmer nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers wechseln.

7. Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren (zu § 8 Nr. 1 VOL/B)

Wird die Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

8. Kündigung oder Rücktritt (zu § 8 Nr. 2 VOL/B)

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer selbst oder vermittelt durch von ihm eingesetzte Nachunternehmer schuldhaft gegen ihm obliegende Anforderungen oder Verpflichtungen nach §§ 3, 3a, 5 oder 10 Absatz 2 HmbVgG verstößt.

9. Vertragsstrafe (zu § 11 VOL/B)

- (1) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die aus §§ 3, 3a, 5 und 10 Absatz 2 HmbVgG resultierenden Verpflichtungen ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt je Verstoß 1 v.H. der Auftragssumme. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe nach S. 1 auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.
- (2) Ergänzend vereinbarte Vertragsstrafen für die Überschreitung von Ausführungsfristen bleiben unberührt. Hiervon wiederum bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche wegen der Überschreitung von Ausführungsfristen unberührt; die Vertragsstrafen nach diesem Absatz 2 werden jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (3) Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 v.H. der Auftragssumme begrenzt.

(4) Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wird.

10. Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)

- (1) Proben und Muster zu berücksichtigten Angeboten bleiben bis zur Vertragserfüllung als für die Lieferung verbindliche Qualitätsmuster bei der Vergabestelle. Diese müssen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Beschaffenheit entsprechen. Bis zu einem Wert von 10 Euro/ Einheit werden sie, wenn sie nicht vom jeweiligen Vertragspartner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vertragsablauf abgeholt oder zurückgefordert worden sind, von der Vergabestelle ohne Berechnung übernommen.
- (2) Die Kosten der Rücksendung trägt der Auftragnehmer. Ab einem Wert von 10 Euro/Einheit werden die Proben und Muster nach Vertragsablauf in Absprache mit dem Vertragspartner entweder von der letzten Teillieferung abgesetzt, gegen Empfangsbestätigung wieder ausgehändigt bzw. im Ausnahmefall auf Kosten des Eigentümers zurückgesandt oder anderen Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) überlassen.
- (3) Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet. Stellt sich bei der Güteprüfung jedoch heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Bedingungen entsprechen, so sind etwaige Kosten für die Güteprüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden dann nicht vergütet.

11. Abnahme, Gefahrübergang (zu § 13 VOL/B)

- Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme, rechtzeitig in Textform zu beantragen.
- (2) Die Leistung gilt als abgenommen:
 - a) bei Lieferungen mit der vorbehaltlosen Schlusszahlung.
 - b) bei Aufbauleistungen 12 Werktage nach Eingang des in Textform gestellten Antrages auf Abnahme, soweit der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigert.
- (3) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über:
 - a) bei Lieferungen mit der Entgegennahme durch die Empfangsstelle,
 - b) bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

12. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (zu § 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit Gefahrübergang (Ziff. 13). Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Einzelleistung maßgeblich.

13. Aufstellung der Rechnungen (zu § 15 VOL/B)

- (1) Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als "Zweitschrift" deutlich kenntlich zu machen.
- (2) Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Angebot mit den Festpreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Von den Festpreisen sind alle vereinbarten Nachlässe, Skonti usw. abzuziehen. Zu dem verbleibenden Nettorechnungsbetrag ist neben dem Steuersatz die Umsatzsteuer am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzusetzen und der geforderte Rechungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.
- (3) Für selbstständige Teilleistungen (Teillieferungen) können nach Vereinbarung Teilrechnungen eingereicht werden.
- (4) Soweit Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart sind, sind in den Rechnungen hierüber der zutreffende Steuersatz und die darauf entfallende Umsatzsteuer offen auszuweisen. Diese Steuerbeträge sind in der Schlussrechnung vom Gesamtbetrag der Umsatzsteuer wieder abzusetzen.

14. Zahlungsweise, Abtretung, Aufrechnung (zu § 17 VOL/B)

- Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Rechnungen (Eingangsstempel der zuständigen Empfangsstelle), jedoch
 - a) bei Aufbauleistungen nicht vor dem Tage der Abnahme
 - b) bei allen anderen Leistungen nicht vor dem Tage der Erfüllung.
- (2) Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto gezahlt.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen auch aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen. Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder der FHH an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden, gleichviel ob er die Lieferungen oder Leistungen allein übernommen hat oder als gesamtschuldnerisch haftendes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft.

15. Sicherheitsleistung (zu § 18 VOL/B)

- (1) Ist für die Ausführung der Verträge und die Durchsetzung von Mängelansprüchen eine Sicherheit vereinbart, so beträgt sie 5 v.H. der Vertragssumme. Sicherheitsbeträge werden auf volle 10,-- Euro nach unten abgerundet.
- (2) Wird die Sicherheit nicht binnen 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung geleistet, so werden von jeder Abschlagszahlung 10 v.H. einbehalten, bis 5 v.H. der Gesamtauftragssumme erreicht sind. Werden Abschlagszahlungen nicht geleistet, so wird der Sicherheitsbetrag von der Abrechnungssumme einbehalten.
- (3) Die Sicherheit wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche freigegeben, wenn während dieser Frist keine Mängel der Leistungen festgestellt werden. Werden vor Ablauf der Frist Mängel festgestellt, so bleibt die Sicherheit bis zur Beseitigung der Mängel gesperrt.

16. Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten ist zunächst die Entscheidung der für die Abnahme der Leistung zuständigen Stelle herbeizuführen. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen eines Monats hiergegen beim Auftraggeber schriftlich Einwendungen erhebt.
- (2) Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist Hamburg.

17. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind und den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht widersprechen. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen anden Vergabeunterlagen beinhalten, führt dies im Regelfall gemäß § 16 Abs. 3 lit. d) VOL/A bzw. § 57 Abs. 1 Nr. 4 Vergabeverordnung – VgV zum Ausschluss des Angebots vom Vergabeverfahren.



Freie und Hansestadt Hamburg

Besondere Vertragsbedingungen bei Reinigung durch Unternehmen

Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden (BVB Reinigungsdienstleistungen¹)

- Ausgabe 2016 -

Inhaltsverzeichnis

1		Vert	ragsbedingungen	3
	1.	1	Allgemeine Vertragsbedingungen	3
	1.	2	QM-Modell Hamburg	3
	1.	3	Recht	3
	1.	4	Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)	3
	1.	5	Datenschutz	3
	1.	6	Insolvenzverfahren	
	1.	7	Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn	4
2		Anfo	orderungen an das Personal	4
	2.	1	Zuverlässigkeit und Eignung	2
	2.	2	Konkurrierende Weisungsbefugnis	5
	2.	3	Einsatz sicherheitsüberprüften Personals	5
	2.	4	Geringfügige Beschäftigung	5
	2.	5	Beschäftigungsverbot, Sanktionen	6
	2.	6	Leiharbeitnehmer	6
	2.	7	Nachunternehmereinsatz	6
3		Verh	nalten im Objekt	e
	3.	1	Gesundheitsschutz	6
	3.	2	Fundstücke	7
	3.	3	Mitteilungspflicht über Schäden/Mängel	7
	3.	4	Nutzung technischer Geräte	. 7

¹ Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in den BVB Reinigungsdienstleistungen das generische Maskulin verwendet. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt.

	3.5	5	Hau	sverbot	.7
4	,	Vert	rags	änderungen, Anpassung des Vertrags	.7
	4.1	1	Prei	sanpassungen	.7
	4.2	2	Änd	erung der täglichen Reinigungsfläche	.8
5		Haft	ung		.8
	5.1	1	Ges	etzliche Regelungen	.8
	5.2	2	Umf	ang, Ausschluss	.8
		5.2.: 5.2.: 3	2	Personen-, Sach- und Vermögensschäden Vorsatz, Fahrlässigkeit sicherung	.8
6	,	Abn	ahm	e und Rechnung	.9
	6.1	1	Abn	ahme	.9
	6.2	2	Arbe	eitsstundenbücher	.9
	6.3	3	Rec	hnungen	10
	6.4	4	Abtr	etung und Aufrechnung	10
	6.5	5	Erfü	llungsmängel	10
	(6.5.1 6.5.2 6.5.3 6.5.4 6.5.5		Mangelhafte Leistung: Nicht-/Teilleistung Nachweismöglichkeit Weitergehende Ansprüche Ausfallzeiten	10 11 11
7	1	Kün	digu	ng	11
	7.1	1	Orde	entliche Kündigung	11
	7.2	2	Auß	erordentliche Kündigung	11
	7.3	3	Frist	lose Kündigung	11
	7.4	4	Räu	mung, Abnahme- und Übergabeprotokoll	12
	•	7.4. 7.4. 7.4.	2	Räumung	12
8	ا	Übe	rprüf	ung der Vorgaben	13
9	ı	Unv	/irksa	mkeit von Vertragsbestimmungen	13
10	ο,	Änd	erun	g der Vertragsbedingungen	13

1 Vertragsbedingungen

1.1 Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - jeweils in der gültigen Fassung - werden Vertragsbestandteil.

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) werden nicht Bestandteil des Vertrages. Weitere Regeln, Vorschriften und Normen sind in diesen BVB genannt.

1.2 QM-Modell Hamburg

Das Qualitätsmanagement-Modell Hamburg (QM-Modell) ist Bestandteil eines jeden Reinigungsvertrags. Der Auftragnehmer (AN) erkennt die darin enthaltene firmeninterne Qualitätssicherung, externe Qualitätsprüfung sowie die Bonus-Malus-Regelung an. Die Kosten der externen Qualitätsprüfung werden von der Bedarfsstelle getragen. Für Verträge, die vor dem 01.04.2004 geschlossen worden sind, sind die Kosten vom AN zu tragen.

1.3 Recht

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen der BVB, der Leistungsbeschreibung für die Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung, des Qualitätsmanagement Modells (QM-Modell Hamburg), der HmbZVB-VOL/B, der Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL), die VOL/B und das BGB bzw. der übrigen allgemeinen Normen in dieser Reihenfolge - insbesondere im Falle einander widersprechender Regelungen - Anwendung.

Die in der BVB genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

1.4 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)

Dieser Vertrag unterliegt dem Geltungsbereich des HmbTG. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Sofern im Einzelfall die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Veröffentlichung gegeben sind, wird der Vertrag erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der FHH nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

1.5 Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch (SGB I) und das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten.

Der AN hat ferner die Pflicht, die mit der Erbringung der Leistungen beauftragten Personen gemäß § 35 SGB I und § 5 BDSG zu verpflichten.

Der AN verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers (AG) auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Der AN hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können.

Der AN hat durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen gemäß Anlage zu § 9 BDSG Vorsorge gegen unbefugte Systemeingriffe von außen zu treffen. Der AN hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und etwaige Dritte, deren er sich zur Erbringung seiner Leistungen bedient, ebenso Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen treffen.

Unterlagen und digitale Datenträger, die sich in den Diensträumen befinden, unterliegen allgemeinen und besonderen Datenschutzbestimmungen, die sich aus o.g. Gesetzen ergeben. In diese Unterlagen darf kein Einblick genommen werden. Schränke, Schubladen usw. dürfen nicht unbefugt geöffnet werden. Über zufällig bekannt gewordene Sachverhalte und sensible Daten aus dienstlichen Vorgängen ist Verschwiegenheit zu wahren.

Der AN darf Arbeitskräfte, die gegen diese Pflichten verstoßen, nicht mehr in Objekten der FHH einsetzen.

Auf die entsprechenden Strafvorschriften der vorgenannten Gesetze wird verwiesen.

1.6 Insolvenzverfahren

Dem AG ist unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wird.

1.7 Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn

Die angebotenen Preise sind Festpreise.

Die Einzelpreise der Positionen sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind.

Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen, nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (AEntG und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen etc.), zu entlohnen. Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte gesetzliche Mindestentgelt-Regelungen sind vom AN einzuhalten.

Der AN verpflichtet sich, die Verpflichtung zur Einhaltung einer solchen gesetzlichen Mindestentgelt-Regelung auch an die von ihm eingesetzten Subunternehmer weiterzugeben und diese Verpflichtung durchzusetzen.

2 Anforderungen an das Personal

2.1 Zuverlässigkeit und Eignung

Der AN ist verpflichtet, nur geeignetes, fachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen. Der AN hat die Zuverlässigkeit und Eignung des von ihm eingesetzten Personals regelmäßig zu überprüfen.

Der AN verpflichtet sich, auf begründetes Verlangen des AG jede Arbeitskraft unverzüglich aus dem Objekt zu entfernen und kurzfristig gegen eine andere Arbeitskraft auszutauschen. Ein durch solch einen Mitarbeitertausch verursachter Mehraufwand geht zu Lasten des AN.

Der AN hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Reinigung durch Personalausfälle (bspw. infolge Krankheit, Urlaub usw.) nicht beeinträchtigt wird.

Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Ländern dürfen vom AN nur beschäftigt werden, wenn sie gültige Arbeitspapiere besitzen. Die Kenntnisse der deutschen Sprache müssen für die Erfüllung der Aufgaben ausreichen. Gleiches gilt für EU-Bürger, die als Arbeitskräfte in den Objekten der FHH eingesetzt werden sollen.

Personen, die vom AN nicht mit der Reinigung des Objektes beauftragt sind, dürfen nicht mit in das Objekt genommen werden. Das gilt auch für Kinder.

2.2 Konkurrierende Weisungsbefugnis

Die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis des AN schließt nicht aus, dass die Hausverwaltung Anweisungen erteilt, die sich nur auf das Werk bzw. die Vertragserfüllung, jedoch nicht auf die einzelnen zur Herstellung des Werks erforderlichen Arbeitsverrichtungen beziehen.

2.3 Einsatz sicherheitsüberprüften Personals

In einigen Objekten der FHH ist es aufgrund besonderer Sicherheitsanforderungen erforderlich, dass der Einsatz der Reinigungskräfte und des Vertretungspersonals nur nach erfolgter
Sicherheitsüberprüfung, die keine Bedenken hinsichtlich einer Beschäftigung begründet,
und/oder nach vorheriger Vorlage eines einwandfreien Führungszeugnisses (Auszug aus
dem Bundeszentralregister) vom Bedarfsträger gestattet wird. Ein entsprechender Hinweis
findet sich in diesen Fällen in den Ergänzenden Regelungen (ER) zur Leistungsbeschreibung.

Ein Verstoß dagegen stellt einen wichtigen Grund dar, der den AG - nach vorheriger erfolgloser Abmahnung unter Fristsetzung von einer Woche - zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Einsatzvoraussetzungen ist die o.g. Abmahnung entbehrlich.

2.4 Geringfügige Beschäftigung

Grundsätzlich ist in den Objekten der FHH auf den Einsatz von geringfügig Beschäftigten zu verzichten. Sofern gemäß den Ergänzenden Regelungen zur Leistungsbeschreibung der Einsatz von geringfügig Beschäftigten gestattet ist, darf die vorgegebene Quote nicht überschritten werden. Dies gilt grundsätzlich auch bereits zu Beginn der Leistung. Eine Überschreitung der o.g. Quote während der ersten drei Monate aus im Arbeitsmarkt liegenden Gründen sind dem AG mitzuteilen.

Überschreitet der AN die vorgegebene Quote an geringfügig Beschäftigten auch nach dieser Zeit, so hat er dies dem AG binnen drei Werktagen anzuzeigen. Für diesen Fall kann der AG den Rechnungsbetrag für die Zeit der Überschreitung nach eigenem Ermessen um bis zu 20 % kürzen.

Hat der AN die unverzügliche Meldung unterlassen, so kann der AG eine Vertragsstrafe von 20 % des Rechnungsbetrages für die Zeit der Überschreitung oder pauschal bis zu 15 % des Jahresauftragswertes (ohne Umsatzsteuer) erheben; das Recht, den Rechnungsbetrag gemäß vorstehendem Absatz zu kürzen, bleibt unberührt.

Kürzungsbeträge dürfen 5 % des Gesamtauftragswertes (48-facher Monatsauftragswert) nicht überschreiten.

Der Anspruch auf Vertragserfüllung und das Kündigungsrecht des AG bleiben unberührt.

Bei gelegentlichen geringfügigen Überschreitungen der Quote durch unvorhersehbaren Personalausfall ist eine Meldung an den AG nicht erforderlich, wenn die Überschreitung nicht länger als drei Tage innerhalb eines Kalendermonats andauert.

Wird die Überschreitung der Quote an geringfügig Beschäftigten durch Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung von regelmäßig im Objekt beschäftigten versicherungspflichtigen Kräften verursacht, so kann der AN die ausgefallenen versicherungspflichtigen Kräfte solange durch geringfügig Beschäftigte ersetzen, wie er aufgrund tariflicher oder gesetzlicher Bestimmungen für die ausgefallenen Kräfte Lohnfortzahlung leisten muss. In diesen Fällen kann die Meldung an den AG unterbleiben.

2.5 Beschäftigungsverbot, Sanktionen

Hausverwalter oder Hausmeister, Betriebshelfer, deren Angehörige sowie andere mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen dürfen nicht als Mitarbeiter des AN in dem Objekt eingesetzt werden, das von dem betreffenden Hausverwalter, Hausmeister oder Betriebshelfer betreut wird. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Im Falle der Nichteinhaltung kann der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Rechnungsbetrages für die Zeit der Beschäftigung erheben. Ist die Zeit der Beschäftigung nicht feststellbar, kann eine Vertragsstrafe pauschal in Höhe von bis zu 15 % des Jahresauftragswertes (ohne Umsatzsteuer) erhoben werden.

Kürzungsbeträge dürfen 5 % des Gesamtauftragswertes (48-facher Monatsauftragswert) nicht überschreiten.

2.6 Leiharbeitnehmer

Der Einsatz von Leiharbeitnehmern ist grundsätzlich unzulässig. In Ausnahmefällen kann der AG aber auf begründeten schriftlichen Antrag des AN für einen begrenzten Zeitraum den Einsatz von Leiharbeitnehmern gestatten.

2.7 Nachunternehmereinsatz

Die Übertragung von Leistungen oder Teilleistungen auf Nachunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des AG.

Keiner Zustimmung bedarf es, wenn es sich um die Übertragung der Glasreinigungsarbeiten handelt und

- die Glasreinigung nur eine Teilleistung aus dem Vertrag darstellt und
- der Nachunternehmer ein in die Handwerksrolle eingetragener Betrieb ist und
- der Bieter die beabsichtigte Übertragung bereits im Angebot mitteilt und den vorgesehenen Nachunternehmer benennt.

3 Verhalten im Objekt

3.1 Gesundheitsschutz

Arbeitskräfte, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Räume nicht betreten und Einrichtungen nicht benutzen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Entsprechendes gilt im Falle der Verlausung, sowie für Arbeitskräfte, in deren Haushalt nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf die vorgenannten Erkrankungen aufgetreten ist.

Ausscheider dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume betreten.

3.2 Fundstücke

Der AN sowie seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle Gegenstände, die im Objekt gefunden werden, unverzüglich bei der Hausverwaltung abzugeben. Eine Mitnahme solcher Gegenstände durch den AN oder seine Erfüllungsgehilfen erfüllt den Straftatbestand des Diebstahls. Der AN weist seine Arbeitskräfte vor Beginn ihrer Tätigkeit im Objekt darauf hin.

3.3 Mitteilungspflicht über Schäden/Mängel

Mängel und Schäden am Objekt und an den Einrichtungsgegenständen sind der Hausverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Soweit diese Mängel und Schäden zu einer Gefährdung des Reinigungspersonals führen können, darf die Reinigung nicht vor Abstellung der festgestellten Beanstandungen ausgeführt werden.

Die Haftung des AG wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bleibt unberührt.

3.4 Nutzung technischer Geräte

Die Benutzung der Fernsprechanlagen, Faxgeräte, Kopierer etc. ist nur mit Zustimmung der Hausverwaltung gestattet.

3.5 Hausverbot

Der AG ist berechtigt, Arbeitskräfte des AN des Objektes zu verweisen oder ihnen den Zutritt zu untersagen, wenn diese die Anforderungen an das Personal nicht erfüllen, insbesondere wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen oder diese gegen sonstige Regelungen des Vertrages verstoßen.

4 Vertragsänderungen, Anpassung des Vertrags

4.1 Preisanpassungen

Die Angebotspreise basieren mindestens auf den Tariflöhnen des Gebäudereinigerhandwerks, die am letzten Tage der Angebotsfrist allgemeinverbindlich waren bzw. auf den gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) festgelegten Mindestlöhnen.

Im Falle des Inkrafttretens eines neuen Lohn- und Rahmentarifvertrags sowie bei der Erhöhung gesetzlicher Sozialaufwendungen kann der AN eine Erhöhung des Vertragspreises beantragen.

Anträge, die später als 3 Monate nach Abschluss des Lohn- oder Rahmentarifvertrags oder nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen eingehen, finden nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung.

Kommt eine Einigung über den neuen Preis nicht zustande, so kann jeder Vertragspartner gemäß den Regelungen dieser BVB ordentlich kündigen. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der vereinbarte Preis weiter. Das ordentliche Kündigungsrecht gilt in diesem Einzelfall auch für Neuverträge, die sich innerhalb der einjährigen Mindestlaufzeit befinden.

Anträge auf Preisänderungen können nur einmal jährlich gestellt werden, es sei denn, die Summe der Belastungsfaktoren (z.B. Erhöhung der Löhne, Erhöhung der gesetzl. Sozialaufwendungen usw.) übersteigt 3 % des bisherigen tariflichen Stundenlohnes.

Die Regelung findet sinngemäß Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Löhne oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen ergibt.

In Zeiträumen ohne allgemeinverbindlichen Tarifvertrag bzw. bei Kündigung des zuletzt gültigen Mindestlohntarifvertrags gelten bis zum Abschluss einer Übergangsregelung bzw. eines

neuen (Mindest-) Lohntarifvertrags durch die Tarifvertragsparteien die Regelungen des zuletzt gültigen Tarifvertrags.

4.2 Änderung der täglichen Reinigungsfläche

Vermindert oder erhöht sich die tägliche Reinigungsfläche um mindestens 2%, wird der Tagesgesamtpreis/Preis auf der Grundlage des ursprünglichen Angebots in Bezug auf den Stundenverrechnungssatz und die Leistungswerte neu ermittelt und seitens des AG eine Vertragsanpassung vorgenommen.

Erhöht sich die tägliche Reinigungsfläche gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen täglichen Reinigungsfläche um mehr als 30 %, wird der AG den Vertrag anpassen und die Neuausschreibung der Leistung veranlassen. Der Vertrag wird bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu den angepassten Konditionen weitergeführt.

5 Haftung

5.1 Gesetzliche Regelungen

Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmen, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

5.2 Umfang, Ausschluss

5.2.1 Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Der AN hat für ausreichende Sicherungsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die an Fußböden oder den Bodenbelägen durch vom AN eingesetzte Maschinen, Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel entstehen.

Die Haftung umfasst bei Verlust eines dem AN oder seinen Gehilfen ausgehändigten Hauptoder Generalschlüssels auch den Ersatz der gesamten Schließanlage.

Bei den Reinigungsarbeiten beschädigte Gegenstände, zerbrochene Scheiben u.ä. werden auf Veranlassung des AG erneuert. Die entstehenden Kosten hat der AN zu tragen.

5.2.2 Vorsatz, Fahrlässigkeit

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der AG auf Schadensersatz, wenn die Voraussetzungen des im Einzelfall einschlägigen Rechtsgrundes auch im Übrigen vorliegen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AG nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des AG jedoch begrenzt auf den Ersatz von Schäden, die aus Sicht des AG bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhersehbar waren oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten vorausgesehen werden müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind in Bezug auf die im vorherigen Satz definierten Schäden nur soweit ersatzfähig, wie sie in dem Vertragsverhältnis typischerweise zu erwarten sind.

Der AN verpflichtet sich, den AG im Übrigen von Entschädigungsansprüchen einschließlich Regressansprüchen jeglicher Art (z.B. von Versicherungen) freizuhalten. Der AN hat den AG

auch von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, freizuhalten.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des AG.

5.3 Versicherung

Der AN verpflichtet sich, eine diese Haftung abdeckende Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe (je Schadensereignis) abzuschließen:

Personenschäden: 2.000.000 €
 Sachschäden: 1.000.000 €
 Vermögensschäden 100.000 €

6 Abnahme und Rechnung

6.1 Abnahme

Die Hausverwaltung entscheidet, ob die Reinigung vorläufig als ordnungsgemäß ausgeführt abgenommen oder die Abnahme abgelehnt wird. Die Beweislast für die vertragsgemäße Erfüllung trägt der AN.

Die endgültige Abnahme der Reinigungsleistung gilt als erfolgt, sofern im Rahmen der externen Qualitätsprüfung gemäß des QM-Modells keine Feststellungen gemacht werden, die dem entgegenstehen.

Die Hausverwaltung stellt monatlich nachträglich, spätestens bis zum 5. Werktag des Folgemonats, bei Glas- und Fensterrahmenreinigung nach jeder Reinigung sowie bei Sonderarbeiten nach Abschluss der Arbeiten eine Bescheinigung über die Ausführung der geleisteten Arbeit aus.

6.2 Arbeitsstundenbücher

Die Reinigungskräfte haben sich täglich in die im Objekt ausliegenden Arbeitsstundenbücher einzutragen. Die Eintragungen müssen den tatsächlichen Beginn und das tatsächliche Ende der täglichen Arbeitszeit der betreffenden Reinigungskraft im Objekt ausweisen und von der betreffenden Reinigungskraft unterschrieben sein. Umkleide- und Pausenzeiten zählen im Verhältnis AG zu AN nicht zur Arbeitszeit.

Die Objektleitung hat ihre mindestens 14-tägige Anwesenheit ebenfalls im Arbeitsstundenbuch nachzuweisen. Es ist eindeutig zu kennzeichnen, dass es sich dabei nicht um eine gewerbsmäßig tätige Reinigungskraft handelt (vgl. auch QM-Modell Hamburg).

Alle Eintragungen sind durch die einzelnen im Objekt tätigen Arbeitskräfte des AN persönlich vorzunehmen. Ersatzweise Eintragungen durch Aufsichtspersonen sind unzulässig. Änderungen in den Eintragungen sind so vorzunehmen, dass die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt. Das Arbeitsstundenbuch ist eine Urkunde. Falscheintragungen können zur fristlosen Kündigung des Vertrages führen. Eine Fälschung der Urkunde kann außerdem strafrechtliche Konsequenzen haben.

Die Arbeitsstundenbücher sind Eigentum des AG; sie dürfen durch den AN nicht aus dem Objekt entfernt werden. Über die Pflicht zur Eintragung hinaus hat der AN keine Verfügungsgewalt über die Bücher.

Im Einvernehmen mit dem AG oder wenn dies in den Ausschreibungsbedingungen vorgeschrieben ist, können Zeiterfassungsgeräte benutzt werden. Setzt der AN ersatzweise eige-

ne Zeiterfassungsgeräte ein, muss jederzeit die Einsichtnahme in die Daten für den AG sichergestellt sein. Der AG kann in diesem Fall auf das Führen der Arbeitsstundenbücher verzichten.

6.3 Rechnungen

Rechnungen für die Unterhaltsreinigung (UHR) sind monatlich nachträglich, alle anderen Rechnungen nach Abschluss und Abnahme der Arbeiten in zweifacher Ausfertigung an den in den Ergänzenden Regelungen genannten Rechnungsempfänger zu senden.

Rechnungsgrundlage für die UHR ist der Tagesgesamtpreis sowie die tatsächlich geleisteten Reinigungstage. Hierauf wird die Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe berechnet. Der Tagesgesamtpreis enthält alle Kosten die sich aus der UHR gemäß Leistungsbeschreibung und Ergänzende Regelungen ergeben.

Für andere Reinigungsleistungen außerhalb der UHR (z.B. Glas- und Fensterrahmen) ist der jeweilige Festpreis oder die Stundenanzahl in Verbindung mit dem Stundenverrechnungssatz zzgl. Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe maßgebend.

Der AN ist verpflichtet, für den Fall einer nachträglich festgestellten Überzahlung seiner Rechnung infolge von Rechenfehlern oder sonstigen Ursachen, den überzahlten Betrag innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen.

Besondere Reinigungsarbeiten sind - sofern nichts anderes vereinbart wurde - auf der Basis des sich aus dem Angebot für die laufende UHR ergebenden Preises abzurechnen.

6.4 Abtretung und Aufrechnung

Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag durch den AN ist nur mit Zustimmung des AG zulässig.

Der AG ist berechtigt mit allen Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen.

6.5 Erfüllungsmängel

So weit im Folgenden nichts Anderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen.

6.5.1 Mangelhafte Leistung:

Sind in der UHR während des Zeitraums der mangelhaften Leistungserbringung weniger als die im Angebot genannten Reinigungsstunden erbracht worden, wird grundsätzlich vermutet, dass die weniger erbrachten Reinigungsstunden der verminderten Reinigungsleistung entsprechen. Der AG ist in diesem Falle berechtigt, entsprechend der festgestellten Differenz den Rechnungsbetrag für den beanstandeten Zeitraum zu kürzen.

Soweit nicht weniger als die im Angebot genannten Reinigungsstunden erbracht worden sind oder im Einzelfall wenig wahrscheinlich ist, dass die mangelhafte Leistung allein auf die weniger erbrachten Reinigungsstunden zurückzuführen ist, ist der AG berechtigt, anstelle der vorstehenden Kürzung eine pauschale Kürzung von bis zu 15 % des Rechnungsbetrages, jedoch nicht höher als 5 % des Gesamtauftragswertes (48-facher Monatsauftragswert) für den beanstandeten Zeitraum vorzunehmen. Dies gilt auch bei mangelhafter Leistung in der Glas- und Fensterrahmenreinigung.

6.5.2 Nicht-/Teilleistung

Hat der AN Reinigungsleistungen überhaupt nicht oder in Teilbereichen nicht erbracht, kann der AG neben der entsprechenden Kürzung des Rechnungsbetrages zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 25 % des Kürzungsbetrages verlangen. Der Kürzungsbetrag

und die Vertragsstrafe dürfen 5 % des Gesamtauftragswertes (48-facher Monatsauftragswert) nicht überschreiten.

Soweit mit Rücksicht auf den Nutzungszweck die vertragsgemäße Erfüllung vorrangig ist, kann der AG anstelle oder neben einer Kürzung des Rechnungsbetrages die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes vom AN zu dessen Lasten durch eine zusätzliche Reinigung auch außerhalb der regulären Reinigungszeit verlangen.

6.5.3 Nachweismöglichkeit

Dem AN wird für die obigen Fälle der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die angesetzte Pauschale.

6.5.4 Weitergehende Ansprüche

Sonstige, auch weitergehende Ansprüche des AG nach dem BGB sowie das Recht des AG zur fristlosen Kündigung nach Nr. 7.3 bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

6.5.5 Ausfallzeiten

Wenn die Arbeiten zur UHR aus Gründen, die vom AG zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden können, ruht insoweit der Vertrag. In diesem Falle wird das zu zahlende Monatsentgelt für die Zeit des Arbeitsausfalles, der über 10 Arbeitstage hinausgeht, entsprechend gekürzt. Das Recht des ANs auf Kündigung gemäß § 643 BGB in Verbindung mit § 642 BGB bleibt unberührt.

7 Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7.1 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Eine Kündigung ist frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres zulässig.

7.2 Außerordentliche Kündigung

Der AG kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen kündigen, wenn das Objekt vom AG - vorübergehend oder auf Dauer - nicht mehr genutzt wird oder nicht mehr genutzt werden soll.

Sollen nur Teile des Objektes nicht mehr genutzt werden, kann - und auf Verlangen des AN: muss - die Kündigung auf diese Teile beschränkt werden.

7.3 Fristlose Kündigung

Der AG kann den Vertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der AN

- a) die übernommene Leistung nicht zu dem vom AG benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,
- b) in grober Weise mehrfach oder fortwährend seine Pflichten bezüglich der Überwachung der Zuverlässigkeit und Eignung des Personals verletzt,
- c) eine ihm untersagte Reinigungsart beibehält oder nicht zulässige Mittel verwendet,
- d) die vereinbarte Quote an versicherungspflichtigen Arbeitskräften nicht einhält,
- e) den Mitarbeitern seines Betriebes die tariflichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen ganz oder teilweise vorenthält oder wenn er in sonstiger Weise gegen tarif-

liche Bestimmungen oder Vorschriften der Sozialgesetzgebung oder des Betriebsverfassungsgesetzes verstößt,

- f) gegen die Bestimmung der Nr. 2.6 (Verbot von Leiharbeitsverhältnissen) verstößt oder wenn er solche Verstöße eines nach Nr. 2.7 anerkannten Nachunternehmers duldet,
- g) im Angebot falsche Angaben gemacht oder falsche Erklärungen abgegeben hat oder sein im Rahmen der Angebotsabgabe eingereichtes Reinigungskonzept nicht umsetzt,
- h) Falscheintragungen im Arbeitsstundenbuch vorgenommen hat,
- i) einen Verstoß gegen ein ausgesprochenes Hausverbot begeht bzw. dies veranlasst oder duldet,
- j) gegen die Bestimmungen von Nr. 1.5 (Datenschutz) verstößt,
- k) gegen die Bestimmungen von Nr. 2.3 (Einsatz von sicherheitsüberprüftem Personal) verstößt,
- I) seine Zahlungen einstellt oder gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
- m) an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt ist oder war.

Bei einer fristlosen Kündigung ist der AG berechtigt, vom AN Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens oder Mehraufwandes zu verlangen.

7.4 Räumung, Abnahme- und Übergabeprotokoll

7.4.1 Räumung

Der AN hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses am Tag der letzten Reinigung sämtliche von ihm eingesetzte Maschinen, Geräte und Materialien aus dem Objekt herauszunehmen und die Abstellräume/Reinigungskammern sauber zu übergeben. Des Weiteren übergibt er zu diesem Zeitpunkt sämtliche ihm überlassene Schlüssel an den AG.

7.4.2 Abnahme, Mängelbeseitigung

Nach Kündigung des Objekts erfolgt eine Vollprüfung (Mängeldokumentation) durch den AG. Der AG kann alternativ die Mängeldokumentation auch durch ein externes Unternehmen durchführen lassen.

Die Mängeldokumentation wird dem AN zur Beseitigung der Reinigungsmängel zur Verfügung gestellt. Die Übergabe der Mängeldokumentation soll vor dem oder spätestens zum Tag der Endabnahme erfolgen.

Die Endabnahme erfolgt im letzten Vertragsmonat, spätestens jedoch 10 Werktage vor dem Tag der letzten Reinigung. Über die Endabnahme wird ein Protokoll erstellt (Endabnahmeprotokoll), das dem AN übergeben wird.

Vorhandene Mängel hat der AN spätestens bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung wird am Ende der Vertragslaufzeit durch eine gemeinsame Begehung des AG mit dem alten AN anhand der Mängeldokumentation festgestellt. Sofern es gewünscht ist kann auch der neue AN zur Begehung hinzugezogen werden.

Das Endabnahmeprotokoll wird um diese Feststellungen ergänzt. Unterblieb die Mängelbese itigung, dann trägt der AN die Kosten für die Ersatzvornahme durch Dritte. Der Bedarfsträger holt zu den verbliebenen Mängeln ein Angebot ein, welches für die laufende Nummer der Mängeldokumentation, einen m² Preis für jeden betroffenen Raum und eine Auflistung der Leistungen enthält.

Das Endabnahmeprotokoll wird dem neuen AN als vorläufige Zustandsbeschreibung des Objektes ausgehändigt.

7.4.3 Übernahme

Äußert der neue AN innerhalb von 2 Wochen nach Übernahme des Objekts schriftlich keine fachlich begründeten keine Einwände, gilt das Endabnahmeprotokoll als akzeptiert (=Übergabeprotokoll). Aus den Einwänden können keine Forderungen (z.B. nach einer ergänzenden Reinigung auf Kosten des AG) hergeleitet werden.

8 Überprüfung der Vorgaben

Der AG hat das Recht, jederzeit die Einhaltung der unter Pkt. 1.7, 2.4 und 2.6 aufgeführten Bedingungen zu überprüfen.

Zu diesem Zweck erklärt sich der AN damit einverstanden, dass der AG auch durch Einsichtnahme in die beim AN geführten Unterlagen, soweit sie hierüber Auskunft geben können, die Einhaltung überprüft oder überprüfen lässt.

Eine Überprüfung durch externe Institutionen oder Personen, die nicht dem öffentlichen Dienst der FHH angehören, bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem AN.

9 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Entsprechendes gilt, wenn sich eine Vertragslücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vertragsparteien, auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt schon bei Vertragsschluss von ihnen bedacht worden wäre.

10 Änderung der Vertragsbedingungen

Der AG ist jederzeit berechtigt, die BVB Reinigungsdienstleistungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Der AN erhält vor Inkrafttreten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die neuen BVB Reinigungsdienstleistungen. Er hat innerhalb eines Monats die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der geänderten Fassung.

Die Änderung der BVB gilt als genehmigt, wenn der AN ihr nicht schriftlich innerhalb der o.g. Frist widerspricht. Die geänderte Fassung der BVB wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.

Kann auf die Stellungname des AN hin keine Einigung zwischen den Vertragsparteien erzielt werden, so wird der Vertrag bis zur fristgerechten Kündigung zu den bis dahin geltenden Bedingungen fortgesetzt.

Sind Änderungen und Ergänzungen aus zwingenden rechtlichen Gründen für den AG unerlässlich, entfällt die Ankündigungspflicht und das Recht zur Stellungnahme. Der AG informiert den AN in diesen Fällen und stellt die geänderten Unterlagen schnellstmöglich zur Verfügung. Änderungen und Ergänzungen, die auf Grund solch zwingender Gründe vorgenommen werden, begründen keine Schadenersatzansprüche.



Freie und Hansestadt Hamburg

<u>Auswahlkriterien für die Vergabe von</u> Glas- und Gebäudereinigungsleistungen¹

-Ausgabe 2017-

1. Wertung der Angebote

Die Angebotswertung erfolgt gemäß den Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) sowie der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zuschlag wird gemäß § 127 GWB i.V.m. § 58 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

2. Formale Prüfung

Zunächst werden alle eingegangenen Angebote auf Vollständigkeit und fachliche sowie rechnerische Richtigkeit überprüft (§ 56 Abs. 1 VgV).

Die Vergabestelle behält sich vor gemäß § 56 Abs. 2 VgV fehlende oder unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen bzw. fehlende oder unvollständige leistungsbezogenen Unterlagen vom betreffenden Bieter nachzufordern.

Gemäß § 57 Abs. 1 VgV werden Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen von der Wertung ausgeschlossen. Insbesondere umfasst dies die in § 57 Abs. 1 Nr. 1 – 6 VgV genannten Anforderungen.

3. Überprüfung der Bietereignung

Gemäß § 42 Abs. 1 VgV überprüft der Auftraggeber (AG) die Eignung der Bieter anhand der nach § 122 GWB festgelegten Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB sowie ggf. Maßnahmen des Bieters zur Selbstreinigung nach § 125 GWB und schließt ggf. Bieter vom Vergabeverfahren aus. Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wird gemäß § 48 Abs. 2 VgV grundsätzlich durch die Vorlage von Eigenerklärungen überprüft.

¹ Diese Auswahlkriterien gelten für Vergaben von Glas- und Gebäudereinigungsleistungen, deren geschätzter Auftragswert (ohne USt.) <u>oberhalb</u> der gemäß § 106 GWB i. V. m. Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU geltenden Schwellenwerte liegt.

Gemäß § 122 Abs. 1 GWB werden öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt (§ 122 Abs. 2 GWB).

Für die Vergabe von Glas- und Gebäudereinigungsleistungen gelten die unter Pkt. A-C aufgeführten Eignungskriterien.

A. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Inländische Bieter müssen für das Unternehmen eine Eintragung als zulassungsfreies Handwerk "Gebäudereiniger" bei der zuständigen Handwerkskammer nachweisen. Bieter aus dem Ausland müssen die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister des Staates in dem sie niedergelassen sind oder auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachweisen.

B. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Bieter ist zum Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung in der gemäß der Besonderen Vertragsbedingungen bei Reinigung durch Unternehmen (BVB Reinigungsdienstleistungen) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Höhe verpflichtet.

C. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit eines Bieters wird von der Vergabestelle bejaht, wenn der Inhaber des Unternehmens mindestens Geselle des Gebäudereinigerhandwerks ist oder das Unternehmen an verantwortlicher Stelle von einem solchen geführt wird.

Wird die ausgeschriebene Leistung auf Glasreinigungsarbeiten beschränkt, so ist der Einsatz eines Facharbeiters in aufsichtführender Position ausreichend.

Der Bieter muss über das für die fach- und fristgerechte Ausführung notwendige Personal und Gerät verfügen und auch in wirtschaftlicher Hinsicht die Erfüllung seines Vertrages erwarten lassen.

Unterlagen für die Überprüfung

Die Überprüfung der Eignungskriterien erfolgt weitestgehend mittels Eigenerklärungen, die vom Bieter mit dem Angebot einzureichen sind (vgl. Abschließende Liste). Ergibt sich im Rahmen der Angebotswertung ein Anhaltspunkt bzw. ein Verdacht, dass die abgegebenen Eigenerklärungen nicht wahrheitsgemäß sind bzw. sich an den tatsächlichen Bedingungen im Unternehmen des Bieters Änderungen ergeben haben, behält sich die Vergabestelle vor, konkrete Nachweise und Bescheinigungen beim Bieter abzufordern (§ 56 Abs. 2 S.1 VgV).

Dies gilt auch wenn sich bei der Betrachtung der angebotenen Stundenverrechnungssätze Zweifel an der Richtigkeit der eingereichten Eigenerklärung zur Tariftreue ergeben. Die Vergabestelle behält sich vor, die jeweiligen Bieter zur Offenlegung ihrer Kalkulation aufzufordern. Abweichungen von gesetzlichen oder tariflichen Vorgaben führen zum Ausschluss des Bieters von der weiteren Wertung.

Darüber hinaus kann der AG vom Bieter die Überlassung sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtlicher Unterlagen verlangen. Die Überprüfung dieser Unterlagen kann vom AG selbst oder durch die Prüf- und Beratungsstelle für das Gebäudereiniger-Handwerk Hamburg e.V. (PBSt) durchgeführt werden.

Des Weiteren überprüft die Vergabestelle bei den Bietern, die für einen Zuschlag in Betracht kommen, jeweils das Register zum Schutz fairen Wettbewerbs auf Eintragungen nach § 7 Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) und den Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Ergeben sich durch die Prüfung der genannten Unterlagen begründete Zweifel an der Eignung eines Bieters, kann das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen werden. Liegt ein Ausschlussgrund gemäß § 123 GWB vor, ist das Angebot zwingend auszuschließen.

Leistungsmängel und negative Erfahrungen der FHH mit einem Bieter, die sich auf Reinigungsverträge in der Vergangenheit beziehen, finden im Rahmen der Eignungsprüfung Berücksichtigung und können die Leistungsfähigkeit eines Bieters bis hin zum Angebotsausschluss beeinträchtigen. U.a. begründen Abmahnungen und fristlose Kündigungen in jüngerer Vergangenheit wegen mangelnder Reinigungsleistung eines Bieters eine genaue Überprüfung durch die Vergabestelle. Unter Zugrundelegung der Unternehmensverhältnisse zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe wird dann im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt, ob das Angebot wegen der in der Vergangenheit aufgetretenen Mängel und negativen Erfahrungen von der weiteren Wertung ausgeschlossen wird.

4. Prüfung der Angemessenheit der Preise

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber gemäß § 60 Abs. 1 VgV Aufklärung vom Bieter. Dabei wird die Zusammensetzung des Angebots unter Berücksichtigung der übermittelten Unterlagen überprüft (§ 60 Abs. 2 VgV).

Sofern durch die Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden kann, kann der öffentliche Auftraggeber den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Sofern die Prüfung ergibt, dass der Preis oder die Kosten ungewöhnlich sind, weil der Bieter Verpflichtungen gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VgV i.V.m. § 128 Abs. 1 GVVB (Einhaltung rechtl. Verpflichtungen, insbesondere Zahlung von Steuern, Abgaben, Beiträgen zur Sozialversicherung, Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen sowie Gewährung der Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgeltes gemäß des jeweils gültigen allgemeinverbindlichen Tarifvertrags bzw. des jeweiligen Mindestlohns gemäß A-EntG) nicht einhält, ist der Zuschlag auf das Angebot zwingend abzulehnen.

In diesem Zusammenhang wird auch die Einhaltung des täglichen kalkulatorischen Mindeststundeneinsatzes überprüft. Dies ist notwendig, da auch die Zugrundelegung zu hoher Leistungswerte und damit zu geringer Stundeneinsätze in der Kalkulation dazu führt, dass ein Angebot nicht auskömmlich ist und somit ggfs. für eine Erteilung des Zuschlags nicht in Betracht kommt.

Der tägliche kalkulatorische Mindeststundeneinsatz wird wie folgt ermittelt:

Die "Leitstelle Gebäudereinigung" (eine fachliche Einrichtung in der Finanzbehörde) hinterlegt bis zum Einreichungstermin in einem verschlossenen Umschlag ihre mit dem Bedarfsträger abgestimmte Vorkalkulation (Kalkulationsblatt) über die aus ihrer Sicht für eine fachgerechte Reinigung notwendigen täglichen kalkulatorischen Reinigungsstunden (Stundenwert 1) bei der Submissionsstelle. Die Vorkalkulation erfolgt auf der Grundlage der fachlichen objektspezifischen Einschätzung und empirischer Erfahrungswerte.

Die auf der 3. Wertungsstufe noch im Wettbewerb verbliebenen Angebote werden zur Ermittlung des Durchschnitts des täglichen kalkulatorischen Mindeststundeneinsatzes aus Bietersicht ausgewertet, wobei das niedrigste und das höchste Angebot sowie Nebenangebote (sofern zugelassen) außer Betracht bleiben (Stundenwert 2).

Für die Ermittlung der Stundenwerte 1 und 2 werden nur die Positionen der Unterhaltsreinigung herangezogen; Sonderreinigungen, Glasreinigungen etc. bleiben hier außer Betracht! Aus den vorgenannten Stundenwerten 1 und 2 wird der Mittelwert gebildet. Dieser ist die Basis für den täglichen Mindeststundeneinsatz. Angebote, die diesen Basiswert um nicht mehr als 5 % unterschreiten, bleiben in der Wertung.

5. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Der Zuschlag wird gemäß § 127 GWB i.V.m. § 58 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Dabei wird der Preis mit 70 % gewichtet und die Qualität der Leistung, die anhand des einzureichenden Reinigungskonzepts bewertet wird, mit 30 %. Maximal können 100 Punkte erreicht werden.

Die Punkte aus der Preisbewertung (max. 70 Punkte) und der Bewertung des Reinigungskonzepts (max. 30 Punkte) werden addiert und ergeben gemeinsam die Gesamtpunktzahl. Diese ist für die Auftragsvergabe maßgeblich. Bei Punktgleichheit erhält - folgerichtig im Hinblick auf die oben dargestellte Gewichtung des Preises mit 70 % - das Angebot mit dem niedrigeren Gesamtpreis den Zuschlag. Das Reinigungskonzept wird Vertragsbestandteil.

5.1 Unterhaltsreinigung

5.1.1 Punktevergabe Preis

Das preisgünstigste Angebot erhält 10 Punkte. Die nächsthöheren Angebote werden entsprechend des sich zum preisgünstigsten Angebot ergebenden prozentualen Abstands bepunktet. Dazu wird die zugrunde liegende Höchstpunktzahl von 10 um den errechneten Prozentsatz gekürzt.

Beispiel:

Günstigstes Angebot: 100.000 Euro Zweitgünstigstes Angebot: 110.000 Euro

Differenz: 10.000 Euro = 10 %

10 % von 10 Punkten = 1 Punkt; Punktwert für den Zweitplatzierten = 9

Die so ermittelte Punktzahl für den Jahresgesamtpreis wird mit 70 % berücksichtigt, das heißt der erreichte Punktwert wird mit sieben multipliziert.

5.1.2 Bewertung des Reinigungskonzepts

Mit dem Angebot muss von jedem Bieter ein objektspezifisches Reinigungskonzept eingereicht werden. Hierzu wird von der Vergabestelle ein Fragenkatalog erstellt, der vom Bieter zu beantworten ist. Bei der Beantwortung sind die in den Vergabeunterlagen (insbesondere in den Ergänzenden Regelungen) genannten Mindestanforderungen zu berücksichtigen. Werden diese unterschritten, führt das zwingend zum Ausschluss des Angebotes.

Hinweis:

Für die Beantwortung der Fragen ist - im Interesse der größtmöglichen Vergleichbarkeit der Angebote und der daraus resultierenden Gleichbehandlung - ausschließlich der von der Vergabestelle vorgegebene Vordruck (Formular Zuschlagskriterien_Anlage Reinigungskonzept) zu verwenden. Es sind in jedem Fall technische Datenblätter zu allen angebotenen Geräten und Maschinen anzufügen. Zu allen angebotenen Reinigungsmitteln sind in jedem Fall technische Datenblätter sowie zusätzlich dazu Sicherheitsdatenblätter anzufügen. Eigene Anlagen zur weiteren Beschreibung des Reinigungskonzepts, Unternehmensbroschüren, sonstige Prospekte u. ä. werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Um eine hohe Punktzahl zu erreichen, muss das qualitätssichernde und objektspezifische Gesamtkonzept neben den fachtechnischen, objektspezifischen und qualitätssichernden Angaben zu einer Kategorie auch die Schlüssigkeit dieser in Verbindung mit den anderen Kategorien umfassen. Es dürfen keine Widersprüche enthalten sein. Diese können zum Ausschluss des Angebots führen. Alle Angaben müssen zueinander passen und plausibel miteinander verknüpft werden.

Die Fragen sind in vier Kategorien eingeteilt und werden wie folgt gewichtet (Details siehe Anlage "Formular Zuschlagskriterien_Anlage Reinigungskonzept"):

Kategorie	Gewichtung	
1. Reinigungsverfahren	25 %	
2. Reinigungsmittel	10 %	
3. Geräte- und Maschineneinsatz	40 %	
4. Reinigungsorganisation	25 %	

Die von den Bietern eingereichten Reinigungskonzepte werden von der Vergabestelle an die Leitstelle Gebäudereinigung oder einer von der Leitstelle Gebäudereinigung autorisierten Stelle zur Punktbewertung übergeben. Die Bepunktung der Antworten erfolgt entsprechend dem unten stehenden Schema.

Es werden bis zu 10 Punkte vergeben, und zwar:

0 Punkte = keine Angaben, Falschzuordnungen von Angaben im Vordruck

1 Punkt = Einhaltung der Mindestanforderungen des Leistungsverzeichnisses ohne Verknüpfung zum Objekt

2 Punkte = allgemeine Angaben ohne Objektbezug

4 Punkte = allgemeine Angaben mit Objektbezug in Einzelpositionen

6 Punkte = teilweise qualitätssichernde Angaben mit Objektbezug in Einzelpositionen

8 Punkte = überwiegend qualitätssichernde Angaben mit Objektbezug

10 Punkte = in besonderem Maße qualitätssichernde und objektspezifische Angaben

Aus den Einzelpunkten der gleich gewichteten Unterkategorien wird nach Abschluss der Bewertung die Punktzahl der Kategorie (max. 10 Punkte) ermittelt. Die Gesamtpunktzahl wird anschließend nach den o.g. Gewichtungen ermittelt.

Die so ermittelte Punktzahl für das Reinigungskonzept wird mit 30 % berücksichtigt, das heißt der erreichte Punktwert wird mit drei multipliziert.

5.2 Glasreinigung

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots ergibt sich zu 100 % aus dem Preis. Der Bieter mit dem günstigsten Gesamtpreis erhält den Zuschlag.

5.3 Gesamtvergabe von Glas- und Gebäudereinigungsleistungen

Die Punktevergabe für den Preis erfolgt wie unter 5.1.1 beschrieben. Die Glas- und Unterhaltsreinigungspreise werden gemeinsam als Jahresgesamtpreis zu 70 % gewertet.

Die Bewertung der Qualität erfolgt wie unter 5.1.2 beschrieben. Die Qualitätsbewertung beschränkt sich dabei auf die Unterhaltsreinigung. Die Glasreinigung wird nicht betrachtet.

Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl aus Preisbewertung und Bewertung des Reinigungskonzepts erhält den Zuschlag.



Freie und Hansestadt Hamburg

Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung

in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden

- Ausgabe 2016 -

Inhaltsverzeichnis

1	Zwe	eck der Leistungsbeschreibung	3
2	Gek	päude- und Unterhaltsreinigung	3
	2.1	Begriffsbestimmungen	3
	2.1.	1 Unterhaltsreinigung	3
	2.1.		
	2.1.		
	2.1.	4 Staubbindendes Wischen/Feuchtwischen	3
	2.1.		
	2.1.		
	2.1.		
	2.1.		
	2.1.	-	
	2.1.		
	2.2	Allgemeine Vorgaben	4
	2.2.	1 Reinigungspläne, Häufigkeiten, Austausch von Arbeitsgängen	4
	2.2.		
	2.2.	3 Durchführung der Reinigung/Sonstige Arbeiten	5
	2.2.	4 Oberflächenreinigung	5
	2.2.		
	2.2.	6 Reinigung von Textil- und Holzbodenbelägen	5
	2.3	Vorarbeiter, Ansprechpartner, Objektleitung	6
	2.3.	1 Vorarbeiter/in	6
	2.3.	2 Ansprechpartner vor Ort, Objektleitung:	6
	2.4	Aufmaß	6
	2.5	Kleine Instandsetzungen, Renovierungsarbeiten und Baumaßnahmen	6
	2.6	Ferien, Wochenende, Feiertage	7
	2.7	Reinigungs- und Beschichtungssystem	7
	2.8	Reinigung in Laboren	
	2.9	Rahmenbedingungen für die UHR	

2.9.1	Abstellräume	8
2.9.2	Strom, Wasser, Waschmaschinen	8
2.9.3	Reinigungsmaschinen und –geräte	9
2.9.4	Reinigungs- und Pflegemittel, Gesundheitsschutz	9
2.9.5	Einhaltung der Vorschriften	
2.9.6	Sicherheitsdatenblätter / Betriebsanweisungen	
2.9.7	Flächendesinfektion	
2.10 Re	einigung in Schulen	10
2.10.1	GBS/GTS Schulen	10
2.10.2	Sporthallen	10
2.10.3	Ergänzende Reinigungen	11
2.10.4	Vorleistungen in Schulen mit konsequenter 2 Tage Reinigung	11
2.10.5	Besonderheit des Treppenaufmaßes in Schulen	
2.10.6	Besonderheit vor und nach den Ferien	11
3 Glas-ι	ınd Fensterrahmenreinigung	11
3.1 AI	gemeines	11
3.2 Au	ıfmaß	11
3.3 Re	einigungshäufigkeit	12
3.4 Au	ıftragsdurchführung	12
3.5 Be	eschädigte Scheiben	13

1 Zweck der Leistungsbeschreibung

Diese Leistungsbeschreibung (LB) beschreibt die grundsätzlichen Anforderungen, die für die Glas- und Gebäudereinigung in den Objekten der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH)und den von ihr genutzten Objekten gelten.

Im Einzelfall notwendige einzelvertragliche Abweichungen zu dieser LB finden sich in den Ergänzenden Regelungen des jeweiligen Objektes.

2 Gebäude- und Unterhaltsreinigung

2.1 Begriffsbestimmungen

2.1.1 <u>Unterhaltsreinigung</u>

Unterhaltsreinigung (UHR) im Sinne dieser LB bedeutet die Reinigung der Gebäudeinnenflächen und der Einrichtungsgegenstände gemäß dem vertraglichen Reinigungsplan der FHH. Hiervon ausgenommen sind IT-Ausstattungen. Staub- und Spinnweben sind bis Deckenhöhe max. 3,50 m zu entfernen. Für Reinigungsarbeiten über 1,80 m sind ggf. Hilfsmittel einzuplanen.

2.1.2 Konsequente 2-Tage-Reinigung

Konsequente 2-Tage-Reinigung bedeutet, dass in Raumgruppe A jeder Raum jeden zweiten Tag (z.B. erste Woche Di., Do. und zweite Woche Mo., Mi., Fr. = 125 Abrechnungstage pro Jahr) der UHR unterzogen wird.

2.1.3 Wöchentliche Reinigung

Wöchentliche Reinigung bedeutet, dass in einem Objekt die Büroräume, Sitzungsräume, Bibliotheken usw. der Raumgruppe A einmal wöchentlich der UHR unterzogen werden (50 Abrechnungstage pro Jahr).

2.1.4 Staubbindendes Wischen/Feuchtwischen

In einer Arbeitsstufe wird mit nebelfeuchten oder präparierten Reinigungstextilien (z.B. Wischbezüge, Gaze- oder Einwegtücher) oder speziellen trockenen Mikrofasererzeugnissen lose aufliegender Feinschmutz (Staub, Flaum) und in geringerem Umfang auch aufliegender Grobschmutz beseitigt und anschließend in ein Behältnis aufgenommen.

2.1.5 Zweistufig Nasswischen

Beim zweistufigen Nasswischen wird mit Hilfe von Breitwischgeräten und entsprechenden Reinigungstextilien (Tücher, Wischbezüge etc.) so viel Reinigungsflüssigkeit auf den Belag gebracht, dass haftende, wassergebundene Verschmutzungen aufgeweicht bzw. abgelöst werden. In der zweiten Arbeitsstufe wird die überschüssige Schmutzflüssigkeit mit sauberen und trockenen Reinigungstextilien aufgenommen. Bei grober Verschmutzung der Räume muss vor dem Nasswischen der Grobschmutz entfernt werden. Der AN hat stets zu prüfen, ob eine Nassreinigung in vollem Umfang angewendet werden kann oder durch ein anderes Verfahren ersetzt werden muss.

lst laut Reinigungsplan an einem Tag Feuchtwischen und Nasswischen vorgeschrieben, so ist das an diesem Tag geeignetere Verfahren einzusetzen.

2.1.6 Polieren

Maschinelle - mit einer zum Polieren geeigneten Maschine - Behandlung mit Bürstenerzeugnissen oder Pads (Bodenreinigungsscheiben) auf werkseitig vergüteten oder mit Pflegemittel behandelten Fußbodenbelägen. Der Poliervorgang darf die Trittsicherheit nicht beeinträchtigen.

2.1.7 <u>Cleanern/Teilcleanern</u>

Nach dem Aufsprühen eines Reinigungs- und / oder Pflegemittels werden haftende Verschmutzungen und Verkehrsspuren mit einer Maschine mit untergelegter Padreinigungsscheibe beseitigt. Im Anschluss werden die bearbeiteten Stellen durch maschinelles Polieren verdichtet.

2.1.8 <u>trockene Pflegefilmsanierung</u>

Die zu sanierende Belagsoberfläche wird mit einer geeigneten High-Speed-Maschine unter gleichzeitiger Absaugung des Schleifstaubs mit geeignetem Pad gleichmäßig angeschliffen. Bei noch ausreichender Dicke der verbleibenden Pflegefilmschicht wird anschließend mit einem geeigneten Pad auspoliert.

2.1.9 Pflegemittel nach Bedarf

Die Böden sind im Rahmen der UHR nach Bedarf mit einem Pflegemittel zu behandeln und mit einem angepassten Verfahren zu vergüten (z.B. Cleanern, trockene Pflegefilmsanierung, Polieren). Der Pflegevorgang darf die Trittsicherheit nicht beeinträchtigen.

2.1.10 Sanitärreinigung

Fußböden, keramische Wandfliesen, Fliesenschilde, Trennwände, Türen, Waschbecken, Toiletten und Urinalbecken und -rinnen (innen und außen), Toilettensitze (obere, untere Fläche und Deckel), Einrichtung und Mobiliar wie z.B. Hygiene- und Abfallbehälter, Türgriffe und Griffe der Spülvorrichtungen sind gemäß Reinigungsplan zu reinigen. Die Spender für Papierhandtücher, Seife (flüssig oder fest), Händedesinfektion und Toilettenpapier sind vom AN von außen zu reinigen und nachzufüllen. Werden beim Nachfüllen dieser Spender Verschmutzungen (z.B. durch Seifenreste) festgestellt, so sind diese vor der erneuten Befüllung zu entfernen. Die Hygieneartikel werden vom AG zur Verfügung gestellt.

2.2 Allgemeine Vorgaben

2.2.1 Reinigungspläne, Häufigkeiten, Austausch von Arbeitsgängen

Grundlage der UHR in den Objekten der FHH sind die jeweiligen Reinigungspläne zu den verschiedenen Objektarten. Die in den Reinigungsplänen festgesetzten Reinigungsarten und häufigkeiten bilden die Kalkulationsgrundlage für den Reinigungsvertrag.

Die unter die UHR fallenden Leistungen sind während der Vertragsdauer jederzeit in der Weise vorzunehmen, dass ein einwandfreier Reinigungs- und Pflegezustand gegeben ist.

Die Reinigung ist so zu organisieren und auszuführen, dass eine Grundreinigung bzw. ergänzende Reinigungen nicht erforderlich werden. Sämtliche Pflege- und notwendige Grundreinigungsmaßnahmen sind in die laufende UHR einzuplanen und entsprechend im Angebotspreis zu kalkulieren.

Änderungen in der Häufigkeit oder der Austausch von Arbeitsgängen sind in Einzelfällen möglich, wenn die örtlichen Gegebenheiten, besondere Anforderungen oder die anerkannten Regeln der Anwendungstechnik es erforderlich machen.

Soweit einzelne Arbeiten im Reinigungsplan nicht besonders aufgeführt sind, richten sich Umfang und Häufigkeiten nach den o.g. Anforderungen an einen einwandfreien Reinigungs- und Pflegezustand. Eine Reduzierung von Häufigkeiten in Hygiene- und Sanitärbereichen ist nicht gestattet.

Vor Übernahme des Objektes muss der AN dem AG eine Übersicht vorlegen, aus der eindeutig hervorgeht, an welchem Wochentag welcher Raum/Bereich gereinigt wird.

2.2.2 Reinigungszeiten

Die in den Ergänzenden Regelungen definierten Reinigungszeiten sind zwingend einzuhalten. Individuelle Absprachen mit dem Bedarfsträger, Ansprechpartner und den Nutzern vor Ort sind möglich. Es entsteht allerdings kein Rechtsanspruch auf mündliche Absprachen.

2.2.3 <u>Durchführung der Reinigung/Sonstige Arbeiten</u>

Alle im Reinigungsplan genannten Räume sind unter Wegrücken der beweglichen Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle, Schreibtischrollcontainer usw.), mit Ausnahme schwer zu bewegender Gegenstände wie Schreibtische, Schränke und größere Regale, zu reinigen. Ansonsten sind nur freie Ober- und Bodenflächen zu reinigen.

In den Unterrichtsräumen der Schulen (ab Klasse 3) und Hochschulen sind die Stühle auf die Tische zu stellen. Die Tische dürfen durch das Hochstellen nicht verschmutzt werden. Soweit die Schüler bzw. Studenten die Stühle hochstellen, übernimmt der AN das Herunterstellen der Stühle.

Der Abfall/Müll wird in der Regel nach Papier und Restmüll getrennt gesammelt. Zur UHR gehört die Verbringung und Entsorgung der Fraktionen entsprechend der Reinigungshäufigkeit in den jeweiligen Entsorgungsstützpunkten. Abweichungen werden in den Ergänzenden Regelungen aufgeführt.

Nach Beendigung der Reinigungsarbeiten sind Fenster und Türen in den von der UHR betroffenen Bereichen zu schließen bzw. zu verschließen. Es dürfen nur Haustür- und Reinigungsraumschlüssel mit aus dem Objekt genommen werden. Alle anderen Objektschlüssel sind im Reinigungsraum in einem dem Wert der Anlage entsprechenden Schlüsselschrank verschlossen zu verwahren. Die Anschaffung des Schlüsselschrankes obliegt dem AN.

2.2.4 Oberflächenreinigung

Die Oberflächenreinigung ist im Vier-Farbsystem durchzuführen. Dabei gilt:

- Blau für allgemeine Oberflächen
- Grün für Oberflächen in Küchen bzw. Teeküchen
- Gelb für Oberflächen im Sanitärbereich
- Rot für Urinale und WC- Becken sowie keramische Wandfliesen im Spritzbereich.

Sofern Griffspuren oder andere Verschmutzungen auf verglasten Zwischentüren und/oder Glaselementen an den Vitrinen vorhanden sind, sind diese in Griffhöhe bis 1,80 m unabhängig von der jährlichen Glasreinigung im Rahmen der UHR zu entfernen.

2.2.5 Reinigung von Schmutzfangmatten und Sanitärbereichen

Die Schmutzfangmatten in den Eingangsbereichen (Raumgruppe D, D1, D3) sind täglich so zu reinigen, dass stets eine optimale Schmutzaufnahme gewährleistet ist. Darüber hinaus müssen die Matten im Rahmen der UHR turnusmäßig (1 x pro Quartal) sprühextrahiert werden.

Die Sanitärbereiche (Raumgruppen C, C1, C2) sind turnusmäßig im Rahmen der UHR (halb-jährlich oder vierteljährlich) maschinell aufzuscheuern.

Die Leistungen sind nach Durchführung und Kontrolle auf der monatlichen Abnahmebescheinigung festzuhalten und durch die Hausverwaltung bzw. dem genannten Ansprechpartner zu quittieren.

2.2.6 Reinigung von Textil- und Holzbodenbelägen

Die UHR der Textil-Bodenbeläge ist inklusive sofortiger Fleckentfernung (im Rahmen der vorgegebenen Reinigungshäufigkeit für Flecken bis zu einem Durchmesser von 5 cm) zu kalkulieren.

Sofern Holzböden vorhanden sind, bevorzugt der AG grundsätzlich unversiegelnde Holz- und Parkettpflegesysteme (Wachs-/Öl-Wachs/Ölpflegesysteme). Sofern Reinigungs- und Pflegeanleitungen vorhanden sind, sind diese mit geeigneten Produkten, Reinigungs- sowie Pflegeverfahren umzusetzen.

Sind keine Vorgaben zur Pflege vorhanden, sind Pflegeprodukte, die ggf. zu Ausdünstungen und Beeinträchtigungen der Nutzer führen können, nicht erlaubt.

Die Pflegefilme sind im Rahmen der UHR regelmäßig nach Bedarf zu ergänzen bzw. wenn erforderlich, zu erneuern.

2.3 Vorarbeiter, Ansprechpartner, Objektleitung

2.3.1 <u>Vorarbeiter/in</u>

Grundsätzlich sind freie Zeitanteile für Vorarbeitertätigkeiten nur für ausgewählte Objekte der FHH zu kalkulieren. Objektspezifische Angaben hierzu werden in den Ergänzenden Regelungen zum jeweiligen Objekt erfasst.

2.3.2 Ansprechpartner vor Ort, Objektleitung:

Der AN benennt dem AG namentlich einen geeigneten Ansprechpartner vor Ort, der während der Reinigungszeiten jederzeit zur Verfügung steht. Dieser Ansprechpartner arbeitet eng mit dem AG bzw. der Hausverwaltung zusammen. Diese Funktion kann durch eine/n Vorarbeiter/in abgedeckt werden. Die Vorgaben für die Objektleitung sind im QM-Modell Hamburg geregelt. Grundsätzlich muss zu jedem Reinigungsvertrag eine Objektleitung benannt werden. Diese Person ist im jeweiligen Objekt regelmäßig vor Ort, nimmt Kontakt mit der Hausverwaltung auf und steht ebenfalls als Ansprechpartner zur Verfügung.

2.4 Aufmaß

Die Flächen werden an Ort und Stelle aufgemessen und werden nicht anhand von Bauplänen ermittelt. Ausgegangen wird von den Innenmaßen, es wird von Wand zu Wand gemessen.

Kleine Wandvorsprünge bzw. Aussparungen (z.B. Türschwellen, Heizkörpernischen) bis 0,10 m² Einzelgröße bleiben unberücksichtigt, d.h. sie verringern/vergrößern die Bodenfläche nicht. Die Grundflächen von Pfeilern und Säulen verringern die Bodenfläche ebenfalls nicht.

Die durch Einbauschränke bedeckten Bodenflächen werden nicht mitgerechnet, wenn die Schränke bis zur Zimmerdecke reichen. Die Angaben in m² sind jeweils auf 2 Stellen nach dem Komma nach kaufmännischen Regeln gerundet. Bei Treppen werden die Stufenhöhe und -tiefe mit der Treppenbreite und der Anzahl der Stufen multipliziert. Zu beachten ist die Abweichung in Schulen unter 2.10.5.

Dem AN wird bei Vertragsbeginn, sofern vorhanden, das Aufmaß mit Raumangaben zur Verfügung gestellt.

2.5 Kleine Instandsetzungen, Renovierungsarbeiten und Baumaßnahmen

Durch kleinere bauliche Instandsetzungen und Renovierungsarbeiten entstehende Verschmutzungen sind grundsätzlich im Rahmen der UHR zu beseitigen. Werden durch die Baumaßnahmen jedoch erhebliche zusätzliche Verschmutzungen verursacht, die einen deutlich erhöhten Reinigungsaufwand rechtfertigen, so hat der AN diesen Bedarf zeitnah und vor Beginn der zusätzlichen Tätigkeit bei dem AG anzuzeigen und mit ihm den Mehrbedarf und die damit verbundenen Kosten verbindlich abzustimmen. Dabei sind jedoch durch die Baumaßnahme entstandene Flächenreduzierungen zu berücksichtigen.

Die getroffenen Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.

2.6 Ferien, Wochenende, Feiertage

In Dienstgebäuden, Schulen und Hochschulen ist an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie in den Ferien grundsätzlich keine UHR durchzuführen. Hier kann es aber aufgrund moderner Nutzungskonzepte zu individuellen Abweichungen kommen. Diese Abweichungen werden in den Ergänzenden Regelungen festgelegt. Sofern in dieser Zeit Reinigungsarbeiten erforderlich sind, werden hierzu spätestens eine Woche vorher entsprechende Absprachen zwischen dem AG und dem AN getroffen. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Angebotskonditionen.

In Hochschulen ist der erste Reinigungstag im Semester vom AG spätestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

Die Reinigung der Flächen in Dienstgebäuden und Hochschulen, die aufgrund von Wochenfeiertagen bei turnusmäßiger Reinigung entfallen würde, ist vor oder nach dem Feiertag oder nach Absprach mit dem Nutzer zu erbringen. Dies gilt nur für Flächen der Raumgruppen mit wöchentlicher Reinigung.

2.7 Reinigungs- und Beschichtungssystem

Grundsätzlich ist im Objekt ein Reinigungsverfahren einzusetzen, welches den Anforderungen dieser LB entspricht. Mit den Nutzern ist abzustimmen, wie das System vor Ort am besten umgesetzt werden kann.

Für Objekte, in denen Beschichtungssysteme vorhanden sind und diese fortgeführt werden sollen, sind in einem Konzept des AN Angaben zum Erhalt und zur Pflege der Beschichtung im Rahmen der UHR zu machen. Insbesondere sind die zum Einsatz kommenden kompatiblen Produkte zu benennen und die notwendigen Techniken und Verfahren zu beschreiben.

Der AG kann in Teilbereichen oder im gesamten Objekt die Entfernung der Beschichtung zu Lasten des AN verlangen, sofern durch das nicht fachgerechte Pflegen der Beschichtung diese den Schutz der Bodenbeläge vor mechanischen und/oder chemischen Einwirkungen (Substanzwerterhaltung) nicht mehr dauerhaft gewährleistet. Der AN haftet in diesen Fällen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen bei Reinigung durch Unternehmen (BVB Reinigungsdienstleistungen).

lst keine Beschichtung im Objekt vorhanden und soll eine Beschichtung neu aufgebracht und im Rahmen der UHR gepflegt werden, sind folgende Hinweise zu beachten: Die Beschichtung darf zu keiner Gesundheitsschädigung oder Belastung der Umwelt führen; die BVB Reinigungsdienstleistungen gilt entsprechend. Außerdem darf es in Folge von Grundreinigungsund Beschichtungsarbeiten nicht zu Materialschädigungen (z.B. Verfärbungen des Bodenbelages) kommen. In diesen Fällen behält sich der AG Schadensersatzansprüche gegen den AN vor.

Eine Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt den AN nicht, ohne Einverständnis des AG die Beschichtung zu entfernen. Der AG kann aber in Teilbereichen oder im gesamten Objekt die fachgerechte Entfernung der Beschichtung zu Lasten des AN verlangen, sofern beispielsweise

- die Beschichtung den Schutz der Bodenbeläge vor mechanischen und/oder chemischen Einwirkungen (Substanzwerterhaltung) nicht mehr dauerhaft gewährleistet oder
- das nicht fachgerechte Aufbringen der Beschichtung zur Kündigung geführt hat oder
- die Beschichtung ohne Einverständnis des AG vom AN aufgebracht wurde

2.8 Reinigung in Laboren

In Labor- oder Messräumen wird u.a. mit gefährlichen, chemischen Substanzen oder technischen Versuchen gearbeitet. Aus Sicherheitsgründen werden folgende Anforderungen an das eingesetzte Reinigungspersonal gestellt:

- fester und zuverlässiger Mitarbeiterstamm; Mitarbeiterwechsel in diesen Bereichen sind zu vermeiden;
- für die Urlaubs- und Krankheitsvertretungen muss entsprechend ausgebildetes/eingewiesenes Reinigungspersonal vorgehalten werden;
- das eingesetzte Reinigungspersonal muss zwingend die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen, um in der Lage zu sein, schriftliche Nachrichten zu lesen und entsprechende Anweisungen umzusetzen.

Der AG behält sich vor, den Einsatz einzelner Reinigungskräfte zu untersagen, sofern sie aus seiner Sicht nicht die oben beschriebenen Anforderungen erfüllen.

Zu beachten sind die Sicherheitsvorschriften zur Laborreinigung. Darüber hinaus sind die individuellen Vorschriften und Verhaltensweisen bei der Reinigung von Labor- und Messräumen sind zwingend einzuhalten.

Die Arbeitszeiten sind zwischen AG und AN individuell abzusprechen und ggf. anzupassen.

2.9 Rahmenbedingungen für die UHR

Zu den Rahmenbedingungen zählen die Unterbringungsmöglichkeiten und Materialien, die für die UHR notwendig sind.

Alle Materialien wie z.B. Maschinen, Geräte, Pflege- und Reinigungsmittel die für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Reinigungsauftrages erforderlich werden, sind vom AN bereitzustellen und im Angebot entsprechend einzukalkulieren. Nach beendeter Arbeit sind alle Materialien wieder fortzuräumen und nicht frei zugänglich aufzubewahren. Alle Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Platz zu stellen.

Die zum Einsatz kommenden Geräte, Maschinen und Reinigungsmittel sind mit Blick auf einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen auszuwählen. Die geltenden Sicherheitsvorschriften sind zwingend zu beachten.

2.9.1 Abstellräume

Soweit der AG im Objekt vorhandene Abstellräume für Maschinen, Geräte, Pflege- und Reinigungsmittel zur Verfügung stellen kann, werden diese unentgeltlich überlassen.

2.9.2 Strom, Wasser, Waschmaschinen

Das zur Vertragserfüllung notwendige Wasser und die elektrische Energie werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es ist stets auf sparsamen Verbrauch zu achten.

Soweit der Anschluss einer Waschmaschine im Objekt möglich ist, kann der AN eine Waschmaschine für die Wäsche der im Objekt benötigten Wischbezüge und anderen Reinigungstextilien einsetzen. Bei der Auswahl der Waschmaschine ist darauf zu achten, dass diese - entsprechend der zu reinigenden Flächen - über ausreichende Kapazitäten verfügt, die anfallenden Reinigungstextilien zu waschen. Dabei ist auf einen sparsamen Verbrauch von Energie und Wasser zu achten. Den Anschluss für Strom, Wasserzulauf/-ablauf stellt der AG bereit. Die Anschaffungs- und Reparaturkosten für die Maschine gehen zu Lasten des AN. Reparaturen sind innerhalb von 48 Stunden durchzuführen bzw. alternative Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Reinigungstextilien zu ergreifen, wenn sich der technische Support vom AN unverschuldet verzögert.

Es ist zwingend ein für den gewerblichen Bereich geeignetes Gerät (kein Haushaltsgerät) zu verwenden. Die Waschmaschine muss die Anforderungen der 9. VO zum ProdSG (Maschinen-VO) erfüllen.

Soll keine Waschmaschine im Objekt aufgestellt werden, so ist ein Wechselservice für Wischbezüge und Reinigungstextilien einzurichten.

In jedem Fall ist zu beachten, dass es nicht zu Geruchsbelästigungen, unansehnlichen Stapeln von verschmutzten Wischbezügen und anderer Reinigungstextilien, Einschränkungen des Unterhaltsreinigungsbetriebs oder Ähnlichem kommt.

Die jeweils zutreffenden Informationen zur Anschlussart und Häufigkeit des Wechselservice stehen in den Ergänzenden Regelungen.

2.9.3 Reinigungsmaschinen und -geräte

Die vom AN gestellten und gemäß Reinigungskonzept eingesetzten Reinigungsgeräte und - maschinen müssen nach den einschlägigen technischen Vorschriften gekennzeichnet und im dort vorgeschriebenen Turnus auf Kosten des AN überprüft und gewartet werden.

Vor dem Einsatz von Reinigungsautomaten ist die Eignung unter Berücksichtigung von Bodenbelagseigenschaften und Unterkonstruktionen zu prüfen. Für Schäden - insbesondere am Fußboden - die dem Einsatz des Reinigungsautomaten zuzuschreiben sind, haftet der AN.

Staub- und Bürstsauger müssen mindestens mit einem Dreifachfiltersystem bzw. Hepa-Filter ausgestattet sein.

2.9.4 Reinigungs- und Pflegemittel, Gesundheitsschutz

Der AN stellt die Reinigungs- und Pflegemittel. Es dürfen nur die im Angebot angegebenen Reinigungs- und Pflegemittel verwendet werden. Änderungen hinsichtlich der im Angebot angegebenen Reinigungs- und Pflegemittel sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Der AN ist verpflichtet Reinigungs- und Pflegemittel zu verwenden, die eine Schädigung der zu behandelnden Flächen und Einrichtungsgegenstände ausschließen. Für die Fußbodenpflege sind nur rutschhemmende Pflegemittel zu verwenden.

Die vom AN für die UHR einzubringenden Reinigungs- und Pflegemittel dürfen zu keiner Gesundheitsgefährdung, -schädigung oder Belastung der Umwelt führen und deren Inhaltsstoffe müssen gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 registriert sein.

Es dürfen keine bzw. nur auf Anforderung Reinigungs- und Pflegemittel zur Anwendung kommen, die gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS) als sehr giftig (GHS06), gesundheitsgefährlich (GHS08), oder umweltgefährlich (GHS09) eingestuft wurden und/oder in Gebinden aus Polyvinylchlorid (PVC) geliefert werden.

Hinweis:

Es dürfen insbesondere keine Reinigungs- und Pflegemittel zum Einsatz kommen, die

- Alkylphenolethoxylate (APEO)
- Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA)
- chlororganische und chlorabspaltende Verbindungen
- Thioharnstoff
- Salpetersäure
- Benzol, Toluol, Xylol
- Nitriloessigsäure (NTA)

• Nitromoschus- oder polyzyklische Moschusverbindungen (Herstellungsbestandteile aus Produktzusätzen > 0,001%) enthalten.

Flusssäure darf nur in Ausnahmefällen zur Reinigung, insbesondere von Außenglasflächen, verwendet werden. Der Einsatz ist nur in Absprache und nach Zustimmung des AG gestattet.

Der AG behält sich vor, bestimmte Reinigungsverfahren oder die Verwendung bestimmter Mittel aufgrund der zuvor genannten nicht erlaubten Gesundheits-, Umwelt oder Materialschädigung jederzeit schriftlich zu untersagen.

2.9.5 <u>Einhaltung der Vorschriften</u>

Der AG behält sich vor die Einhaltung der o.g. Vorschriften vor Ort zu überprüfen. Ein Verstoß stellt eine Verletzung der vertraglichen Pflichten dar.

2.9.6 Sicherheitsdatenblätter / Betriebsanweisungen

Der AN ist verpflichtet, die eingesetzten Reinigungsmittel nach den Vorgaben der gültigen gesetzlichen Regelungen zu beschriften und alle Vorgaben zu beachten.

Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, seine internen Betriebsanweisungen objektspezifisch anzupassen, diese zusammen mit den Sicherheitsdatenblättern der eingesetzten Mittel an der Arbeitsstelle in geeigneter Weise bekanntzugeben und anhand dieser Informationen die Unterweisungen der Mitarbeiter durchzuführen.

Auf Anforderung sind die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Mittel dem AG vorzulegen.

2.9.7 Flächendesinfektion

Eine Flächendesinfektion bzw. der Einsatz von Desinfektionsmitteln ist im Rahmen der UHR nicht vorzusehen.

lst in besonderen Ausnahmefällen (z.B. bei akuten Hepatitis –A Fällen) eine Desinfektion unumgänglich, darf diese ausschließlich auf Anweisung des zuständigen Gesundheitsamtes bzw. der Hausverwaltung erfolgen. Die Desinfektionsmittel müssen gemäß Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012 genehmigt und in der jeweils gültigen Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) eingetragen sein. Einsatzbereich(e), Produkt(e), Dosierung sowie die Dauer der Anwendung werden vom AG in einem Leistungsverzeichnis vorgegeben. Folgende Vorgehensweisen sind möglich:

- Für die Dienstleistung ist vom AN ein extra Angebot zu erstellen.
- Bei Bereitstellung des Desinfektionsmittels durch den AG ist der zusätzliche Aufwand entsprechend den Bedingungen des Angebotes zuzüglich der tariflichen Zuschläge (auf Basis des o.g. Leistungsverzeichnisses) zu vergüten.

Die im Objekt eingesetzten Reinigungskräfte sind vom AN entsprechend zu unterweisen.

2.10 Reinigung in Schulen

2.10.1 GBS/GTS Schulen

GBS- (Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen) und GTS- (Ganztagsschule) Schulen sind Grundschulen, die i.d.R. von 6 - 18 Uhr genutzt werden.

2.10.2 Sporthallen

Für Sporthallen wird die Zahl der Reinigungstage während der Schulferien rechtzeitig vor Ferienbeginn vom AG festgelegt, wobei eine Reinigung während der Ferienzeit nur maximal an jedem zweiten Tage erfolgen soll.

In Regionalsporthallen muss auf Anforderung des AG auch samstags gereinigt werden. Der Bedarf ist dem AN spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

2.10.3 Ergänzende Reinigungen

In Schulen sind auf Anforderung des AGs in der Regel vor Beginn des neuen Schuljahres ergänzende Reinigungen durchzuführen. Der Leistungsumfang und der Zeitaufwand sind <u>vor</u> Beginn der Arbeiten schriftlich zu vereinbaren.

2.10.4 Vorleistungen in Schulen mit konsequenter 2 Tage Reinigung

In den Vorschulklassen, in den Klassenstufen 1 und 2 sowie Sonderschulen und Horteinrichtungen ist der AN verpflichtet die Stühle hoch und herunter zu stellen.

In den Schulen sind von den Schülern ab der dritten Jahrgangsstufe verschiedene Vorleistungen zu erbringen. Diese umfassen folgende Arbeiten:

- in den Klassenräumen: Stühle hochstellen
- Vorkehren/Fegen der Klassenräume (Beseitigung des Grobschmutzes)
- an Tagen ohne Reinigung: Leeren der Abfallbehälter

Soweit die Schüler die Stühle hochstellen, stellt der AN die Stühle herunter.

Sofern die Vorleistungen in einem Raum nicht erbracht wurden ist dies vom AN zu dokumentieren und der Hausverwaltung mitzuteilen. An diesem Tag sind nur die Reinigungsarbeiten in dem Raum durchzuführen, die auch ohne die erbrachten Vorleistungen möglich und laut Reinigungsplan vorgegeben sind (z.B. Reinigung der Oberflächen etc.).

2.10.5 <u>Besonderheit des Treppenaufmaßes in Schulen</u>

Das Treppenaufmaß in Schulen berücksichtigt nur die Auftrittflächen. Die Stufenhöhen (senkrechte Flächen) sind aber entsprechend der Reinigungshäufigkeit mit zu reinigen. Dies ist für die Kalkulation zu berücksichtigen.

2.10.6 Besonderheit vor und nach den Ferien

Am letzten Schultag vor den Sommerferien sind alle im Objekt vorhandenen Müllbehälter zu leeren.

In den Schulen ist der erste Reinigungstag nach den Sommerferien der letzte Ferientag (Staubtag). Nach allen anderen Schulferien entspricht der Schulbeginn dem Reinigungsbeginn.

3 Glas- und Fensterrahmenreinigung

3.1 Allgemeines

Glas- und Fensterrahmenreinigung im Sinne dieser Vertragsbedingungen ist die Reinigung der Fenster und sonstiger Lichtdurchlässe einschließlich der Innenrahmen. Maßgebend sind die Inhalte dieser LB und die Ergänzenden Regelungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Reinigungsarbeiten die geltenden Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft Hamburg einzuhalten sind.

3.2 Aufmaß

Die in den Angebotsunterlagen angegebenen Flächen sind wie folgt gemessen:

Zur Ermittlung der Glasflächen wird die lichte Bauweite (von Putzkante zu Putzkante) gemessen. Diese wird dann um eine senkrechte und eine waagerechte Seite des Fensterrahmens verringert. Etwaige Fenstersprossen werden übermessen.

Sofern bei Fenstern keine Putzkanten vorhanden sind, wird dem reinen Glasaufmaß einschließlich Sprossen eine senkrechte und eine waagerechte Fensterrahmenbreite zugerech-

net. Die ermittelte Fläche gilt auch für die Reinigung der Fensterrahmen als Abrechnungsgrundlage.

Doppelfenster sind in der Gesamtfläche zweifach berücksichtigt; Verbundfenster nur einfach.

Im Rahmen der Besichtigung ist auf die speziellen Erfordernisse der Glas- und Rahmenreinigung besonders zu achten.

3.3 Reinigungshäufigkeit

Folgende Reinigungshäufigkeiten gelten standardmäßig in den Objekten der FHH:

Außenglas 2 x jährlich Innenglas 2 x jährlich Rahmen (innen) 1 x jährlich Kuppeln 1 x jährlich Glasbausteine 1 x jährlich

Die Reinigungsintervalle sind so zu wählen, dass bei zweimal jährlicher Reinigung mindestens 5 Monate zwischen den Reinigungen vergehen.

lst für die Reinigung eine abweichende Häufigkeit von z.B. 3 x jährlich vorgesehen, so müssen die einzelnen Reinigungsintervalle mindestens 3 Monate betragen. Abweichungen von dieser Leistungsbeschreibung ergeben sich aus den Ergänzenden Regelungen und dem Angebotsvordruck/Preisblatt.

3.4 Auftragsdurchführung

Die Termine für die Durchführung der Reinigungsarbeiten sind mindestens eine Woche vor Beginn mit der Hausverwaltung abzusprechen.

Der AN und seine Beauftragten sind verpflichtet, sofern eine Person der Hausverwaltung vor Ort ist, sich beim Betreten und Verlassen des Objektes bei der Hausverwaltung zu melden.

Vor Beginn der Arbeiten sind die Fensterbänke, Heizkörper u.a. in geeigneter Weise gegen Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.

Die Glasflächen sind so zu reinigen, dass sie nach der Reinigung sauber, wolkenfrei, frei von Schmutz und Streifen sowie von überflüssiger Feuchtigkeit sind.

Die Fensterrahmen sind grundsätzlich nur von innen, und zwar mit einer geeigneten Lösung, zu reinigen und anschließend trocken zu wischen. Zur Fensterrahmenreinigung gehören auch die Dicht- und Anschlagflächen. Diese sind bei geöffnetem Fenster gründlich auszubürsten und zu säubern. Fensterklappen/Oberlichter sind, je nach Ausführung, soweit zu öffnen bzw. auszuhängen, dass eine ordnungsgemäße Ausführung erfolgen kann. Der Aufwand dafür ist entsprechend einzukalkulieren. Die Rahmenreinigung darf nur im Zusammenhang mit einer turnusmäßigen Glasreinigung durchgeführt werden.

Nach beendeter Reinigung ist das abgelaufene Schmutzwasser auf Rahmen und Fensterbänken zu entfernen, bei der Arbeit verursachte Verunreinigungen sind zu beseitigen und Fenster und Türen zu verschließen. Die Entfernung ggf. nicht beseitigter Verschmutzungen erfolgt zu Lasten des AN.

Geräte, Pflege- und Reinigungsmittel sind nach beendeter Arbeit wieder fortzuräumen. Alle Einrichtungs- und sonstigen Gegenstände sind an ihren ursprünglichen Platz zu stellen, abgenommene Scheibengardinen wieder anzubringen.

Fenster, die nicht frei und/oder zugänglich sind und dadurch nicht gereinigt werden können, sind schriftlich zu dokumentieren (mit Angabe der Etage/der Raumnummer). Die Dokumentation ist der Hausverwaltung nach Beendigung der Reinigungsarbeiten am jeweiligen Tag vorzulegen, sodass u.U. eine Nacharbeitung an einem der folgenden Arbeitstage erfolgen kann. Sofern eine Dokumentation vorgelegt wurde und kein weiterer geplanter Arbeitstag im Objekt besteht, kann der AN bei Beauftragung der Nachreinigung die Kosten einer außerplanmäßigen Anreise in Rechnung stellen oder die nicht gereinigten Glasflächen werden vom Auftragsvolumen abgezogen.

Die Leistungsabnahme ist mit dem jeweiligen Hausmeister abzustimmen. Die festgestellten Mängel sind binnen einer Frist von fünf Werktagen zu beheben (Behebungsfrist).

3.5 Beschädigte Scheiben

Schlecht verkittete oder gesprungene Fensterscheiben sind vor Beginn der Reinigung vom AN oder von der Hausverwaltung selbst anzuzeigen und nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung zu reinigen. Entsprechendes gilt für die Rahmenreinigung.

Finanzbehörde Leitstelle Gebäudereinigung FB112

FB1a.10.10.30-1

Neufassung Stand: 18.12.2013

QM - Modell Hamburg

Qualitätsmanagement-System in der Gebäudereinigung (QMS) in den Objekten der FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG (FHH)

Gültig ab 01.01.2014

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	- 3 -
2	Rechtliche Hinweise	- 5 -
3	QS-Mindestanforderungen in der Gebäudereinigung	- 5 -
•	3.1 Mitarbeiterqualifizierung	- 5 -
	3.2 Arbeitsorganisation	- 6 -
	3.3 Beschwerdemanagement	- 6 -
4	Externe Qualitätsprüfungen	-7-
•	4.1 Rechte und Pflichten von Bedarfsträger und Auftraggeber	- 7 -
	4.2 Teilnahme an Prüfungen	- 8 -
	4.3 Externe Qualitätsprüfer	- 9 -
	4.4 Prüfhäufigkeiten	-9-
	4.4.1 Turnusmäßige Prüfungen	- 9 -
	4.4.2 Nachprüfungen	- 9 -
	4.4.3 Reduzierung der Prüfhäufigkeiten ("Bonusobjekte")	- 9 -
	4.5 Zusammenwirken der reinigungsunternehmensinternen QS mit der Externen Qualität	
	4.6 Prüfkriterien	- 10 -
	4.7 Bewertung der Umsetzung und Wirkung des Reinigungs- und Qualitätssicherungsko	
	4.8 Bewertung der Reinigungsleistungen	- 12 -
	4.9 Beschreibung der Reinigungsmängel	- 14 -
	4.10 Feststellung und Berücksichtigung von Reinigungserschwernissen bei der Bewertun	
	4.11 Empfehlungen des Qualitätsprüfers an die Reinigungsunternehmen und die Bedarfsträg	
	 4.12 Mündliche Kundenbefragung 4.13 Dokumentation und Rechtsverbindlichkeit der Qualitätsprüfungen, Widerspruchsfris 	- 15 -
	 4.13 Dokumentation und Rechtsverbindlichkeit der Qualitätsprüfungen; Widerspruchsfris 4.14 Dokumentation der Qualitätsentwicklung 	t - 16 - - 16 -
_	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
5	Das Bonus- Malus- System der FHH	- 16 -
	5.1 Übersicht Bonus-Malus-System der FHH	- 17 -
	5.2 Feststellung von Mängeln, Behebungsfrist und Nachprüfung	- 18 -
	5.3 Bonus-System ("QMS-Empfehlungsliste")	- 18 -
	5.4 Malus-System	- 19 -
	5.4.1 Grundregeln	- 19 -
	5.4.2 Sanktionsstufe 1 5.4.3 Sanktionsstufe 2	- 20 - - 21 -
	5.4.3 Sanktionsstufe 2 5.4.4 Sanktionsstufe 3	- 21 - - 21 -
c		
6	Schiedsgutachten	- 22 -
7	QM- Koordinationsstelle	- 23 -

1 Präambel

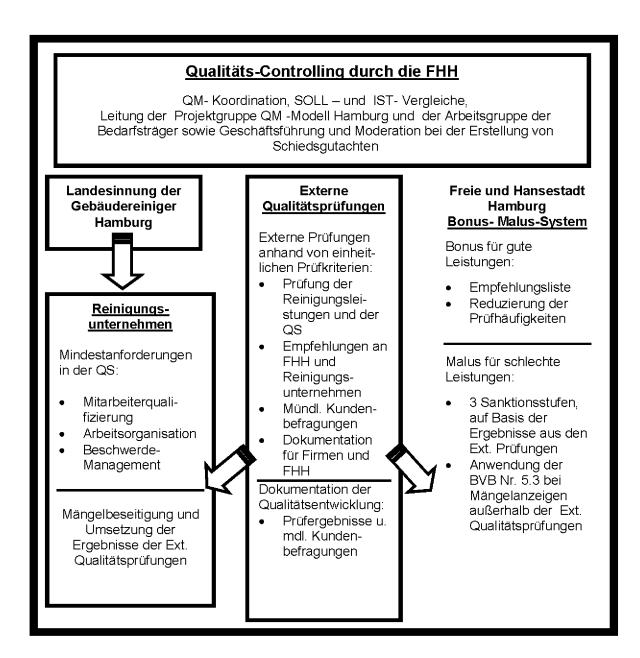
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) und die Landesinnung der Gebäudereiniger Hamburg / Mecklenburg Vorpommern (LI) verpflichten sich zur Umsetzung des nachfolgend beschriebenen Qualitätsmanagement-Systems (QMS).

Das QMS ist ein lernendes System, das im Rahmen nachweislicher Praxiserfahrungen durch eine Begleitgruppe weiter entwickelt wird. Die Begleitgruppe besteht aus Vertretern der LI und der FHH. Die Koordination dieser Begleitgruppe obliegt der Qualitätsmanagement-Koordinationsstelle der Finanzbehörde (FB) der FHH.

Die Ziele des Qualitätsmanagements (QM) in der Gebäudereinigung sind,

- die Reinigungsqualität systematisch zu verbessern bzw. kontinuierlich auf einem der Leistungsbeschreibung entsprechenden Qualitätsniveau zu halten
- ❖ die Hygiene sicherzustellen und die Gebäudesubstanz zu erhalten sowie
- eine hohe Kundenzufriedenheit herzustellen und diese kontinuierlich zu halten.

Das QMS der FHH in der Gebäudereinigung soll u.a. Aspekte wie die personenunabhängige QM-Systematik, Wirtschaftlichkeit, Neutralität und hohe Akzeptanz auf den betroffenen Ebenen berücksichtigen. In den Objekten der FHH sind darum flächendeckend Mindestanforderungen für die Qualitätssicherung (QS) mit ihren vielseitigen Elementen durch die Reinigungsunternehmen im Bereich der Mitarbeiterqualifizierung, Arbeitsorganisation und des Beschwerdemanagements einzuhalten. Ergänzt wird die reinigungsfirmeninterne QS durch Externe Qualitätsprüfungen und ein stringentes Bonus-Malus-System der FHH.



Der Einsatz elektronisch gestützter Qualitätsmesssysteme für die Externen Qualitätsprüfungen ist nicht ausgeschlossen.

Das vereinbarte QMS in der Gebäudereinigung ist grundsätzlich Bestandteil aller Verträge über Reinigungsdienstleistungen in Objekten der FHH. Erweiterungen kann das Externe Prüfunternehmen in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Finanzbehörde vornehmen.

Das QMS ist in der jeweils gültigen – zwischen der LI und der FHH abgestimmten – Fassung ein Bestandteil der bestehenden und zukünftigen Vertragsverhältnisse und ersetzt oder verdrängt dabei nicht einzelne anderweitige Vertragsbestandteile oder Normen (s. Nr. 2).

2 Rechtliche Hinweise

Das QMS stellt eine Ergänzung und Konkretisierung der Besonderen Vertragsbedingungen Unternehmen bei Reinigung durch Reinigungsdienstleistungen) in der jeweils gültigen Fassung dar. Das QMS ist gegenüber diesen Regelungen vorrangig soweit über Maßnahmen aufgrund der Feststellungen der externen Qualitätsprüfung befunden werden soll. Werden außerhalb der externen Qualitätsprüfung Mängel festgestellt, gelten allein die Reinigungsdienstleistungen. der BVB lm Falle widersprechender Regelungen haben folgende Regelungen in Reihenfolge ihrer Nennung Vorrang:

- Leistungsbeschreibung / Vertrag
- BVB Reinigungsdienstleistungen
- Andere ergänzende besondere Vertragsbedingungen
- VOL/B
- Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
- QMS.

Sollten einzelne Bestandteile des QMS unwirksam sein, so werden sie durch solche Regelungen ersetzt, die wirksam sind und die – unter Heranziehung des konkreten Vertragsverhältnisses – dem wirtschaftlich und fachlich Gewollten am nächsten kommen.

3 QS-Mindestanforderungen in der Gebäudereinigung

3.1 Mitarbeiterqualifizierung

Der Auftragnehmer

- hat bei seinen Mitarbeitern prinzipiell eine ausreichende Deutschsprachigkeit bei der Mitarbeiterauswahl sicher zu stellen. Ist in einem Objekt ein/e Vorarbeiter/in mit freigestellten Zeitanteilen oder ein/e zentrale/r Ansprechpartner/in des Reinigungsunternehmens vorgesehen, muss sich diese Person problemlos in der deutschen Sprache (inklusive Lesen und Schreiben) mit den Nutzern/den Verantwortlichen vor Ort verständigen können. Anweisungen (z.B. bei Gefahr in Verzug) und Aushänge (z.B. Nutzungsänderungen) müssen beachtet und sprachlich barrierefrei weitergegeben werden können.
- führt vor Arbeitsaufnahme der Reinigungskräfte eine objektspezifische Erstunterweisung durch und sorgt dafür, dass bestehendes Wissen regelmäßig aufgefrischt und verinnerlicht wird (mind. 1x jährlich Schulung "was-wie-wo-wann-warum").

- hat für Mitarbeiterschutz (u.a. Arbeitskleidung, Hautschutz, Ergonomieunterweisung), sowie Motivation und Zufriedenheit der Mitarbeiter zu sorgen (z.B. Anerkennung der Leistung, Beachtung von Verbesserungsvorschlägen, gute und faire Arbeitsbedingungen).
- stattet seine Mitarbeiter mit Namensschildern mit Firmenlabel aus, sodass eine eindeutige Zugehörigkeit erkennbar ist.

3.2 Arbeitsorganisation

- Der Auftragnehmer setzt standardisierte und professionelle Arbeitsmaterialien gemäß einzelvertraglicher Vereinbarung (u.a. aus dem Reinigungskonzept) ein.
- Es ist stets ein Farbsystem (Tücher, Eimer, Chemie) einzusetzen und umzusetzen, um Keimverschleppungen zu vermeiden. Die Zuordnung ist dabei wie folgt einzuhalten:
 - Blau: allgemeine Oberflächen
 - Gelb: Oberflächen im Sanitärbereich (Spiegel, Armaturen etc.)
 - o Rot: WC's und Urinale
 - Grün: Oberflächen in Küchen (wenn vorhanden)
- Die Objektleitung / Bereichsleitung ist mindestens alle 14 Tage beim Ansprechpartner im Objekt vorstellig und weist ihre Anwesenheit mit einem eindeutig gekennzeichneten Eintrag in der Farbe rot im Arbeitsstundenbuch nach. Es muss problemlos erkennbar sein, dass es sich bei dem Eintrag nicht um eine gewerbsmäßig tätige Reinigungskraft handelt.
- Der Auftragnehmer setzt ein transparentes Reinigungssystem (z.B. Revieroder Kolonnensystem) ein, installiert Kontrollmechanismen (bspw. durch VA und OL), trifft klare und nachvollziehbare Vertretungsregelungen für den/die Vorarbeiter/in und organisiert eine reibungslose Krankenvertretung (z.B. durch Springer).

3.3 Beschwerdemanagement

Die Anzeige von Reinigungs- oder QS-Mängeln kann sowohl direkt durch den Bedarfsträger, den Ansprechpartner im Objekt oder durch die Finanzbehörde, als auch im Rahmen der Externen Qualitätsprüfung erfolgen. Der Auftragnehmer hält bei der Anzeige von Reinigungs- und QS-Mängeln eine Behebungsfrist von 3-5 Arbeitstagen ein. In begründeten Ausnahmefällen kann er den Bedarfsträger um eine Fristverlängerung ersuchen.

Der Auftragnehmer nimmt die Anzeigen von Reinigungsmängeln arbeitstäglich in der Zeit von 06.00 Uhr (bzw. ab Reinigungsbeginn im Objekt) bis 18.00 Uhr entgegen (z.B. Hotline Firmenbüro, Handy Objektleitung, E-Mail, Fax, Help Desk). Der jeweilige Bedarfsträger, Ansprechpartner im Objekt bzw. die Finanzbehörde erhält noch am selben Tag, **spätestens jedoch am nächsten Werktag** (Mo – Fr) **eine Rückmeldung** des Reinigungsunternehmens zu den angezeigten Mängeln. Die Erreichbarkeit für die Rückmeldung seitens des Bedarfsträgers ist in gleichem Umfang (z.B. Telefonnummer, E-Mail, Fax) sicherzustellen.

Alle Beschwerden sind vom Auftragnehmer im Rahmen des Beschwerdemanagements wie folgt zu dokumentieren:

- Gegenstand der Beschwerde
- Urheber
- Kommentar
- Reaktion.

Im Rahmen der QS führt der Auftragnehmer Fehleranalysen durch und behebt die internen Fehlerquellen (z.B. durch die Unterweisung der Reinigungskräfte, der Vorarbeiter/in und der Objektleitung; Systemkorrektur; Austausch von verwendeten fehlerhaften Produkten usw.). Der Auftragnehmer überwacht unter Berücksichtigung der Behebungsfrist die Beseitigung seiner Mängel und seiner internen Fehlerquellen und gibt dem Anzeigenden unverzüglich eine Rückmeldung nach erfolgreicher Beseitigung der Mängel bzw. bei Auftreten von Problemen.

4 Externe Qualitätsprüfungen

4.1 Rechte und Pflichten von Bedarfsträger und Auftraggeber

Der Prüfaufwand für Externe Qualitätsprüfungen ist reinigungsflächenabhängig. Darum liefern die Bedarfsträger der QM- Koordinationsstelle nach Abschluss von Neu-, Umbauarbeiten oder sonstigen Veränderungen aktualisierte Flächenzusammenstellungen.

Um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und die Kosten möglichst gering zu halten, hat die QM- Koordinationsstelle der FHH einen Rahmenvertrag mit dem Externen Prüfunternehmen geschlossen. Nach diesem Rahmenvertrag besteht eine Abnahmeverpflichtung der Externen Prüfleistung durch die Bedarfsträger. Auch die Landesinnung der Gebäudereiniger Hamburg / Mecklenburg Vorpommern ist diese Verpflichtung für ihre Mitgliedsbetriebe eingegangen.

Die Bedarfsträger stellen der QM-Koordinationsstelle folgende objektbezogene Daten zur Verfügung, die monatlich an das Externe Prüfunternehmen weitergegeben und ausschließlich zu Prüfzwecken genutzt werden:

- a) Objektbezeichnung, Anschrift und Ansprechpartner mit Telefon- Nr. im Objekt
- b) Flächenzusammenstellung
- c) Dienstleister mit E-Mail-Adresse
- d) Änderungen an den Ergänzenden Regelungen bzw. dem Reinigungskonzept

Es gelten die Eingangszonen als repräsentative und die Sanitär- und (Tee-) Küchenflächen als (hygienisch) sensible Bereiche.

In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Bereiche und/oder Räume in jede turnusmäßige Prüfung mit einbezogen werden. Es sollen jedoch grundsätzlich 25% der Bereiche geprüft werden, die nicht hygienisch sensibel und/oder repräsentativ sind. Die Entscheidung darüber obliegt in Streitfällen der Finanzbehörde.

Der Bedarfsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass vereinbarte Vorleistungen in Schulen (z.B. Stühle hoch/-herunterstellen, besenreine Klassenräume) erbracht werden.

Die **Bedarfsträger** haben weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass den Externen Qualitätsprüfern **Zugang zum Objekt** gewährt wird und dass die Ansprechpartner in den Objekten ausreichend informiert sind über die Rahmenbedingungen der Externen Qualitätsprüfungen. Wird trotz Terminabsprache wiederholt kein Zugang zum Objekt gewährt bzw. ist aufgrund dem Nutzer bekannter Gründe eine Qualitätsprüfung nicht möglich, kann das Externe Prüfunternehmen eine Fahrkostenpauschale bis zu 100€ erheben und dem Bedarfsträger in Rechnung stellen.

Die Bedarfsträger stellen den Informationsfluss an die Finanzbehörde über laufende Flächenänderungen sicher. Sofern innerhalb des Jahres Flächen- oder Kostenänderungen von mindestens ± 25 % auftreten, ist dies bei der Kostenabrechnung für die Externen Qualitätsprüfungen in jedem Fall zeitnah zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf der Basis der Daten per Stichtag 31.12. abgerechnet. Im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem Bedarfsträger und dem Externen Prüfunternehmen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. Ziel ist es, periodengerecht und mit geringem Verwaltungsaufwand die Kosten der Qualitätsprüfungen eindeutig und richtig zuzuordnen.

Die Externen Prüfkosten sind prozentual auf den Nettojahresgesamtpreis der Unterhaltsreinigung (zzgl. MWSt.) festgelegt.

Bei Reinigungsverträgen, die vor dem 01.04.2004 abgeschlossen wurden, ziehen die Reinigungsunternehmen die Prüfkosten von der monatlichen Reinigungsrechnung ab.

Der jeweilige Bedarfsträger hat die fristgerechte Bezahlung der Prüfkosten an das Externe Prüfunternehmen sicherzustellen.

Die Bezahlung der Externen Prüfleistungen durch den Bedarfsträger soll in gleichen monatlichen Raten per Dauerauftrag erfolgen.

Die QM-Koordinationsstelle führt auf der Basis der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen ein Qualitäts-Controlling durch.

4.2 Teilnahme an Prüfungen

Der Externe Qualitätsprüfer meldet sich etwa 3-5 Werktage vor der Begehung beim zuständigen Ansprechpartner des Objektes an (z.B. Hausmeister / Schulleiter / Geschäftszimmer / Verwaltungsleiter) und stellt dieser Person die Teilnahme an der Qualitätsprüfung frei. Der Bedarfsträger hat ebenfalls das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

Darüber hinaus behält sich die FHH weitere zusätzliche Prüfungen und Gegenprüfungen vor.

Reinigungsunternehmen dürfen grundsätzlich nicht an den Prüfungen des Externen Prüfunternehmens teilnehmen.

4.3 Externe Qualitätsprüfer

Externe Qualitätsprüfer verfolgen das Ziel, die Reinigungsleistungen zu verbessern. Sie sind neutrale Personen, die weder haupt- noch nebenberuflich oder auf Honorarbasis für eines der zu prüfenden Reinigungsunternehmen arbeiten. Die Qualitätsprüfer haben mindestens die fachliche Qualifikation einer Objektleitung, sind und werden aut und regelmäßig reinigungsfachkundig und haben einheitliche vorgeschrieben standardisierte Entscheidungsmaßstäbe für die Bewertung der Reinigungsleistungen. verwenden bei den Befragungen gegenüber den Ansprechpartnern vor Ort und dem Reinigungspersonal eine sensible und empfängerorientierte Sprache und sind sicherheitsüberprüft. Es besteht keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal der Reinigungsunternehmen oder Mitarbeitern der FHH.

Firmen- oder objektbezogene Daten sowie Prüfergebnisse sind absolut vertraulich und ausschließlich gemäß der Vorgaben des Qualitätsmanagements der FHH zu behandeln (Weitergabe an Dritte ist untersagt und hat Sanktionen für das Externe Prüfunternehmen zur Folge).

Die Externe Qualitätsprüfung hat durch Teamprüfungen (Externe Qualitätsprüfer, Bedarfsträger und die QM-Koordinationsstelle prüfen gemeinsam ein Objekt und legen Standards für Bewertungen fest) und Rotation der Prüfer in den Objekten zu gewährleisten, dass ein einheitlicher Maßstab bei den eingesetzten Prüfern zu Grunde gelegt wird. Die FHH behält sich neben den stichprobenartigen (Gegen-) Prüfungen Audits mit den Qualitätsprüfern vor.

4.4 Prüfhäufigkeiten

4.4.1 Turnusmäßige Prüfungen

Externe Qualitätsprüfungen sind in Großobjekten (>800m²) und Sporthallen einmal pro Quartal durchzuführen. Zwischen den Prüfungen sollen 2 Monate liegen. Kleinstobjekte mit einer Gesamtreinigungsfläche bis zu 800 m² und Bonusobjekte sind einmal pro Halbjahr zu prüfen.

4.4.2 Nachprüfungen

Wird ein Prüfergebnis mit dem Erfüllungsgrad von 69 % oder weniger bzw. wiederholt nur der Erfüllungsgrad 70-74% festgestellt und wird die vertraglich vereinbarte Leistung somit "nicht erfüllt" bzw. "bedingt nicht erfüllt", nimmt der Externe Qualitätsprüfer am 6. darauf folgenden Arbeitstag eine Nachprüfung auf Kosten des Auftragnehmers vor. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bedarfsträger eine Fristverlängerung gewähren. Die Kosten für Nachprüfungen werden durch den Bedarfsträger gegen Rechnungsnachweis von einer der nächsten Reinigungsrechnungen abgezogen.

4.4.3 Reduzierung der Prüfhäufigkeiten ("Bonusobjekte")

Der Turnus der Externen Qualitätsprüfungen wird in Zusammenarbeit zwischen der QM-Koordinationsstelle und dem jeweiligen Bedarfsträger jährlich überprüft. Ist innerhalb eines Geschäftsjahres in einem Objekt 4x der Erfüllungsgrad von

85-100% (Gesamtobjekt **und** hygienisch sensible Bereiche) festgestellt worden, hat der Bedarfsträger die Möglichkeit, den Prüfturnus für dieses Objekt auf 2x jährlich zu reduzieren. (Reduzierung des Prüfaufwandes und der –kosten).

Ein reduzierter Prüfturnus darf nur so lange gelten, bis im Rahmen der folgenden Externen Qualitätsprüfung/en eine Bewertung mit dem Erfüllungsgrad 79 % oder weniger oder zweimal in Folge ein Erfüllungsgrad unter 83% erteilt wird. Dann gilt zwangsläufig wieder der vorherige intensivere Prüfturnus.

Die Entscheidung über die Reduzierung des Prüfturnus liegt allein beim zuständigen Bedarfsträger.

4.5 Zusammenwirken der reinigungsunternehmensinternen QS mit der Externen Qualitätsprüfung

Externe Qualitätsprüfungen stellen eine Verknüpfung der punktuellen Ergebnisprüfung des Reinigungszustandes und der Kontrolle der vertraglich vereinbarten unternehmensinternen Qualitätssicherung dar.

Beides sind Bestandteile der Prüfung des Externen Prüfunternehmens (s. 4.6 und 4.7).

4.6 Prüfkriterien

Prüfgegenstand der Externen Qualitätsprüfungen sind die laufende Unterhaltsreinigung und Leistungen, die regelmäßig erbracht werden und vertraglich vereinbart sind. Bei Qualitätsprüfungen werden die Abweichungen zwischen dem vereinbarten SOLL- und dem tatsächlichen IST- Zustand des Objektes unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Vertragsgrundlagen (z.B. die Leistungsbeschreibung mit den Ergänzenden Regelungen und die Besonderen Vertragsbedingungen bei Reinigung durch Unternehmen in der jeweils gültigen Fassung) ermittelt und dokumentiert. Die Prüfungen erfolgen in den Objekten visuell und haptisch (per Tastsinn) nach objektiven Gesichtspunkten.

Es sind Aspekte, wie z.B.

- ⇒ Sauberkeit und Hygiene
- ⇒ Werterhalt der Bausubstanz und Einrichtungsgegenstände
- □ Gebrauchseigenschaft und Optik

zu berücksichtigen.

Die Prüfungen müssen aus Kosten-, Organisations- und arbeitsökonomischen Gründen nicht zwangsläufig unmittelbar nach durchgeführter Reinigung vorgenommen werden.

Kleinstobjekte bis 800 m² sowie Turn- und Sporthallen werden insgesamt geprüft. Bei den übrigen Objekten werden die Prüfflächen wie folgt ermittelt: Bei jeder Prüfung werden Sanitärflächen, die hygienisch sensiblen und repräsentativen Bereiche zu 100 % kontrolliert. Darüber hinaus werden 25 % der restlichen Flächen verteilt auf die Raumgruppen geprüft; dabei ist anzustreben, dass bei turnusmäßigen Folgeprüfungen jeweils andere Räume bewertet werden.

Beanstandungen von Leistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind. der Qualitätsprüfung - ebenso zwischenzeitliche werden in wie Wiederanschmutzungen z.B. durch Schmutzeintragungen nach der Reinigung -Solcherart Informationen Bedarfsfall nicht bewertet. werden im "Empfehlungen" oder "Anmerkungen des Kunden" dokumentiert.

4.7 Bewertung der Umsetzung und Wirkung des Reinigungs- und Qualitätssicherungskonzeptes

Zunächst wird ein Abgleich von Ist- und Soll-Zustand in Bezug auf das vertraglich vereinbarte Reinigungs- und Qualitätssicherungskonzept vorgenommen:

- Einsatz der Reinigungsmaschinen / -geräte / -chemie und des Farbsystems
- Umsetzung des Reinigungsverfahrens und der -organisation in die Praxis
- Mitarbeitereinsatz (Deutschsprachigkeit / Arbeitskleidung / sichtbarer Firmenausweis) soweit möglich
- Einweisungen und Schulungen soweit möglich

Die Einhaltung des Reinigungs- und Qualitätssicherungskonzeptes wird visuell und im Rahmen der Kundenbefragung durch das Externe Prüfunternehmen geprüft, sowie wenn möglich durch Gesprächsführung mit dem Reinigungspersonal. Es ist immer und unbedingt eine sensible und einheitliche Fragetechnik sicherzustellen.

Sofern das vertraglich vereinbarte Reinigungs- und Qualitätssicherungskonzept unterschritten wurde, dokumentiert der Prüfer diesen Mangel im Prüfprotokoll.

4.8 Bewertung der Reinigungsleistungen

Für die Bewertung der Reinigungsleistungen sind einheitliche Qualitätsprüfpunkte definiert, die u.a. in den Anlagen zum QM-Modell standardisiert festgelegt sind.

Die zu reinigende Fläche ist in den jeweiligen Raumgruppen in **4 Nutzungsbereiche** eingeteilt, die unterschiedlich gewichtet werden.

Nutzungsbereiche	sensible und repräsentative Bereiche (z.B. immer Teeküchen, Sanitärflächen und Umkleideräume in Sporthallen)	Restliche Flächen (z.B. Büroräume, Klassenräume)GEWICHTUNG:
	GEWICHTUNG:	
Hauptnutzungsbereiche	40 % *)	25 %
Nebenflächen	10 %	10 %
Schwer einsehbare Bereiche	5 % *)	5 %
Bodenflächen	45 %	60 %

^{*)} Beispiel:

Reinigungsmängel im Hauptnutzungsbereich fallen höher ins Gewicht als Reinigungsmängel in schwer einsehbaren Bereichen des gleichen Raumes.

Der Erfüllungsgrad eines Nutzungsbereichs je Raum ergibt sich aus der Summe der vorgefundenen Mängel¹.

Die Summe der gewichteten Ergebnisse der 4 Nutzungsbereiche ergibt den **Erfüllungsgrad je Raum**.

Aus dem **Erfüllungsgrad je Raum** wird unter Berücksichtigung der Reinigungshäufigkeiten und der Verhältnisse der Prüfflächen zur Gesamtfläche der **anteilige Erfüllungsgrad je Raumgruppe** (bezogen auf 100 % der hygienisch sensiblen und repräsentativen Flächen sowie 25 % der übrigen Flächen verteilt auf alle Raumgruppen) errechnet.

Die Prüfflächenanteile und die Reinigungshäufigkeiten fließen als Gewichtungsfaktoren in die Berechnungen ein. Die Summe der anteiligen Erfüllungsgrade je Raumgruppe ergibt das Objekt-Endergebnis.

50

¹ Bsp. Raum 02 Umkleide, NB 1 = 79 %: Handtuchspender haftend verschmutzt (-4%); Garderobe stark verstaubt (-3%); Wandfliesen leicht verschmutzt (-3%)

^{- 12 -}

Bewertung des Prüfergebnisses:

Definition des Qualitätsniveaus (je Gesamtobjekt, Raumgruppe und Raum)		ngsgrad า %
Die Reinigungsleistung übersteigt die Anforderungen (LB)	90%	100%
Die Reinigungsleistung entspricht den Anforderungen (LB); es können jedoch leichte bis mittlere, im Einzelfall starke Reinigungsmängel vorhanden sein	85%	89%
Die Reinigungsleistung entspricht überwiegend den Anforderungen (LB); es sind jedoch leichte bis starke Reinigungsmängel vorhanden	75%	84%
Die Reinigungsleistung entspricht nicht den Anforderungen (LB); es sind leichte bis starke Reinigungsmängel vorhanden	70%	74%
Die Reinigungsleistung entspricht nicht den Anforderungen (LB); es sind viele leichte bis starke Reinigungsmängel vorhanden	60%	69%
Die Reinigungsleistung entspricht nicht den Anforderungen (LB); es sind sehr viele leichte bis starke Reinigungsmängel vorhanden	30%	59%
Die Reinigungsleistung entspricht nicht den Anforderungen (LB); es sind starke Reinigungsmängel vorhanden oder es ist keine Reinigung erfolgt	0%	29%

Das Objekt-Endergebnis sagt folgendes über die Reinigungsleistung aus:

- Ergibt die Bewertung einen Erfüllungsgrad von **85-100** %, so gilt die Leistung in dem Objekt grundsätzlich als "erfüllt".
- Wird das Objekt mit dem Erfüllungsgrad von 70-84 % bewertet, so gilt die Leistung in dem Objekt grundsätzlich als " ".
- Wird das Objekt bei turnusmäßigen Prüfungen mit dem Erfüllungsgrad unter
 70 % oder wiederholt mit 70-74 % bewertet, so gilt die Leistung in dem Objekt grundsätzlich als "nicht erfüllt".
- ! Reinigungsmängel sind <u>immer</u> zu beseitigen, unabhängig davon, welchen Erfüllungsgrad das Gesamtobjekt ergeben hat !

Die repräsentativen Bereiche werden zu 100 % geprüft. Dies gilt für die Eingangszonen in Dienstgebäuden, Hochschulen und in Schulen.

Hygienisch sensible Bereiche wie Sanitär- / Umkleidebereiche und (Tee-)Küchen in Schulen und Sporthallen sowie Sanitärbereiche und Teeküchen in Dienstgebäuden und Hochschulen werden ebenfalls zu 100 % geprüft und

zusätzlich gesondert ausgewertet: Ergibt sich bei der Bewertung dieser Flächen ein Erfüllungsgrad **unter 75** %, so gilt <u>die gesamte Leistung in dem Objekt</u> als "

"bzw. "nicht erfüllt". Sanktionen erfolgen sowohl in Abhängigkeit vom festgestellten Erfüllungsgrad des Gesamtobjektes, sowie der hygienisch sensiblen Bereiche und beziehen sich auf den gesamten Jahresauftragswertes des Objektes.

Wurde die Reinigungsleistung in dem Objekt mit "nicht erfüllt" bewertet, erfolgt nach der Behebungsfrist am 6. Werktag bzw. nach der mit dem Bedarfsträger vereinbarten Frist eine Nachprüfung durch das Externe Prüfunternehmen auf Kosten des Reinigungsunternehmens.

4.9 Beschreibung der Reinigungsmängel

Es ist ein einheitlicher Sprachgebrauch unter Verwendung des Vokabulars der professionellen Gebäudereinigung sicherzustellen:

- Belegenheit
- Gebäudeteil
- Etage
- o Raumbezeichnung und Nr., wenn vorhanden
- 4 Nutzungsbereiche
 - Hauptnutzungsbereiche
 - Nebenflächen
 - Schwer einsehbare Bereiche
 - Bodenflächen
- Reinigungsmängel, z.B.:
 - Randaufbauten
 - haftende / lose Verschmutzungen
 - Staub- / Kalkablagerungen
 - Grob- / Feinschmutz
 - Wollmäuse
 - Absatzstriche
 - Verfleckungen
 - glatt / matt / überpflegt / offenporig / stumpf
 - o vollflächig / in Teilbereichen / punktuell
 - Spinnweben
 - Griffspuren ...

4.10 Feststellung und Berücksichtigung von Reinigungserschwernissen bei der Bewertung

Bei Objektbegehungen werden durch die Qualitätsprüfer den Reinigungserschwernisse, wie z.B. erschwerendes Nutzerverhalten, reinigungsrelevante bauliche Rahmenbedingungen untypische oder Fremdnutzungen (z.B. bei Wahlen) im Prüfprotokoll dokumentiert.

Die Qualitätsprüfer berücksichtigen bei der Bewertung der Leistungen die zwischenzeitliche Wiederanschmutzung durch Nutzer nach der letzten Unterhaltsreinigung und die dokumentierten Reinigungserschwernisse, die dem Reinigungsunternehmen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht bekannt waren.

Diese Bereiche werden bei der Prüfung grundsätzlich ausgeklammert bzw. fließen nur objektiv zu beanstandende Mängel (z.B. Kalkablagerungen in den WC's, Randaufbauten, Spinnweben o.Ä.), welche nur aufgrund einer unzureichenden oder falschen Reinigung vorhanden sein können, in die Wertung mit ein.

4.11 Empfehlungen des Qualitätsprüfers an die Reinigungsunternehmen und die Bedarfsträger

Die Qualitätsprüfer geben im Rahmen der Prüfdokumentation reinigungssachverständige <u>Empfehlungen</u> zu Korrekturmaßnahmen an Auftraggeber und / oder Auftragnehmer ab. Dazu gehören z.B. Hinweise zu Schulungsmaßnahmen, Optimierungsmöglichkeiten bei Arbeitsabläufen und die Verbesserung von baulichen Rahmenbedingungen.

Auftragnehmer und Auftraggeber sollen diesen Hinweisen nachgehen, um eine höhere Reinigungsqualität zu erreichen und die Substanzwerterhaltung des Gebäudes positiv zu beeinflussen.

4.12 Mündliche Kundenbefragung

Die Qualitätsprüfer führen mindestens 2 x jährlich eine mündliche Kundenbefragung mit dem Ansprechpartner im Objekt durch. Der jeweils befragte Kunde darf bei der Beantwortung der Fragestellungen nicht durch den Prüfer beeinflusst werden.

Es werden mindestens folgende Inhalte abgefragt:

- Zufriedenheit mit der Reinigungsleistung
- Zuverlässigkeit des Personals
- Kooperation und Flexibilität
- Bewertung der Reinigungsleistung
- Wird das Arbeitsstundenbuch / die vertraglich vereinbarte Zeiterfassung ordnungsgemäß geführt?
- Gab es im letzten Quartal schriftlich angezeigte Reinigungsmängel?
- Wurden die Reklamationen zeitnah behoben?

Das Befragungsergebnis, der Name, die Funktion sowie Tel-Nr. der befragten Person sind auf dem Prüfprotokoll zu dokumentieren.

Die mündliche Kundenbefragung hat keinen Einfluss auf das bonus- oder malusrelevante Prüfergebnis, sondern dient dazu, Kundenzufriedenheit und Qualitätsentwicklung im Objekt zu verbessern und zu dokumentieren.

Es können unterschiedliche Personen bei den jeweiligen Kundenbefragungen interviewt werden. Die Prüfer haben darauf hinzuweisen, dass auf Wunsch auch eine schriftliche Kundenbefragung durchgeführt werden kann.

4.13 Dokumentation und Rechtsverbindlichkeit der Qualitätsprüfungen; Widerspruchsfrist

Die Ergebnisse und die Empfehlungen sämtlicher Qualitätsprüfungen sind zu dokumentieren. Der Bedarfsträger, die jeweiligen Ansprechpartner in den Objekten und das geprüfte Reinigungsunternehmen erhalten grundsätzlich innerhalb von 2 Werktagen nach abgeschlossener Prüfung eine Ergebnisdokumentation vom Externen Prüfunternehmen per E-Mail (nur in begründeten Ausnahmefällen per Post oder Fax). Diese enthält die detaillierten Auflistungen aller Mängel und der davon betroffenen Nutzungsbereiche, die Beschreibung der Reinigungs- und QS-Mängel und die Gesamtbewertungen (Erfüllungsgrade in %).

Außerdem sind die abgegebenen Empfehlungen zu internen Korrekturmaßnahmen der Reinigungsunternehmen und die vorgefundenen Reinigungserschwernisse aufzuführen. Auf Anforderung des Bedarfsträgers sind diesem sämtliche Prüfdokumentationen seines Zuständigkeitsbereiches auszuhändigen.

Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Absenden des Protokolls keine Gegendarstellung einer Vertragspartei (Widerspruchsfrist), gilt das Protokoll mit seinen Feststellungen als zutreffend akzeptiert. Einwände gegen das festgestellte Prüfergebnis sowie das Geltendmachen von befreienden Entschuldigungsgründen für Schlecht- oder Minderleistungen (z.B. Vorverschmutzungen, Verantwortung Dritter o.ä.) sind binnen dieser Frist gegenüber dem Auftraggeber und der QM-Koordinationsstelle anzubringen.

Werden in der Dokumentation Mängel festgestellt, so wird bis zum Beweis des Gegenteils durch den Auftragnehmer oder dem Vorliegen eines entgegenstehenden Schiedsgutachtens (vgl. Ziffer 7) von einer schuldhaften mangelhaften Leistung des Auftragnehmers ausgegangen.

4.14 Dokumentation der Qualitätsentwicklung

1 x jährlich ist eine Dokumentation der Qualitätsentwicklung durchzuführen. Darin sind sämtliche Ergebnisse der turnusmäßigen, sowie der Nachprüfungen zu dokumentieren. Die jährlichen Dokumentationen der Qualitätsentwicklung sind spätestens Ende Januar des folgenden Kalenderjahres den Bedarfsträgern, der QM- Koordinationsstelle und den Reinigungsunternehmen vorzulegen.

5 Das Bonus- Malus- System der FHH

Die Leistungserfüllung der Reinigungsunternehmen unterliegt einem Bonus-Malus-System der FHH, in dem kontinuierlich gute Leistungen mit einer Empfehlung des jeweiligen Reinigungsunternehmens an Bedarfsträger für eigenverantwortliche Vergaben (kommissarische und freihändige Vergaben, beschränkte Ausschreibungen) honoriert werden. Dauerhafte Schlechtleistungen haben stringente Sanktionen zur Folge. Reinigungsunternehmen und Bedarfsträger haben dann nach dem festgelegten 3-stufigen Sanktionsverfahren zu handeln.

Das Bonus-Malus-System soll einen Anreiz für alle Beteiligten bieten und das QMS sinnvoll ergänzen.

5.1 Übersicht Bonus-Malus-System der FHH

Bonus / Malus		
Bonus 85-100 % : QMS - Empfehlungsliste und Reduzierung der Prüfhäufigkeiten. Voraussetzungen siehe Nr. 4.3		erfüllt
75 - 84 % : Behebung der Mängel innerhalb der Behebungsfrist von 3-5 Werktagen und (unternehmens-) i Nachprüfung. Es erfolgen keine Sanktionen (s. aber 3.8).	nterne	bedingt nicht erfüllt
70-74 %: Behebung der Mängel innerhalb der Behebungsfrist von 3-5 Werktagen und interne Nachprüfu Zwangsläufig 5 % Rechnungsabzug von der Nettosumme durch das Reinigungsunternehmen fi Monate nach der Berechnungsformel: Jahresgesamtsumme: 12 x 3. Wird bei der nächsten Externen turnusmäßigen Prüfung wieder ein Ergebnis von 74% oder weniger festgestellt, dann ist automatisch Sanktionsstufe 1 erreicht.		bedingt nicht erfüllt
Wiederholung 70-74 % und 60-69 % : Behebung der Mängel innerhalb der Behebungsfrist von 3-5 Werktagen und Externe Nachprüfung auf Kosten des Reinigungsunternehmens. Zwangsläufig 10 % Rechnungsabzug von der Nettosumme durch das Reinigungsunternehmen für 3 Monate nach der Berechnungsformel: Jahresgesamtsumme : 12 x 3.	San	
30-59 % : Behebung der Mängel innerhalb der Behebungsfrist von 3-5 Werktagen und Externe Nachprüfung auf Kosten des Reinigungsunternehmens. Zwangsläufig 20 % Rechnungsabzug von der Nettosumme durch das Reinigungsunternehmen für 3 Monate nach der Berechnungsformel: Jahresgesamtsumme : 12 x 3.	Sanktions Stufe	nicht erfüllt
0-29 % : Behebung der Mängel innerhalb der Behebungsfrist von 3-5 Werktagen und Externe Nachprüfung auf Kosten des Reinigungsunternehmens. Zwangsläufig 50 % Rechnungsabzug von der Nettosumme durch das Reinigungsunternehmen für 3 Monate nach der Berechnungsformel: Jahresgesamtsumme : 12 x 3.	ıfe 1	
Wird bei der E xternen Nachprüfung ein Ergebnis von unter 75 % festgestellt, dann erfolgt durch das Reinigungsunternehmen nach der Staffelung (siehe Sanktionsstufe 1) ein Rechnungsabzug und durch die FHH die formelle Abmahnung unter Androhung der Kündigung.	Stufe 2	
Wird bei weiteren Externen Nachprüfungen ein Ergebnis von unter 75 % festgestellt, dann erfolgt durch das Reinigungsunternehmen nach der Staffelung (siehe Stufe 1) ein Rechnungsabzug und die Kündigung durch die FHH. Über das Unternehmen wird ein " Negativvermerk " erstellt (siehe Sanktionsstufe 3).	Stufe 3	

5.2 Feststellung von Mängeln, Behebungsfrist und Nachprüfung

Voraussetzung für Sanktionen nach dem QMS ist die Feststellung durch das Externe Prüfunternehmen, dass der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Reinigungsleistung bedingt nicht oder nicht erfüllt hat.

Die Regelungen der BVB Reinigungsdienstleistungen bleiben hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer hat bei der Feststellung von Reinigungsmängeln und unternehmensinternen Fehlerquellen durch das Externe Prüfunternehmen eine Behebungsfrist von 3-5 Arbeitstagen nach Eingang des Prüfprotokolls einzuhalten und am 6. Werktag eine reinigungsunternehmensinterne Nachprüfung der bemängelten Bereiche durchzuführen (vgl. eingehend Ziff. 5.4.1). In begründeten Ausnahmefällen kann er den Bedarfsträger um eine Fristverlängerung ersuchen.

Diese interne Nachprüfung ist zeitnah – spätestens nach weiteren 5 Werktagen - gegenüber dem Bedarfsträger zu <u>dokumentieren</u>. Das Reinigungsunternehmen führt unabhängig von der Prüfung des Externen Qualitätsprüfers insgesamt so lang Nachprüfungen im Rahmen ihrer unternehmensinternen QS durch, bis alle Mängel behoben sind.

5.3 Bonus-System ("QMS-Empfehlungsliste")

Das Bonus-System soll die Reinigungsunternehmen dazu motivieren, dauerhaft und nachhaltig QS- Anstrengungen zu unternehmen.

Per Stichtag 31.12. wird im Rahmen der jährlichen Dokumentation der Qualitätsentwicklung eine zentrale Auswertung durch die QM- Koordinationsstelle vorgenommen.

Prüfergebnisse sind bonusrelevant, wenn

- die Qualitätsprüfungen in Kleinstobjekten je 1 x pro Halbjahr und
- die Qualitätsprüfungen in Großobjekten je 1 x pro Quartal (bzw. in "Bonusobjekten" mit reduzierten Prüfintervalle 1 x pro Halbjahr) stattfanden und
- die vorgesehenen Qualitätsprüfungen auf denselben Dienstleister entfielen und
- der Dienstleister bei der FHH im Auswertungsjahr mindestens 2.000 m² Reinigungsfläche betreute.

Aus der Anzahl der bonusrelevanten turnusmäßigen Qualitätsprüfungen wird der prozentuale Anteil der Prüfergebnisse (Gesamterfüllungsgrad und Erfüllungsgrad in hygienisch sensiblen Bereichen - Raumgruppe C - zwischen 85 und 100 %) ermittelt. Sofern bei Großobjekten eine Qualitätsprüfung aus Gründen, die der Dienstleister nicht zu vertreten hat, ausgefallen ist, wird zu Gunsten des Dienstleisters im Falle von drei bonusrelevanten Prüfergebnissen in einem Auswertungsjahr auch für diese mit "0" gewertete Prüfung das gleiche bonusrelevante Ergebnis unterstellt.

Unternehmen, die mindestens für 50 % der bonusrelevanten turnusmäßigen Qualitätsprüfungen in FHH-Objekten über mindestens 12 Monate in Folge mit dem Gesamterfüllungsgrad und dem Erfüllungsgrad in sensiblen und repräsentativen Bereichen - Raumgruppe C - zwischen 85 und 100 % bewertet und in keinem Objekt mit den Sanktionsstufen 2 oder 3 sanktioniert wurden, werden auf die sogenannte QMS- Empfehlungsliste gesetzt.

Die QMS- Empfehlungsliste wird den Bedarfsträgern im ersten Quartal des Folgejahres zur Verfügung gestellt. Die Bedarfsträger sollen die in der QMS-Empfehlungsliste aufgeführten Reinigungsunternehmen für die in Eigenverantwortung zu vergebenen Reinigungsverträge zur Angebotsabgabe auffordern.

Die bei der FHH tätigen Reinigungsunternehmen erhalten ebenfalls im ersten Quartal eine Mitteilung darüber, ob sie auf der QMS-Empfehlungsliste geführt werden und wie die Leistung des Auswertungsjahres im Vergleich zu den anderen Reinigungsunternehmen ausgefallen ist.

5.4 Malus-System

5.4.1 Grundregeln

Externe Nachprüfungen werden grundsätzlich auf Kosten des Reinigungsunternehmens durch den Externen Qualitätsprüfer vorgenommen. Die durch Rechnung nachgewiesenen Kosten für Nachprüfungen werden durch den Bedarfsträger von einer der nächsten Reinigungsrechnungen abgezogen (vgl. Ziff. 4.4.2).

Rechnungsabzüge nach den Sanktionsstufen und für Nachprüfkosten sind nach Ablauf der Widerspruchsfrist (Nr. 4.13) endgültig. In nicht beizulegenden Streitfällen über die Feststellungen der Externen Nachprüfungen ist ein Schiedsgutachten einzuholen (vgl. Ziff. 6).

Soweit vor der Externen Nachprüfung eine Abnahme nach der BVB Unternehmerreinigung erfolgt ist oder eine anderweitige Abnahme erfolgt ist, bleiben Sanktionen nach dem QMS so lang gemäß § 341 Abs. 3 BGB vorbehalten, bis die nächste ordentliche Externe (Nach-) Prüfung einen Erfüllungsgrad von mindestens 85% ergibt. Im Falle geringerer Erfüllungsgrade oder im Falle außerordentlicher Externer Nachprüfungen bleibt der Vorbehalt solange aufrecht erhalten bis endgültig über die konkreten Sanktionen entschieden worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach der Abnahme gem. BVB bzw. einer anderweitigen Abnahme.

Der Auftraggeber kann - anstelle oder neben der Kürzung des Rechnungsbetrages nach den Regeln der Sanktionsstufe 1 - binnen einer vom Bedarfsträger oder von der Ausschreibungsstelle zu setzenden Behebungsfrist von 3-5 Werktagen die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes vom Auftragnehmer zu dessen Lasten

 durch zusätzliche Reinigung auch außerhalb der regulären Reinigungszeit verlangen oder nach fruchtlosem Ablauf der Frist oder bei Weigerung des Auftragnehmers zur Nacherfüllung eine Ersatzvornahme durch ein anderes Unternehmen durchführen lassen.

Die Fristsetzung ist auch formlos rechtens, eine Ablehnungsandrohung oder Ankündigung der Ersatzvornahme ist nicht erforderlich.

Weitergehende Ansprüche und Rechte des Auftraggebers nach dem BGB sowie der BVB Unternehmerreinigung bleiben unberührt. Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz ist nicht ausgeschlossen, jedoch ist eine verwirkte Vertragsstrafe auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

Wird von dem Reinigungsunternehmen aufgrund einer Ausschreibung oder einer Vergabe ein Objekt neu übernommen, wird dem Unternehmen eine 4-wöchige Einrichtungszeit vor der ersten Externen Qualitätsprüfung eingeräumt. Danach gilt folgendes:

Sofern ein Prüfergebnis mit dem Erfüllungsgrad von weniger als 75 % festgestellt wird, werden die Sanktionen einmalig für 4 Wochen ausgesetzt.

Das Reinigungsunternehmen hat in dieser Zeit sämtliche Reinigungsmängel zu beheben und wird zu ihren Lasten durch die Externe Qualitätsprüfung nachgeprüft (siehe auch Ziff. 4.4.2). Sollte die Nachprüfung erneut ein Ergebnis unter dem Erfüllungsgrad von 75 % ergeben, gilt die Malus-Regelung in vollem Umfang (zwangsläufiger Rechnungsabzug rückwirkend für 3 Monate).

Rechnungsabzüge nach dem Malus-System werden direkt und zeitnah bei der nächsten Rechnungsstellung durch die Reinigungsunternehmen vorgenommen (Rechnungskontrolle durch den Bedarfsträger).

Der Kürzungsbetrag wird dabei wie folgt ermittelt:

Prozentuale Kürzung bezogen auf die

Nettojahreskostensumme: 12 Monate x 3 Monate.

Sofern das Reinigungsunternehmen diese Kürzung ihrerseits zeitnah bei der nächsten Rechnungsstellung unterlässt, hat der Bedarfsträger diese eigenständig zzgl. einer Verwaltungsaufwandspauschale von 50 € vorzunehmen.

Das Malussystem ist in drei Sanktionsstufen gestaffelt.

5.4.2 Sanktionsstufe 1

Wird ein Erfüllungsgrad von 70-74 % festgestellt (orange Karte), erfolgt zwangsläufig ein Rechnungsabzug in Höhe von 5 % für 3 Monate (Berechnungsformel: Jahresgesamtsumme: 12 x 3).

Dem Reinigungsunternehmen wird hierzu eine Behebungsfrist von 3-5 Werktagen gesetzt und es hat interne Nachprüfungen zu eigenen Lasten durchzuführen. Ist dem Reinigungsunternehmen die Behebung der Mängel innerhalb dieser Frist nicht möglich, kann der Bedarfsträger in begründeten Einzelfällen um Nachfrist gebeten werden (siehe auch Ziff. 4.4.2).

Die Externen Prüfungen finden weiterhin im regulären Turnus statt. Wird bei der nächsten turnusmäßigen Externen Prüfung direkt in Folge wiederholt ein Erfüllungsgrad von 70-74 % ermittelt, dann ist zwangsläufig die Sanktionsstufe 1 erreicht (■ rote Karte).

Sanktionsstufe 1 rote Karte

Hat der Externe Qualitätsprüfer den Erfüllungsgrad von

- a) 60-69 % festgestellt, ist die Rechnung in Höhe von 10 % für 3 Monate zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn der Externe Prüfer direkt in Folge wiederholt den Erfüllungsgrad von 70-74 % (orange Karte ☐) feststellen musste.
- b) 30-59 % festgestellt, ist die Rechnung in Höhe von 20 % für 3 Monate zu kürzen.
- c) 0-29 % festgestellt, ist die Rechnung in Höhe von 50 % für 3 Monate zu kürzen.

Es erfolgt eine externe Nachprüfung.

5.4.3 Sanktionsstufe 2

Wird nach Durchführung der Sanktionsstufe 1 bei der nächsten Nachprüfung des Externen Qualitätsprüfers erneut ein Erfüllungsgrad von 70-74 % oder darunter festgestellt, ist damit automatisch die 2. Sanktionsstufe erreicht:

Sanktionsstufe 2 rote Karte

Sofern die Nachprüfung durch den Externen Qualitätsprüfer mit dem Erfüllungsgrad von 70-74 % oder weniger ausfällt, ist ein Abzug von der nächsten Reinigungsrechnung vorzunehmen (Abzugshöhe je nach Erfüllungsgrad: siehe Sanktionsstufe 1).

Zusätzlich hat der Bedarfsträger bzw. die Finanzbehörde das Reinigungsunternehmen schriftlich unter Androhung der Kündigung abzumahnen.

Es findet eine 2. externe Nachprüfung statt.

Wird bei dieser erneut ein Erfüllungsgrad von 70-74 % oder weniger festgestellt, ist damit automatisch die 3. Sanktionsstufe erreicht.

5.4.4 Sanktionsstufe 3

Sanktionsstufe 3 rote Karte

Ist die Sanktionsstufe 3 erreicht, ist wegen der Nicht- oder Schlechterfüllung der Vertragsleistung seitens der Bedarfsträger bzw. der Finanzbehörde die Kündigung gemäß Nr. 8.3 der BVB Reinigungsdienstleistungen auszusprechen (dann ist die Neuausschreibung bzw. vorübergehend in Abstimmung mit der Finanzbehörde eine kommissarische Vergabe zu veranlassen).

Über Reinigungsunternehmen, die wegen Nichtoder Schlechtleistungen in einem oder mehreren FHH-Objekten gekündigt wurden, wird ein entsprechender Vermerk angefertigt. Solcherart Vermerke können bei der Prüfung der Geeignetheit der Bieter in den Auswahlverfahren herangezogen werden. Sie können zur Ungeeignetheit des Bieters führen.

6 Schiedsgutachten

Die Ergebnisse der Externen Qualitätsprüfungen sind verbindlich für die FHH und die Reinigungsunternehmen.

In tatsächlichen Streitfällen innerhalb der **Sanktionsstufen 1 - 3** kann – wenn auf anderem Wege keine Einigung erzielt werden konnte - durch den Bedarfsträger oder den Auftragnehmer ein Schiedsgutachten abgefordert werden. Dieses beinhaltet eine Entscheidung über die Streitpunkte zwischen dem Reinigungsunternehmen und dem Bedarfsträger.

Schiedsgutachten sind in Bagatellfällen, in denen Vertragsstrafen von weniger als 100,00 € gegenständlich sind, ausgeschlossen.

Die Geschäftsführung der Schiedsgutachtenstelle liegt bei der Finanzbehörde / Leitstelle Gebäudereinigung.

Die Schiedsgutachten bezüglich dieser Streitfälle sind durch je

1 Vertreter der Landesinnung der Gebäudereiniger Hamburg (Tel. 35 29 54)

1 Vertreter der Finanzbehörde / Leitstelle Gebäudereinigung (Tel. 4 28 23-2016)

zu erstatten. Die Einrichtungen benennen auf Anrufung den Schiedsgutachter.

Die Schiedsgutachter können aus den in § 1036 Abs. 2 Zivilprozessordnung genannten Gründen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der Umstände abgelehnt werden. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Tritt daraufhin ein Schiedsgutachter zurück, ist ein Ersatzschiedsgutachter von derselben Einrichtung zu benennen.

Sofern das betroffene Reinigungsunternehmen nicht Mitglied der Landesinnung der Gebäudereiniger Hamburg ist, erstattet die Finanzbehörde / Leitstelle Gebäudereinigung das Gutachten.

Ein Vertreter des jeweiligen Reinigungsunternehmens sowie des Bedarfsträgers des betreffenden Objektes werden zur Gutachtenerstattung hinzugezogen. Sie unterstützen die Landesinnung und die Finanzbehörde bei der Arbeit.

Im Falle der Nichteinigung entscheidet die Finanzbehörde / Leitstelle Gebäudereinigung.

Die Entscheidung des Schiedsgutachtens ist für alle Beteiligten verbindlich. Die Bindungswirkung entfällt nur bei offenbarer Unrichtigkeit des Gutachtens. Die Parteien sind berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Gutachtens ihre Einwände gegen das Gutachten vorzubringen sowie Ergänzungsfragen zu stellen. Die ergänzenden Stellungnahmen der Schiedsgutachter werden Bestandteil des Schiedsgutachtens und sind für die Parteien verbindlich. Danach ist eine nochmalige Anhörung der Parteien unzulässig.

Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis tragen die Parteien die entstehenden Gesamtkosten des Verfahrens (einschließlich gesetzlicher Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz der beauftragten Rechtsanwälte) in dem Verhältnis wie sie obsiegen oder unterliegen. Die Schiedsgutachter entscheiden auch insoweit nach billigem Ermessen. Wird der Antrag auf Erstattung eines Schiedsgutachtens vorzeitig zurückgenommen, trägt der Antragsteller die bis dahin aufgelaufenen Kosten.

7 QM-Koordinationsstelle

Die QM-Koordinationsstelle für das QM - Modell Hamburg ist die

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Finanzbehörde - FB 112 - Leitstelle Gebäudereinigung
Große Bleichen 27, 20354 Hamburg
Tel. 4 28 23-2016
leitstelle gebaeudereinigung@fb.hamburg.de

C, B3 und D3 = immer zu prüfende Punkte

		Ī			
Raum- gruppe	Nutzungsart	Bodenflächen je nach vorhandenem Belag und Vorgabe	Hauptnutzungsbereiche	Nebenflächen	schwer einsehbare Bereiche, auch punktuelle Verunreinigungen an Wänden und über Greifhohe (über 180 cm)
А	Klassenräume, Gruppenräume, Fachklassen, Garderoben, GBS-Räume	gereinigt, beschichtet, eingepflegt, pollert usw.	Müllentsorgung, Tische, Stühle, Türgriffe, Telefone, Lichtschalter, Türen, Rahmen, Wände, Innenglasflächen punktuell, Waschbecken, Spiegel, Armaturen, Fliesenschild, Mobillar (u.a. Regale, Schränke) usw.	Spinnweben entfemt, Heizkörper, Fensterbanke, Fußleisten usw.	hinter Heizkörpern, Säulen, Kabelkanälen usw
В	Schulkindergarten, ∀orschule	gereinigt, beschichtet, eingepflegt, poliert usw	wie Raumgruppe A	wie Raumgruppe A	wie Raumgruppe A
	Verwaltungs- und Büroraume, Fachräume mit nicht tägl. Nutzung (Inkl. Lehrer-, Hausmeister- Untersuchungszimmer + Fluranteile, Bücherelen + Arbeitsplätze, Chemie-Vorbereitungs-, Lehrerarbeitsräume, Lehrküchen)	gereinigt, beschichtet, eingepflegt, poliert usw.	wie Raumgruppe A + Polstermöbel	wie Raumgruppe A	wie Raumgruppe A
B2	Material-, und Nebenraume (inkl. Lehr-, Lehrmittelräume, Garderobe in Pausenhallen, Sammlungs-/ Vorbereitungsräume, voll eingeglaste Verbindungsgänge)	gereinigt, beschichtet, eingepflegt usw.	wie Raumgruppe A	wie Raumgruppe A	wie Raumgruppe A
В3	Spelseräume (z.B. Spelsesaal, Teeküchen, GBS-Räume mit Spelseelnnahme)	gereinigt, beschichtet, eingepflegt, pollert usw.	Müllentsorgung, Tische, Stühle, Bänke, Türgriffe, Lichtschafter, Türen, Rahmen, Wände, Innenglasflächen punktuell, Waschbecken, Armaturen, Wandfliesen, Abfusssiele, Küchenzeilen, Handtuch- und Seifenspender, sonstiges Mobiliar (u. a. Regale, Schränke) usw.	wie Raumgruppe A	wie Raumgruppe A
С	Sanitárräume, Wasch-, Dusch- und Umkleideräume	gereinigt, aufgescheuert, elastische Beläge eingepflegt usw.	Müllentsorgung, Türgriffe, Lichtschalter, Türen, Rahmen, Wände, Düschen Tolletten, Ufnale Innen, außen-, unterseltig Trennwände in WC-Boxen, Spiegel, Waschbecken, Armaturen, Wandflesen, Fliesenschilde, Abflüsseile, Handtüch- und Seifenspender, sonstiges Mobiliar usw.	wie Raumgruppe A	hinter WC. Abflussvorrichtungen, Heizkörpern usw.
D1	Mehrzweck- und Pausenhallen, größere Eingangshallen	gereinigt, beschichtet, eingepflegt, pollert usw.	Müllentsorgung, Handläufe, Geländer, Schmutzfangvorrichtung, Tische, Stühle, Türen, Rahmen, Wände, Innengiasflächen punktuell, Türgriffe, Lichtschalter, sonstiges Mobillar (Regale, Schränke usw.)	wie Raumgruppe A	wie Raumgruppe A
D2	Aulen, Pausenhallen in Bereichen mit festem Gestühl	gereinigt, beschichtet, eingepflegt, pollert usw.	Müllentsorgung, Tische, Stühle, Türen, Rahmen, Wände, Innenglasflächen punktuell, Türgnffe, Lichtschalter, sonstiges Mobiliar (u.a. Regale, Schränke) usw.	wie Raumgruppe A	wie Raumgruppe A
D3	Eingangszonen (und/oder Flure, Treppen mit hoher Frequentierung)	gereinigt, beschichtet, eingepflegt, poliert sprühextrahiert (Schmutzfang) usw.	Müllentsorgung, Handläufe, Geländer, Schmutzfangvorrichtung, Tische, Stühle, Türen, Rahmen, Wände, Innenglasflächen punktuell, Türgriffe, Lichtschalter, sonstiges Mobillar (u.a. Regale, Schränke) usw.	wie Raumgruppe A	wie Raumgruppe A
E	Flure	gereinigt, beschichtet, eingepflegt, poliert usw.	Mullentsorgung, Handlaufe, Gelander, Tische, Stühle, Turen, Rahmen, Wande, Innenglasflächen punktuell, Türgriffe, Lichtschalter, sonstiges Mobiliar (u.a. Regale, Schränke) usw	wie Raumgruppe A	wie Raumgruppe A
F	Treppen, Podeste und Aufzüge	gereinigt, beschichtet, eingepflegt usw.	Müllentsorgung, Handläufe, Geländer, Türgriffe, Innenglasflächen punktuell, Lichtschalter usw.	wie Raumgruppe A	wie Raumgruppe A
G1	Keller-, Lagerraume (inkl. Reinigungskammem, Fahrradkeller)	gereinigt, beschichtet, eingepflegt usw	Müllentsorgung, Tische, Stühle, Türen, Rahmen, Wände, Innenglasflächen punktuell, Türgriffe, Lichtschalter, sonstiges Mobiliar (u.a. Regale, Schranke) usw	wie Raumgruppe A	wie Raumgruppe A
н	Spleiflächen, Flure etc. (Sporthalle)	gereinigt, beschichtet, eingepflegt usw.	Müllentsorgung, Bänke, Türgriffe, Lichtschalter, Türen, Rahmen, Wände, Innenglasflächen punktuell, sonstiges Mobillar (u.a. Regale, Schränke) usw.	wie Raumgruppe A	wie Raumgruppe A
C1	Sanitarraume, Wasch-, Dusch- und Umkleideraume (Sporthalle)	wie Raumgruppe C	wie Raumgruppe C	wie Raumgruppe C	wie Raumgruppe C
A1	Sonstige Raume (Sporthalle)	gereinigt, beschichtet, eingepflegt usw.	Müllentsargung, Tische, Stühle, Waschbecken, Splegel, Armaturen, Filesenschild, Mobillar usw.	wie Raumgruppe A	wie Raumgruppe A
G3	Geräteräume (Sporthalle)	gereinigt, beschichtet, eingepflegt usw.	Müllentsorgung, Tische, Stühle, Türgriffe, Lichtschälter, Türen, Rahmen, Wande, Innenglasflächen punktuell, Mobiliar (u.a. Regale, Schränke) usw.	wie Raumgruppe A	wie Raumgruppe A

Stand: 01.11.2016

Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarung eines Rücktrittsrechts und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) bei Vergabeverfahren nach VOL, VOF und nach der Beschaffungsordnung (BO)

I. Anwendungsbereich

Nachfolgende Musterformulierungen sind in allen förmlichen Vergabeverfahren mittels dieses Formblatts zum Bestandteil der Vergabeunterlagen zu machen. Bei Freihändigen Vergaben sowie bei freiberuflichen Leistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BO ist alternativ eine der unten unter II. stehenden Formulierungen und der Text unter III. in geeigneter Form in den Vertrag aufzunehmen. Bei Vergaben, die mit dem elektronischen Bestellwesen abgewickelt werden, werden diese Vorgaben vom System bereits berücksichtigt.

II. Wirksamkeit und Veröffentlichung des Vertrages; Rücktrittsrecht (Zutreffendes ist von der Vergabestelle anzukreuzen:)

Dieser Vertrag ist ein Vertrag der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG) oder ein Vertrag, an dessen Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht und dessen Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erheblich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG).

Der Gegenstandswert liegt über (netto) 100.000 Euro (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG). Damit gilt:

- Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister <u>veröffentlicht</u> werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- Verträge, die unter § 10 Abs. 2 HmbTG fallen, werden erst einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die FHH kann binnen dieses Monats zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Dieser Vertrag ist <u>kein</u> Vertrag der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG) und auch <u>kein</u> Vertrag, an dessen Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht und dessen Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erheblich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG)

oder der Gegenstandswert liegt unter (netto) 100.000 Euro (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG). Damit gilt:

- Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die nach derzeitiger Bewertung jedoch nicht gegeben sind, wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht.
- 2. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

III. Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; Haftung

Der Bieter ist gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG verpflichtet, bereits im Angebot die Dokumente in geeigneter Form zu kennzeichnen, welche nach seiner Einschätzung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, und dies ggf. zu begründen. Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz

Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen sowie Dienstleistungskonzessionen vergibt die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß § 3 des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) nur an Auftragnehmer, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich dazu verpflichten,

- ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen auf Grund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist (§ 3 Abs. 1 HmbVgG). Entsprechendes gilt für die Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.
- 2. ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung der Leistung aber mindestens ein Entgelt nach § 5 des Hamburgischen Mindestlohngesetzes (HmbMinLohnG), ab 1.1.2017 nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen (§ 3 Abs. 2 HmbVG).
- 3. im Fall der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dafür zu sorgen, dass die Verleiher den Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Entleihers (§ 3 Abs. 3 HmbVgG).
- 4. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer zu verpflichten, den Nachunternehmern die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns aufzuerlegen (§ 5 Abs. 1 S.3 HmbVgG).

Wird die folgende Eigenerklärung trotz Aufforderung des Auftraggebers nicht vorgelegt, wird das Angebot von der Wertung <u>ausgeschlossen</u> (§ 3 Abs. 4 HmbVgG).

Der Auftragnehmer / Anbieter erklärt hiermit:

Ort, I	Datum	Unterschrift, Firmenstempel
	ch erkiare niermit, dass ich keine mitarbeiter besch	häftige und daher nicht an das Mindestlohngesetz gebunden bin.
	sh orkläre hjermit, dass joh keine Mitarheiter besel	häffige und daher nicht an das Mindestlehngesetz gebunden bin
Alter	nativ hierzu kann der Auftragnehmer erklären:	
4.	1.1.2017 dem MiLoG, sowie die möglichen Sank Verpflichtungen aus § 3 Abs. 2 HmbVgG in der	§ 3 Abs. 2 HmbVgG in Verbindung mit dem HmbMinLohnG, ab ktionen gemäß § 11 HmbVgG bei schuldhafter Nichterfüllung der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen (Vertrags- s Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag) und bestätige/n dies mit
	Nachunternehmer die Pflicht aufzuerlegen, sein für diesen öffentlichen Auftrag erforderlichen Lu§5 Abs. 1 HmbMinLohnG (z.zt. 8,67 €, Stand: gesetzes (MiLoG, z.zt. 8,84 €), zu zahlen. Die E Abs. 1 Satz 3 HmbVgG).	lachunternehmer verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, dem nen Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung der eistung mindestens eine Vergütung in Höhe des Entgelts nach Oktober 2015), ab 1.1.2017 nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohn- inhaltung dieser Vorgaben werden von mir / uns kontrolliert (§ 5
2.		tigte eines Verleihers veranlasse ich / veranlassen wir, dass der rung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewährt wie ver- ern meines / unseres Unternehmens.
	Zudem verpflichte ich mich / verpflichten wir ur überlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher	ns zur Einhaltung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmer- Bestimmungen über Mindestentgelte.
	• () wobei eine tarifliche Bindung nicht beste	eht (Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen).
	• () und zwar nach folgendem Tarifvertrag:	
1.	sen öffentlichen Auftrag erforderlichen Leistun Abs. 1 HmbMinLohnG (z.zt. 8,67 €, Stand: Okto	ens (ohne Auszubildende) werden für die Ausführung der für die- g mindestens eine Vergütung in Höhe des Entgelts nach § 5 ober 2015), ab 1.1.2017 nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngeset ührung der Leistungen beträgt die niedrigste Vergütung, die mei brutto) pro Stunde,

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Der Bieter hat mit Abgabe seines Angebotes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß bzw. analog § 6 Abs. 5 lit. c) der Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) bzw. zum Nachweis, dass er nicht gem. §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist, eine Eigenerklärung abzugeben. Die Angaben werden ggf. von dem öffentlichen Auftraggeber durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft. Der öffentliche Auftraggeber wird
außerdem vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen in den Fällen des § 7 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBI. 2013, S. 417) bei der zentralen Informationsstelle der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg abfragen, inwieweit Eintragungen im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der
Länder Hamburg und Schleswig-Holstein zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen.

Ich/wir erklären.

- a) dass ich/wir den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen bin/sind.
- b) dass über mein/unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist 1.
- dass ich/wir zum Zwecke der Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) einwillige(n), im potenziellen Auftragsfall personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden. Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftragserfüllung beteiligt werden sollen, werde(n) ich/wir von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt. Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW).

l)	dass (Zutreffendes bitte ankreuzen)
		in den letzten drei Jahren Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbe-
		werbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBI. 2013, S. 417) vorgelegen haben (Abdruck des § 2 Abs. 2 siehe Rückseite); es wurden jedoch Maßnahmen zur Selbstreinigung und zur Prävention ergriffen. Nachweise über diese Maßnahmen sind als Anlage(n) beigefügt ² .

- keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBI. 2013, S. 417) vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten oder kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.
- e) dass ich/wir in den letzten drei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
- f) dass dem Angebot nur die eigenen Preisermittlungen zu Grunde liegen und dass mit anderen Bewerbern Vereinbarungen weder über die Preisbildung noch über die Gewährung von Vorteilen an Mitbewerber getroffen sind und auch nicht nach Abgabe des Angebots getroffen werden,
- g) dass die allgemeinen Preisvorschriften, insbesondere die VO PR 30/53 vom 21.11.1953 sowie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26.06.2013 (beide in der jeweils gültigen Fassung), beachtet worden sind.

Bitte ankreuzen*: (Pflichtangabe)

Ist Ihr Unternehmen ein kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Kriterien?

(Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und der Umsatz weniger als 50 Mio. € oder die Bilanzsumme weniger als 43 Mio. € beträgt.)

ja			nein	

Mir/uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss aus diesem Vergabeverfahren oder zu einer Vergabesperre gem. § 6 GRfW sowie zur Kündigung eines bereits geschlossenen Vertrages führen kann. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns auch, die vorstehende Erklärung von Nachunternehmern zu fordern und diese zur Zustimmung des Auftraggebers vorzulegen, bevor die Beauftragung der Nachunternehmer erfolgt.

den	
, with	(Unterschrift und ggf. Stempel)

FB 113; Eigenerklärung; 05.2016 Seite 1 von 2

66

_

Sollte das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden sein, sind zusätzliche Unterlagen einzureichen, die geeignet sind, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens belegen. Diese Unterlagen müssen der Vergabestelle die Möglichkeit geben, zu prüfen, ob das Unternehmen dazu in der Lage ist, den zu vergebenden Auftrag zu erfüllen. Fehlende Nachweise können zum Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren führen.

² Wird diese Möglichkeit angekreuzt, sind Unterlagen zwingend beizufügen und ggf. zu erläutern. Fehlende Nachweise können zum Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren führen.

Auszug aus dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW): § 2 Zentrale Informationsstelle, Inhalt des Registers

- (1) In das Register werden die nachgewiesenen korruptionsrelevanten oder sonstige Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr kehr (schwere Verfehlungen) eingetragen. Eingetragen werden:
 - 1. Straftaten nach
 - a) § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) (Abgeordnetenbestechung),
 - b) §§ 129, 129a, 129b StGB (Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen),
 - c) § 156 StGB (Falsche Versicherung an Eides Statt),
 - d) § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - e) §§ 263, 263a, 264, 265b, 266 StGB (Betrug und Untreue),
 - § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt),
 - g) §§ 267, 268, 269, 271, 273 StGB (Urkundenfälschungen),
 - h) §§ 283, 283b, 283c, 283d StGB (Insolvenzstraftaten),
 - i) §§ 298, 299 StGB (Straftaten gegen den Wettbewerb),
 - j) § 319 StGB (Baugefährdung),
 - k) §§ 324, 324a, 325, 325a, 326, 327, 328, 329, 330, 330a StGB (Straftaten gegen die Umwelt),
 - §§ 331, 332, 333, 334 StGB (Korruptionsdelikte),

unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);

Straftaten nach

- a) § 370 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1575), in der jeweils geltenden Fassung (Steuerhinterziehung),
- b) §§ 19, 20, 20a, 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 22. November 1990 (BGBI. I S. 2507), zuletzt geändert am 27. Juli 2011 (BGBI. I S. 1595, 1597), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in der Fassung vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (BAnz. AT 2012 V1), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) §§ 15, 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBL I S. 159), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBL I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung (Ver- und Entleih ausländischer Leiharbeitnehmer ohne Genehmigung),
- e) §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1573), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) § 331 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung (Unrichtige Darstellung),
- g) §§ 399, 400, 401 des Aktiengesetzes (AktG) vom 6. September 1965 (BGBI. I S. 1089), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBI. I S. 2751, 2753), in der jeweils geltenden Fassung (Falsche Angaben; unrichtige Darstellung; Pflichtverletzung bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit).
- h) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (BGBI. II S. 2327) in der jeweils geltenden Fassung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr),

unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);

- 3. Ordnungswidrigkeiten nach
 - a) § 33 AWG,
 - b) § 16 AÜG,
 - c) § 8 SchwarzArbG,
 - d) § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBI. I S. 799), zuletzt geändert am 25. November 2012 (BGBI. II S. 1381, 1382), in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) § 18 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes vom 11. Januar 1952 (BGBI. III 802-2), zuletzt geändert am 22. April 2009 (BGBI. I S. 818), in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) § 81 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBI. 2005 I S. 2115, 2009 I S. 3850), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBI. I S. 2403), in der jeweils geltenden Fassung,
 - g) § 146 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung,
 - h) § 404 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2781), in der jeweils geltenden Fassung;
 - § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBL I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBL I S. 2353, 2354), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich die unterlassene Aufsichtsmaßnahme auf eine der in Nummern 1 und 2 genannten Straftaten oder eine der in den Buchstaben a bis h genannten Ordnungswidrigkeiten bezieht;
- 4. vergleichbar schwere Verfehlungen, insbesondere vorsätzliche oder grob fahrlässige Falscherklärungen
 - a) zum Vorliegen von schweren Verfehlungen und Einträgen im Register nach § 1 Absatz 1 oder vergleichbaren Registern,
 - b) zur Einhaltung der Tariftreue und der Bestimmungen über einen gesetzlichen Mindestlohn oder
 - c) zur Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation;

soweit sie dem Unternehmen nach Absatz 4 zuzurechnen sind und soweit die Geschäftstätigkeiten des betroffenen Unternehmens einen Bezug zur Vergabe öffentlicher Aufträge aufweisen. Einem Verstoß gegen diese Vorschriften stehen Verstöße gegen vergleichbare Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände anderer Staaten gleich. Die Eintragung umfasst gegebenenfalls auch den infolge der schweren Verfehlung ausgesprochenen Ausschluss des Unternehmens von der Vergabe öffentlicher Aufträge (Einzelausschluss, Vergabesperre) gemäß § 6.

<u>Schriftliche</u> Angebotsabgabe: Diesen Vordruck bitte ausgefüllt und unterschrieben einreichen.

<u>Elektronische</u> Angebotsabgabe: Mittels Abgabe über Mantelbogen bzw. digitaler Signatur ist dieser Vordruck nicht auszufüllen, er bleibt jedoch inhaltlich (insb. Punkte 1 bis 4) Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Name und Anschrift des Bieters:	
Telefon: E-Mail: Sachbearbeiter:	Fax: Internet:
Anschrift und Telefon des Vertreters in Hamburg (nur bei au	uswärtigen Firmen):
Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde Hamburg Gänsemarkt 36 20354 Hamburg	
Ang	<u>ebot</u>
Ausschreibung	Nr. 2017000077
1. Die Ausführung der in den Anlagen dieses Angebotsvordr Festpreisen ohne Umsatzsteuer angeboten. Diesen Preisen ninzugerechnet. Die Preise schließen alle Nebenkosten ein.	rucks beschriebenen Leistungen wird zu den eingesetzten wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe
2. An dieses Angebot hält sich der Bieter bis zum Ablauf der gebunden.	Bindefrist (siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe)
3. Dem Angebot liegen die	
a) Leistungsbeschreibung,	
o) Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die eweils gültigen Fassung,	e Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - in der
c) Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. Hamburgische VOL) – in der jeweils gültigen Fassung,	e Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen
d) Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung vor	n Leistungen (VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung,
e) Eigenerklärungen	
zu Grunde.	
Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile nacheina	ander in der angegebenen Reihenfolge.
4. Unentgeltliche Nebenleistungen (Zugaben) werden ausge	schlossen und führen zum Ausschluss des Angebots.
5. Besondere Bemerkungen des Bieters (ggf. auf gesonderte	em Blatt):
6. Anlagen zum Angebot:	

Angebote, die auf der Grundlage des 1. Abschnitts der VOL/A werden ausgeschlossen.	abgegeben und nicht unterschrieben wurden,
Wird das Angebot unvollständig oder unrichtig ausgefüllt, fehl des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei, so kann	en geforderte Nachweise oder sind Änderungen es vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.
Es wird gebeten, die für Eintragung von Preisen vorgesehener entwerten.	ı, aber vom Bieter nicht ausgefüllten Felder zu
, den	
,	(Stempel und Unterschrift)

Produkte/Leistungen

Alle Preise sind ohne Umsatzsteuer einzugeben

Stunden pro Jahr:

LOS UHR 1 EUR 1.1 UHR Schulgebäude 13 und 21 EUR 1.1.1 USt. Einheit Einzelpreis [EUR] Raumgruppe A Menge Gesamtpreis [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Schule Haeufigkeit (Anzahl 95 pro Jahr Reinigungen): Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 4449 qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigungstag: Stunden Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Stunden pro Jahr: Ergebnis: Menge USt. 1.1.2 Raumgruppe B Menge Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Schule Art: Haeufigkeit (Anzahl 190 pro Jahr Reinigungen): Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 168 qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigungstag: Stunden Formel: [pro Jahr] Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage Stunden pro Jahr: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Ergebnis: Menge 1.1.3 Raumgruppe B1 USt. Menge Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1.00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Schule Haeufigkeit (Anzahl 95 pro Jahr Reinigungen): Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 761 am qm pro Stunde Leistungswert: Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden Formel: [l pro Jahr] Stunden pro Reinigungstag: . Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage

1.1.4 Raumgruppe B2 USt. Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis Menge [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Art: Schule Haeufigkeit (Anzahl 38 pro Jahr Reinigungen): Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 497 Leistungswert: qm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden pro Reinigungstag: Stunden
Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Stunden pro Jahr: Ergebnis: Menge 1.1.5 Raumgruppe B3 USt. Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis Menge Einheit [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Schule Art: Haeufigkeit (Anzahl 190 pro Jahr Reinigungen): Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 600 qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden pro Reinigungstag: Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden Stunden pro Jahr: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Ergebnis: Menge 1.1.6 USt. Raumgruppe C Einheit Einzelpreis [EUR] Menge Gesamtpreis [%] [EUŔ] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Schule Haeufigkeit (Anzahl 190 pro Jahr Reinigungen): Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 375 qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden pro Reinigungstag: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden Stunden pro Jahr:

Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]

1.1.7 USt. Raumgruppe D1 Menge Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Schule Haeufigkeit (Anzahl 190 pro Jahr Reinigungen): 190 Faktor Tage pro Jahr: Tage Leistungsumfang: 98 qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden pro Reinigungstag: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden pro Jahr: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Ergebnis: Menge 1.1.8 Raumgruppe D3 USt. Einheit Menge Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Schule Art: Haeufigkeit (Anzahl 190 pro Jahr Reinigungen): Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 1298 qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden pro Reinigungstag: Stunden Formel: [pro Jahr] Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage Stunden
Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Stunden pro Jahr: Ergebnis: Menge 1.1.9 USt. Raumgruppe E Menge Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Schule Art: Haeufigkeit (Anzahl 95 pro Jahr Reinigungen): Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 1249 am qm pro Stunde Leistungswert: Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigungstag: Stunden Formel: [pro Jahr] Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Stunden pro Jahr:

Ergebnis: Menge

1.1.10	Raumgruppe F	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]		
		19%	1,00	Stundenverrechnungssatz		[LON]		
		1570			pro 1,00			
					Stundenverrechnungssatz			
	Toytorgänzungon/ Figonech	affon						
	Textergänzungen/ Eigenscha Art:							
	Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen):	95	pro .	Jahr				
	Faktor Tage pro Jahr:	190	Tage	e				
	Leistungsumfang:	171	qm	G: 1				
	Leistungswert: Stunden pro Reinigung:		qm ¡ Stun	oro Stunde				
	Stuffderi pro Reifligding.			el: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]				
	Stunden pro Reinigungstag:		Stun Form pro J	el: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]	*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[F)]/[Faktor Tage		
	Stunden pro Jahr:			den el: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] onis: Menge	*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]			
1.1.11	Raumgruppe G1	USt.	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis		
1.1.11	radingruppe or	[%]	_		Linzelpiela [LOI1]	[EUR]		
		19%	1,00	Stundenverrechnungssatz				
		/•			pro 1,00			
					Stundenverrechnungssatz			
	Textergänzungen/ Eigenschaften Art: Schule							
	Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen):	9	pro .	Jahr				
	Faktor Tage pro Jahr:	190	Tage	•				
	Leistungsumfang:	493	qm	G: 1				
	Leistungswert: Stunden pro Reinigung:		qm; Stun	oro Stunde				
	Stunden pro Reinigung.		Form	el: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]				
	Stunden pro Reinigungstag:		Stun Form pro J	el: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]	*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[F	aktor Tage		
	Stunden pro Jahr:			den el: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] onis: Menge	*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]			
1.1.12	Vorarbeiter/−in	USt.	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]		
		[%]	1,00	Stundenverrechnungssatz		[EOK]		
		19%						
					pro 1,00 Stundenverrechnungssatz			
	Textergänzungen/ Eigenscha Art:	aften Schul	le					
	Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen):	190	pro .	Jahr				
	Faktor Tage pro Jahr:	190	Tage	e				
	Stunden pro Reinigung:		Stur					
	Stunden pro Reinigungstag:		Stun Form	den el: [Stunden pro Reinigung]*[Haeufigke	eit (Anzahl Reinigungen)l/[Faktor Tage			
	Ohan dan a 11		pro J	ahr]	,			
	Stunden pro Jahr:			den el: [Stunden pro Reinigung]*[Haeufigke onis: Menge	eit (Anzahl Reinigungen)]			

1.1.13 GBS-Zusatzreinigung

EUR

1.1.13.1	GBS-Zusatzreinigung	USt [%]	. Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]				
		[/º] 19%		Stundenverrechnungssatz		[EOR]				
	Gemäß Punkt 3.2 der Ergänzenden Regelungen umfasst die GBS-Zusatzreinigung 2 Stunden pro Tag (Mo-Do) und ist für die Zwischenreinigung der Sanitärbereiche sowie bei Bedarf flexibel für die Beseitigung von Spontanverschmutzungen, z. B. in den Speisebereichen, einzusetzen.									
	Für die Abrechnung der GBS-Zusatzreinigung ist eine separate Rechnung vom Auftragnehmer zu erstellen. Im laufenden Schuljahr ist die Leistung nicht vereinbart, daher handelt es sich hier um eine optionale Position.									
	Gemäß Punkt 4.3.5 findet in dem Objekt in den GBS-Bereichen eine Ferienreinigung statt. Es werden rechtzeitig vor Beginn der Fieren entsprechende Absprachen zwischen dem SBH und dem AN getroffen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Angebotskonditionen.									
	Textergänzungen/ Eigenscha Art:	aften Schul	lo.							
	Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen):	152	pro Jah	r						
	Faktor Tage pro Jahr:	152	Tage							
	Stunden pro Reinigungstag: 2 Stunden Stunden pro Jahr: Stunden Formel: [Stunden pro Reinigungstag]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Ergebnis: Menge									
1.2	UHR Sporthalle 10				EUR					
1.2 1.2.1	UHR Sporthalle 10 Raumgruppe H	USt. [%]	Menge	Einheit Stundenverrechnungssatz	EUR Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]				
	-	[%]	_			Gesamtpreis				
	Raumgruppe H Textergänzungen/ Eigenscha	[%] 19%	1,00	S tundenverrechnungssatz	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]				
	Raumgruppe H	[%] 19% aften	_	e pro Jahr Tage qm qm pro Stunde Stunden	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Stundenverrechnungssatz	Gesamtpreis [EUR]				
	Raumgruppe H Textergänzungen/ Eigenscha Art: Haeufigkeit (Anzahl Reinigung Faktor Tage pro Jahr: Leistungsumfang: Leistungswert:	[%] 19% aften	1,00 Sporthall 190 190	e pro Jahr Tage qm qm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[L	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Stundenverrechnungssatz	Gesamtpreis [EUR]				
	Raumgruppe H Textergänzungen/ Eigenscha Art: Haeufigkeit (Anzahl Reinigung Faktor Tage pro Jahr: Leistungsumfang: Leistungswert: Stunden pro Reinigung:	[%] 19% aften	1,00 Sporthall 190 190	e pro Jahr Tage qm qm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[L Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[L Reinigungen)]/[Faktor Tage pr	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Stundenverrechnungssatz eistungswert] eistungswert] eistungswert]	Gesamtpreis [EUR]				
	Textergänzungen/ Eigenscha Art: Haeufigkeit (Anzahl Reinigung Faktor Tage pro Jahr: Leistungsumfang: Leistungswert: Stunden pro Reinigung: Stunden pro Reinigungstag:	[%] 19% aften	1,00 Sporthall 190 190 455 Menge	e pro Jahr Tage qm qm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[L Reinigungen)]/[Faktor Tage pr Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[L Reinigungen)]/[Faktor Tage pr	Einzelpreis [EUR] pro 1,00 Stundenverrechnungssatz eistungswert] eistungswert] 1 [Haeufigkeit (Anzahl o Jahr]	Gesamtpreis [EUR]				

Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden pro Reinigungstag: Stunden pro Jahr: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]* [Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Ergebnis: Menge 1.2.3 Raumgruppe A1 USt. Menge Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Schule Art: Haeufigkeit (Anzahl 190 pro Jahr Reinigungen): Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 5 qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden pro Reinigungstag: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden Stunden pro Jahr: Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Ergebnis: Menge 1.2.4 USt. Raumgruppe G3 Menge Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis [%] [EUR] 1.00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Sporthalle Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen): 18 pro Jahr Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 25 am Leistungswert: gm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]* [Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden pro Reinigungstag: Stunden pro Jahr: Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]* [Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Ergebnis: Menge 1.2.5 Absaugen der Pralischutzwand USt. [%] Menge Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis [EUR] 2,00 **Pauschale** Gemäß Punkt 3.1 der Ergänzenden Regelungen ist die pro 1,00 Pauschale Prallschutzwand in der Sporthalle HALBJÄHRLICH abzusaugen. Bitte geben Sie hier eine Preispauschale pro Reinigung an.

Textergänzungen/ Eigenschaften

Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen):

Faktor Tage pro Jahr:

Leistungsumfang:

Leistungswert:

Sporthalle

pro Jahr

qm pro Stunde

Tage

am

190

190

30

Samstagsreinigung Sporthalle 10 1.2.6 EUR 1.2.6.1 USt. Einzelpreis [EUR] Gesamtoreis Raumgruppe H Menge Einheit [%] [EUŔ] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Sporthalle Art: Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen): 38 pro Jahr Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 455 qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden pro Reinigungstag: Stunden Stinderi Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Stunden pro Jahr: Reinigungen)] Ergebnis: Menge USt. 1.2.6.2 Raumgruppe C1 Menge Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Sporthalle Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen): 38 pro Jahr Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 30 qm qm pro Stunde Leistungswert: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]* [Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden pro Reinigungstag: Stunden pro Jahr: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Ergebnis: Menge USt. 1.2.6.3 Raumgruppe A1 Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis Menge [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Schule Haeufigkeit (Anzahl 38 pro Jahr Reinigungen): Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigungstag: Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden . Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Stunden pro Jahr:

1.2.7 Ferienreinigung Sporthalle 10 EUR 1.2.7.1 Einzelpreis [EUR] Raumgruppe H USt. Menge Einheit Gesamtpreis [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Art: Sporthalle Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen): 15 pro Jahr Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 455 qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]* [Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden pro Reinigungstag: Stunden pro Jahr: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Ergebnis: Menge 1.2.7.2 Raumgruppe C1 USt. Menge Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1.00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Sporthalle Art: Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen): 15 pro Jahr Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 30 am Leistungswert: qm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden pro Reinigungstag: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]* [Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Stunden pro Jahr: Ergebnis: Menge 1.2.7.3 Raumgruppe A1 USt. Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis Menge [%] [EUR] 1.00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Art: Schule Haeufigkeit (Anzahl 15 pro Jahr Reinigungen): Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 5 qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden pro Reinigungstag: Stunden
Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Stunden pro Jahr:

Ergebnis: Menge

1.3 **UHR Sporthalle 11** EUR 1.3.1 Einzelpreis [EUR] USt. Einheit Raumgruppe H Menge Gesamtpreis [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Sporthalle Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen): 190 pro Jahr 190 Faktor Tage pro Jahr: Tage Leistungsumfang: 385 qm qm pro Stunde Leistungswert: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden pro Reinigungstag: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden pro Jahr: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Ergebnis: Menge Einheit 1.3.2 USt. Raumgruppe C1 Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis Menge [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Sporthalle Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen): 190 pro Jahr Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 129 qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden pro Reinigungstag: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden pro Jahr: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Ergebnis: Menge 1.3.3 Raumgruppe A1 USt. Menge Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis [%] [EUR] Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Schule Haeufigkeit (Anzahl 190 pro Jahr Reinigungen): Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 12 am qm pro Stunde Leistungswert: Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden pro Reinigungstag: Stunden pro Jahr: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Ergebnis: Menge

1.3.4	Raumgruppe G3	USt. [%] 19%	Menge 1,00 Stur	Einheit ndenverrechnungssat:	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
					pro 1,00 Stundenverrechnungssatz	
	Textergänzungen/ Eigensch: Art: Haeufigkeit (Anzahl Reinigung Faktor Tage pro Jahr: Leistungsumfang: Leistungswert: Stunden pro Reinigung: Stunden pro Reinigungstag: Stunden pro Jahr:		Sporthalle 18 190 76	Reinigungen)]/[Faktor ⁻ Stunden	ang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzal	
1.3.5	Absaugen der Prallschu	utzwan	d USt. [%]	Menge Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Gemäß Punkt 3.1 der Er Prallschutzwand in der S Bitte geben Sie hier eine	gänzer porthall Preispa	nden Regelur le HALBJÄHF auschale pro	igen ist die RLICH abzusaugen Reinigung an.	pro 1,00 Pauschale	
1.3.6	Samstagsreinigung Sportha	lle 11			EUR	
1.3.6.1	Raumgruppe H	USt. [%] 19 %	Menge 1,00 Stur	Einheit ndenverrechnungssat:	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		1370			pro 1,00 Stundenverrechnungssatz	
	Textergänzungen/ Eigensch: Art: Haeufigkeit (Anzahl Reinigung Faktor Tage pro Jahr: Leistungsumfang: Leistungswert: Stunden pro Reinigung: Stunden pro Reinigungstag: Stunden pro Jahr:		Sporthalle 38 190 385	Stunden	āng]/[Leistungswert] āng]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzal āng]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzal	
1.3.6.2	Raumgruppe C1	USt. [%] 19%	Menge 1,00 Stur	Einheit ndenverrechnungssat:	Einzelpreis [EUR] z pro 1,00 Stundenverrechnungssatz	Gesamtpreis [EUR]

Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden pro Reinigungstag: Stunden pro Jahr: Stunden Stunderi Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Ergebnis: Menge 1.3.6.3 Raumgruppe A1 USt. Menge Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis [%] [EUR] 1.00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Schule Art: Haeufigkeit (Anzahl 38 pro Jahr Reinigungen): Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 12 qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden pro Reinigungstag: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden pro Jahr: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Ergebnis: Menge 1.3.7 Ferienreinigung Sporthalle 11 EUR 1.3.7.1 Raumgruppe H USt. Einheit Einzelpreis [EUR] Menge Gesamtoreis [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Sporthalle Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen): 15 pro Jahr Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 385 qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]* [Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden pro Reinigungstag: Stunden Stunden pro Jahr: Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Ergebnis: Menge 1.3.7.2 Raumgruppe C1 USt. Menge Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis [EUR] [%] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz

Textergänzungen/ Eigenschaften

Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen):

Faktor Tage pro Jahr:

Leistungsumfang:

Leistungswert:

Sporthalle

pro Jahr

qm pro Stunde

Tage

qm

38

190

129

Leistungswert: qm pro Stunde Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden pro Reinigungstag: Stunden pro Jahr: Stunden Stunderi Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Ergebnis: Menge 1.3.7.3 Raumgruppe A1 USt. Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis Menge [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Schule Art: Haeufigkeit (Anzahl 15 pro Jahr Reinigungen): Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 12 qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden Stunden pro Reinigung: Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigungstag: Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden
Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Stunden pro Jahr: Ergebnis: Menge 1.4 **UHR Sporthalle 13** EUR 1.4.1 Raumgruppe H USt. Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis Menge [%] [EUR] Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Sporthalle Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen): 190 pro Jahr Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 438 qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden
Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden pro Reinigungstag: Stunden pro Jahr: Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Ergebnis: Menge 1.4.2 USt. Raumgruppe C1 Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis Menge [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00

Textergänzungen/ Eigenschaften

Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen):

Faktor Tage pro Jahr:

Leistungsumfang:

Sporthalle

pro Jahr

Tage

qm

15

190

129

Stundenverrechnungssatz

Leistungsumfang: 113 qm qm pro Stunde Leistungswert: Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden pro Reinigungstag: Stunden pro Jahr: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Ergebnis: Menge 1.4.3 USt. Raumgruppe A1 Einheit Menge Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis [%] (EUR) 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Schule Art: Haeufigkeit (Anzahl 190 pro Jahr Reinigungen): Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 14 qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigungstag: Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden
Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Stunden pro Jahr: Ergebnis: Menge 1.4.4 USt. Raumgruppe G3 Menge Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis [EUR] [%] 1.00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Sporthalle Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen): 18 pro Jahr Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage 86 Leistungsumfang: qm Leistungswert: gm pro Stunde Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigungstag: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]* [Haeufigkeit (Anzahl Stunden pro Jahr: Reinigungen)] Ergebnis: Menge 1.4.5 Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis [EUR] Absaugen der Pralischutzwand USt. [%] Menge Einheit 19% 2,00 Pauschale Gemäß Punkt 3.1 der Ergänzenden Regelungen ist die pro 1,00 Pauschale Prallschutzwand in der Sporthalle HALBJÄHRLICH abzusaugen. Bitte geben Sie hier eine Preispauschale pro Reinigung an.

Textergänzungen/ Eigenschaften

Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen):

Faktor Tage pro Jahr:

Sporthalle

pro Jahr

Tage

190

190

Samstagsreinigung Sporthalle 13 1.4.6 EUR 1.4.6.1 USt. Einzelpreis [EUR] Gesamtoreis Raumgruppe H Menge Einheit [%] [EUŔ] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Art: Sporthalle Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen): 38 pro Jahr Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 438 qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden pro Reinigungstag: Stunden Stinderi Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Stunden pro Jahr: Reinigungen)] Ergebnis: Menge USt. 1.4.6.2 Raumgruppe C1 Menge Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Sporthalle Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen): 38 pro Jahr 190 Faktor Tage pro Jahr: Tage Leistungsumfang: 113 qm qm pro Stunde Leistungswert: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]* [Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden pro Reinigungstag: Stunden pro Jahr: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Ergebnis: Menge USt. 1.4.6.3 Raumgruppe A1 Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis Menge [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Schule Haeufigkeit (Anzahl 38 pro Jahr Reinigungen): 190 Faktor Tage pro Jahr: Tage Leistungsumfang: 14 qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigungstag: Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden . Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Stunden pro Jahr:

1.4.7 Ferienreinigung Sporthalle 13 EUR 1.4.7.1 USt. Menge Einzelpreis [EUR] Raumgruppe H Einheit Gesamtpreis [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Art: Sporthalle Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen): 15 pro Jahr Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 438 qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]* [Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden pro Reinigungstag: Stunden pro Jahr: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Ergebnis: Menge 1.4.7.2 Raumgruppe C1 USt. Menge Einheit Einzelpreis [EUR] Gesamtpreis [%] [EUR] 1,00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1.00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Sporthalle Art: Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen): 15 pro Jahr 190 Faktor Tage pro Jahr: Tage Leistungsumfang: 113 am Leistungswert: qm pro Stunde Stunden pro Reinigung: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage pro Jahr] Stunden pro Reinigungstag: Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]* [Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Stunden pro Jahr: Ergebnis: Menge Einzelpreis [EUR] 1.4.7.3 Raumgruppe A1 USt. Einheit Gesamtpreis Menge [%] [EUR] 1.00 Stundenverrechnungssatz 19% pro 1,00 Stundenverrechnungssatz Textergänzungen/ Eigenschaften Art: Schule Haeufigkeit (Anzahl 15 pro Jahr Reinigungen): Faktor Tage pro Jahr: 190 Tage Leistungsumfang: 14 qm Leistungswert: qm pro Stunde Stunden Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert] Stunden pro Reinigung: Stunden
Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)]/[Faktor Tage
pro Jahr] Stunden pro Reinigungstag: Stunden
Formel: [Leistungsumfang]/[Leistungswert]*[Haeufigkeit (Anzahl Reinigungen)] Stunden pro Jahr:

Ergebnis: Menge

2	LOS Glasreinigung		EUR .	
2.1	Außenglasflächen	USt. [%] Menge Einheit 19% 1,00 Quadratmeter	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
			pro 1,00 Quadratmeter	
	Textergänzungen/ Eigenschaften Art: Glasreinigung Haeufigkeit: 2 Leistungsumfang: 3426 Gesamtjahresmenge:	qm qm Formel: [Haeufigkeit]*[Leistungsumfang] Ergebnis: Menge		
2.2	Rahmen	USt. [%] Menge Einheit 19% 1,00 Quadratmeter	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
			pro 1,00 Quadratmeter	
	Textergänzungen/ Eigenschaften Art: Glasreinigung Haeufigkeit: 1 Leistungsumfang: 3426 Gesamtjahresmenge:	qm qm Formel: [Haeufigkeit]*[Leistungsumfang] Ergebnis: Menge		
2.3	Innenglas	USt. [%] Menge Einheit 19% 1,00 Quadratmeter	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
			pro 1,00 Quadratmeter	
	Textergänzungen/ Eigenschaften Art: Glasreinigung Haeufigkeit: 2 Leistungsumfang: 433 Gesamtjahresmenge:	qm qm Formel: [Haeufigkeit]*[Leistungsumfang] Ergebnis: Menge		
2.4	Glasbausteine	USt. [%] Menge Einheit 19% 1,00 Quadratmeter	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
			pro 1,00 Quadratmeter	
	Textergänzungen/ Eigenschaften Art: Glasreinigung Haeufigkeit: 2 Leistungsumfang: 43 Gesamtjahresmenge:	qm qm Formel: [Haeufigkeit]*[Leistungsumfang] Ergebnis: Menge		

Bewertungskriterien in den Eignungs- und Zuschlagskriterien:

Die Auswahlmöglichkeit "Keine Auswahl getroffen" ist für die elektronische Angebotsabgabe notwendig. Sie weist den elektronischen Bieter darauf hin, dass noch eine Antwort auszuwählen ist. Beim Druck der Vergabeunterlagen lässt sie sich aber nicht ausblenden, so dass sie auch für den konventionellen Bieter sichtbar ist.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Beantwortung der Fragen, dass dieses Auswahlfeld nicht anzukreuzen ist.

Um Missverständnissen bei der Beantwortung der Fragen vorzubeugen, werden nachfolgend mögliche Kombinationen aus "Mussangaben" und "K.O.-Kriterien" erläutert:

Keine Mussangabe:

Die Bezeichnung "[Mussangabe]" steht nicht hinter der Überschrift der Frage.

"K.O.-Kriterium: Nein"

Der Bieter muss in der Regel zunächst keine Angaben machen. Müssen auf Grund der Konstellation der Fragen – z.B. bei "Wenn ja"-Fragen – Angaben gemacht werden, entscheiden deren Form – z.B. Zahl oder Text – und Inhalt über einen möglichen Ausschluss.

Es wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, dass auch Fragen ohne die Kennzeichnung "[Mussangabe]" zwingend zu beantworten sind. Dies ist beispielsweise bei den "Wenn ja:"-Fragen zwingend erforderlich. Diese werden zur Mussangabe, wenn die entsprechende vorhergehende Frage mit "ja" beantwortet wurde.

Mussangabe:

Die Bezeichnung "[Mussangabe]" steht hinter der Überschrift der Frage.

Wird bei einer als Mussangabe gekennzeichneten Frage keine Angabe gemacht, kann dies zum Ausschluss führen. Wichtig ist, Angaben in der geforderten Art und Weise zu machen.

"K.O.-Kriterium: Ja"

Der Bieter muss eine Angabe machen. Die Form und der Inhalt der gemachten Angabe entscheiden über einen Ausschluss.

"K.O.-Kriterium: Nein"

Der Bieter muss eine Angabe machen. In der Regel ist deren Form und Inhalt aber nicht ausschlaggebend für einen Ausschluss.

Hinweis:

Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an die Vergabestelle.

Eignungskriterien

1 .	Anschrift	des Bi	eters/ der	Bieterin	[Mussangabe	:]
-----	-----------	--------	------------	----------	-------------	----

K.O.-Kriterium: Nein

Name (Rechtsform, Nummer der Eintragung in einem öffentlichen Register mit Registergericht/ Genehmigungsbehörde), Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, Fax und E-Mail):

2 Anschrift/ Kontakdaten der örtlichen Vertretung

K.O.-Kriterium: Nein

K.O.-Kriterium: Ja

Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, Fax und E-Mail) des Vertreters in Hamburg (nur bei auswärtigen Firmen):

Versichern Sie, dass für Ihr Unternehmen eine Betriebshaftpflicht – Versicherung besteht?

[] Keine Angabe
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

4 Tarif [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Verpflichten Sie sich, das Personal, das im ausgeschriebenen Objekt eingesetzt wird, mindestens gemäß den zum Zeitpunkt des Einreichungstermins festgelegten Mindestlöhnen nach dem Mindestlohntarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung zu entlohnen bzw. soweit zum Zeitpunkt des Einreichungstermins kein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag gilt, das Personal bis zum Abschluss einer Übergangsregelung bzw. eines neuen (Mindest–) Lohntarifvertrags durch die Tarifvertragsparteien, mindestens gemäß den Regelungen des zuletzt gültigen Tarifvertrages zu entlohnen?

[] *Keine Angabe* [] Ja [] Nein

Nur eine Antwort wählbar

5 Subunternehmer [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Werden Leistungen oder Teilleistungen auf Subunternehmer übertragen?

[] Keine Auswahl getroffen (0) [] Ja (0) [] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

6 Wenn ja:

K.O.-Kriterium: Nein

Geben Sie bitte Name und Anschrift des Subunternehmers sowie den Teil der Leistung, der auf diesen übertragen werden soll, an.

7 zusätzliches Urlaubsgeld [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Zahlen Sie Ihren Mitarbeitern das zusätzliche Urlaubsgeld gemäß Rahmentarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten im Gebäudereinigerhandwerk?

] Keine Auswahl getroffen (0)] Nein (0)] Ja, allen Gewerkschaftsmitgliedern. (0)] Ja, allen gewerblich Beschäftigten des Unternehmens. (0)] Ja, allen gewerblich Beschäftigten, die in Objekten der FHH tätig sind. (0)

8 Erklärung des Bieters PBSt [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Ist eine der Erklärungen nach 1. bis 3. angekreuzt worden, so wird der Auftraggeber der Prüf- und Beratungsstelle für das Gebäudereinigerhandwerk in Hamburg e.V. (PBSt), Bei Schuldts Stift 3 in 20355 Hamburg (Telefon: 040 – 34 61 96), unmittelbar nach Auftragserteilung die Anschrift des Auftragnehmers, das Objekt, die vorgegebenen Reinigungsstunden und die vereinbarte Quote an versicherungspflichtigen Stunden mitteilen.

[] Meine / unsere Firma ist Mitglied der PBSt und wird satzungsgemäß geprüft. Für den Fall der Beendigung meiner / unserer Mitgliedschaft erkläre/n ich mich / wir uns schon jetzt einverstanden, dass die PBSt meine / unsere Firma überprüft; es gilt dann die Erklärung zu 3. Diese Erklärung verliert ihre Rechtsverbindlichkeit, wenn mein / unser Unternehmen nicht mehr Auftragnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg ist. (0) [] Meine / unsere Firma ist nicht Mitglied der PBSt. Falls ich / wir einen Auftrag aufgrund des beigefügten Angebotes erhalte/n, bin ich / sind wir bereit, Mitglied der PBSt zu werden. Der Auftraggeber wird diese Bereitschaft im Auftragsfalle der PBSt melden. (0) [] Meine / unsere Firma ist nicht Mitglied der PBSt; ich bin / wir sind auch nicht bereit, Mitglied zu werden. Falls ich / wir aufgrund des beigefügten Angebotes den Auftrag erhalte/n, bin ich / sind wir damit einverstanden, dass die PBSt in dem bei Mitgliedern üblichen Umfang nach Maßgabe der Satzung der PBSt vom 13.01.1981 – in der jeweils geltenden Fassung – sowie nach Maßgabe der satzungsgemäß beschlossenen Beitrags– und Honorarordnung meine / unsere Firma überprüft. Die Satzung der PBSt und die Beitrags– und Honorarordnung (können bei der PBSt abgefordert werden) sind mir / uns bekannt. Ich / wir erkenne/n deren Regelungen als verbindlich an. Danach wird geprüft, ob die Vorschriften über die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für Kurz– und Teilzeitbeschäftigte, tarifrechtlichen Bestimmungen, Beschäftigung ausländisscher Arbeitnehmer, sowie die vereinbarten Quoten an versicherungspflichtigem Personal von mir / uns eingehalten werden. Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns insbesondere, die von der PBSt beauftragten Fachkräfte in jeder Weise bei ihrer Arbeit zu unterstützen, ihnen im erforderlichen Umfang Einblick in für die Prüfung bedeutsame Aufzeichnungen zu geben, sowie den Zutritt zu allen Reinigungsobjekten und die Möglichkeit zum Einholen von Informationen bei meinen / unseren Beschäftigten jeder
[] Meine / unsere Firma ist nicht Mitglied der PBSt; ich bin / wir sind auch nicht mit einer Überprüfung durch die
PBSt einverstanden. (0)
Nur eine Antwort wählbar
Kleine oder mittelständische Unternehmen (KMU) [Mussangabe]
K.OKriterium: Nein
lst Ihr Unternehmen ein kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) im Sinne der EU–Kriterien? (Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und der Umsatz weniger als 50 Mio. € oder die Bilanzsumme weniger als 43 Mio. € beträgt.)
[] Keine Auswahl getroffen (0) [] Ja (0) [] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

Zuschlagskriterien

1 Los 1 -"UHR"

1.1 Hinweis

9

Für die Beantwortung der Fragen ist im Interesse der größtmöglichen Vergleichbarkeit der Angebote und der daraus resultierenden Gleichbehandlung ausschließlich der von der Vergabestelle vorgegebene Vordruck "Formular Zuschlagskriterien – Anlage Reinigungskonzept" (siehe Anlage) zu verwenden. Eigene Anlagen dürfen nicht abgegeben werden. Es sind in jedem Fall technische Datenblätter bzw. Produktdatenblätter zu den angebotenen Geräten und Maschinen und den Reinigungsmitteln anzufügen. Anlagen zur weiteren Beschreibung des Reinigungskonzepts, Unternehmensbroschüren, sonstige Prospekte u. ä. werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt!

1.2 Anlage Reinigungskonzept [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Haben Sie das "Formular Zuschlagskriterien – Anlage Reinigungskonzept" vollständig ausgefüllt und Ihrem Angebot beigefügt? Die dort gemachten Angaben werden gemäß den Auswahlkriterien für die Vergabe von Glasund Gebäudereinigungsleistung en bewertet. Die erreichte Punktzahl für das Reinigungskonzept wird mit 30 % berücksichtigt.

ſ] Keine Angabe] Ja] Nein
Ī]Ja
Ī] Nein

	Haben Sie Ihrem Angebot alle technische Datenblätter bzw. Produktdatenblätter zu den angebotenen Geräten und Maschinen und den Reinigungsmitteln beigefügt?
	[] Keine Angabe [] Ja [] Nein
	Nur eine Antwort wählbs
1.4	Einsatz einer Waschmaschine im Objekt [Mussangabe]
	K.OKriterium: Nein
	Setzen Sie gemäß den Ergänzenden Regelungen sowie der von Ihnen einzureichenden Eigenerklärung zur Waschmaschine eine Industriewaschmaschine mit werkseitigem 400V-Anschluss im Objekt ein?
	[] <i>Keine Angabe</i> (0) [] Ja (0) [] Nein (0)
	Nur eine Antwort wählb:
1.5	Austauschservice von Reinigungstextilien [Mussangabe]
	K.OKriterium: Nein
	Beabsichtigen Sie im Objekt – alternativ zum Waschmaschineneinsatz – einen Austauschservice der verschmutzten Reinigungstextilien gemäß den Ergänzenden Regelungen durchzuführen?
	[] <i>Keine Angabe</i> (0) [] Ja (0) [] Nein (0)
	Nur eine Antwort wählb
2	Los 2 -"Glasreinigung"
2.1	Hinweis
	Aus systemtechnischen Gründen kann dieser Punkt nicht entfallen. Sie brauchen hier keine Angaben zu machen.
	[] Keine Auswahl getroffen (0)
	Nur eine Antwort wählb:

1.3 Anlage Datenblätter [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Name Abschliessende Liste_November 2016	Dateiname Abschliessende Liste_November 2016.pdf		MIME-Type application/pdf
Ergänzende Regelungen_ Schulbergredder 13 und 21	Ergänzende Regelungen_ Schulbergredder 13 und 21.pdf	354,46 KB	application/pdf
Flächenzusammenstellung UHR Schulbergredder 13+21	Flächenzusammenstellung UHR Schulbergredder 13+21.pdf	268,45 KB	application/pdf
Glasflächenzusammenstellu ng	Glasflächenzusammenstellu ng. pdf	120,13 KB	application/pdf
Formular Zuschlagskriterien_ Anlage Reinigungskonzept Jan2017	_Formular Zuschlagskriterien_ Anlage Reinigungskonzept_ Jan2017. pdf	163,36 KB	application/pdf
Eigenerklärung Waschmaschine Schulbergredder	Eigenerklärung Waschmaschine Schulbergredder.pdf	287,84 KB	application/pdf
Schulbergredder 13 u. 21 -Lageplan	Schulbergredder 13 u. 21 -Lageplan.pdf	543,52 KB	application/pdf
Silikal Reinigungshinweise_08-2014	Silikal Reinigungshinweise_ 08- 2014. pdf	133,20 KB	application/pdf
Bieterinformation - Tariflohn neu	Bieterinformation- Tariflohn neu.pdf	27,57 KE	application/pdf
Besichtigungsbestätigung_ Schulbergredder	Besichtigungsbestätigung_ Schulbergredder. pdf	147,80 KB	application/pdf



Freie und Hansestadt Hamburg

Ergänzende Regelungen zur Leistungsbeschreibung für Gebäude-,

Glas- und Fensterrahmenreinigung

1 Allgemeine Angaben

1.1 Objektbezeichnung

Objektname:	Stadtteilschule Poppenbüttel
Objektadresse:	Schulbergredder 13 und 21, 22399 Hamburg

1.2 Reinigungsplan

Dem Objekt liegt der Reinigungsplan für die konsequente 2-Tage-Reinigung in Schulen (vgl. Vergabeunterlagen) zugrunde.

1.3 Auftragsvergabe

Variante 2 Die Ausschreibung der Reinigungsleistungen in dem Objekt erfolgt in Losen. Diese sind wie folgt zugeschnitten:

- Los 1: Unterhaltsreinigung
- Los 2: Glasreinigung

1.4 Besichtigungstermin

Gemäß § 3 Abs. 6 der Hamburgischen Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) ist das Objekt vor Angebotsabgabe zu besichtigen. Der Besichtigungstermin ist <u>vorher</u> mit dem unten genannten. Ansprechpartner zu vereinbaren.



Tel.: 040-428829211 Stadtteilschule Poppenbüttel

Tel.: 040-428931722 Grundschule Poppenbüttel

1.5 Ansprechpartner-/in für die Durchführung des Auftrages:

SBH | Schulbau Hamburg

Angelika.wagner@sbh.fb.hamburg.de

1.6 Rechnungsanschrift:

SBH | Schulbau Hamburg Zentrales Facility Management FM 311 An der Stadthausbrücke 1 20355 Hamburg

2 Objektspezifische Angaben

2.1 Objektbeschreibung/Besonderheiten

Die Stadtteilschule Poppenbüttel ist eine Flächenschule (vgl. Lageplan) mit etwa 900 Schülern. Die Schüler und Schülerinnen besuchen die Jahrgänge 5 bis 10. Zudem befindet sich auf dem Gelände die Grundschule Poppenbüttel mit etwa 260 Schüler und Schülerinnen. Die Grundschule Poppenbüttel befindet sich zur Zeit in Gebäude 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07 und 11 und die Stadtteilschule Poppenbüttel befindet sich zur Zeit in Gebäude 08, 09, 10, 12 und 13. Eine außerschulische Nutzung findet durch Sportvereine statt. Es wird eine ganztagsbetreute Schule (GBS) von 06 Uhr bis 18 Uhr angeboten.

Die Bodenbeläge sind in einem dem jeweiligen Alter angemessen guten Zustand. Die Vorleistungserbringung und das Nutzerverhalten sind unzureichend. Durch unversiegelte Flächen und Spielflächen im Außenbereich kommt es zu hohem Schmutzeintrag.

Diverse Klassenräume sind mit Küchenzeilen ausgestattet und der Raumgruppe A zugeordnet. Die Oberflächenreinigung der Küchenzeilen ist gem. Reinigungsplan (siehe Mobiliaroberflächen) durchzuführen.

Die Mülltrennung erfolgt in Papier, Wertstoffe und Restmüll. Die Leerung von Papier und Wertstoffe erfolgt durch die Schüler. Der Restmüll ist vom AN in die dafür vorgesehenen Be hältnisse zu entsorgen. Der AN ist verpflichtet im Turnus der Entsorgung des Restmülls auch die Müllbehälter für Papier und Wertstoffe zu reinigen, sofern diese entleert wurden.

Für den Schulbereich wird mind. <u>ein</u> Reinigungsautomat für die Verkehrsflächen gefordert. Das Gerät ist im Angebot einzuplanen und zu kalkulieren. Hersteller und Typenbezeichnung sind unter dem Zuschlagskriterium – "Geräte und Maschinen" zu benennen.

Im Gebäude 01, EG und Gebäude 04, EG (WC-Anlagen) sind Bodenbeläge mit Acrylharz-Beschichtung vorhanden. Hierzu sind die Reinigungs- und Pflegeempfehlungen (siehe Anlage) zwingend einzuhalten.

2.2 Vorarbeiter/in und Einsatz von geringfügig Beschäftigten

Ein/e Vorarbeiter/in mit freigestellten Zeitanteilen ist zu kalkulieren.

Der Einsatz von geringfügig Beschäftigten ist zugelassen. Eine Quote von 40% darf nicht überschritten werden.

2.3 Reinigungszeiten

Die Unterhaltsreinigung (UHR) ist zu folgenden Zeiten durchzuführen:

Schulgebäude Montag bis Freitag von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr

in Teilbereichen ab 18.00 Uhr

Sporthalle 10, 11, 13 Montag bis Freitag: von 05.00 Uhr bis 07.30 Uhr

Sporthalle 10, 11, 13 Samstag: von 05.00 Uhr bis 07.30 Uhr

2.4 Bodenbeläge

In dem Objekt befinden sich folgende Bodenbeläge:

•	Elastische Bodenbeläge	(rd. 75 % der Reinigungsfläche)
•	Steinbodenbeläge	(rd. 17 % der Reinigungsfläche)
•	Holzbodenbeläge	(rd. 5 % der Reinigungsfläche)
•	Textilbodenbeläge	(rd. 3 % der Reinigungsfläche)

2.5 Voraussetzungen für die UHR

Umkleide-/Sozialraum:	Gebäude 01,EG
Waschmaschinenanschluss:	Gebäude 01,EG 400V und Gebäude 08,EG 230V
Waschmaschinenanschluss:	Es ist zwingend eine Industriewaschmaschine mit einem externen Flusenfilter zu verwenden, die werkseitig für einen 400V-Anschluss ausgelegt ist. Bitte füllen Sie hierzu die entsprechende Eigenerklärung aus. Es ist nicht bekannt, mit wieviel Ampere der Elektroanschluss für die Waschmaschine abgesichert ist. Der Einsatz einer Industriewaschmaschine wird vom AG ggü. einem Wechselservice bevorzugt, wirkt sich jedoch nicht auf die Angebotsbewertung aus.
Wechselservice für Reinigungstextilien:	Alternativ zur Waschmaschine ist ein mindestens reinigungstäglich stattfindender Wechselservice einzurichten
Staub- und Bürstsauger:	Die eingesetzten Staub- und Bürstsauger müssen über einen HEPA-Filter verfügen. Aus der Produktbezeichnung oder dem Produktdatenblatt muss dies eindeutig hervorgehen.
Abstellräume (Reinigungskammern):	Gebäude 01, EG Gebäude 04, EG Gebäude 08, EG, 1.OG, 2.OG Gebäude 10, EG Gebäude 11, EG 1 Reinigungsschrank Gebäude 12, EG, 1.OG je 1 Reinigungsschrank Gebäude 13, EG
Aufzüge (inkl. Traglast):	Vorhanden, Gebäude 08 und Gebäude 01 Traglast je 450KG

2.6 Wasserlose Urinale

– entfällt

2.7 Schließanlage

lm Objekt befindet sich eine Haupt-/Generalschlüsselanlage. Zurzeit beträgt die Schadenssumme ca. 50.000 € zzgl. Mehrwertsteuer und bei einem Transponder inkl. Transponderprogrammierung ca. 350 € jeweils zzgl. Mehrwertsteuer.

3 Besonderheiten bei Reinigung in Schulen

– entfällt

3.1 Sporthalle

Für die Sporthallen 10, 11, und 13 ist eine Samstags-/Ferienreinigung zu kalkulieren. Für die preisliche Bewertung des Jahresgesamtpreises wird die Ferienreinigung der Sporthalle mit einer Häufigkeit von 15 kalkulatorischen Tagen berücksichtigt.

Die Prallschutzwand in der Sporthalle ist <u>halbjährlich</u> abzusaugen. Hierfür ist in den Angebotsunterlagen eine Preispauschale pro Reinigung anzugeben.

3.2 Zwischenreinigung aufgrund des Ganztagsbetriebs (GBS-Zusatzreinigung)

Aufgrund des Ganztagsbetriebes wird für die betroffenen Schulen ggf. eine zusätzliche Zwischenreinigung erforderlich.

Die Bedarfe werden jährlich neu ermittelt, d.h. dass diese Reinigung jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres entfallen bzw. neu hinzukommen kann. Der AN wird hierüber jeweils spätestens 8 Wochen vorher informiert.

Die GBS-Zusatzreinigung umfasst 2 Stunden pro Tag (in der Regel 4 x wöchentlich Mo-Do) und ist für die Zwischenreinigung der Sanitärbereiche, die durch den Ganztagsbetrieb einer erhöhten Frequentierung unterliegen, einzusetzen. Die Durchführung der Arbeitsgänge richtet sich nach dem gültigen Reinigungsplan (Raumgruppe C). Darüber hinaus sollen freie Kapazitäten bei Bedarf flexibel für die Beseitigung von Spontanverschmutzungen, z. B. in den Speisebereichen, eingesetzt werden.

Im Vordruck "Produkte/Leistungen" ist diese Leistung als extra Kalkulationsposition berücksichtigt. Für die Abrechnung der GBS-Zusatzreinigung ist eine separate Rechnung vom Auftragnehmer zu erstellen.

Im laufenden Schuljahr ist die Leistung nicht vereinbart.

4 Reinigungsanforderungen

4.1 Reinigungssystem

Es ist ein Reinigungsverfahren einzusetzen, welches den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses entspricht.

4.2 Reinigung in Laboren

– entfällt

4.3 Sonstige Reinigungsarbeiten

4.3.1 Sprühextraktion der Schmutzfangmatten 1x pro Quartal

Die Leistung ist in den Tagespreis mit einzukalkulieren.

4.3.2 <u>Aufscheuern der Sanitärbereiche 1x pro Quartal</u>

Die Leistung ist in den Tagespreis mit einzukalkulieren.

4.3.3 Reinigung/Pflege der Parkett- und Holzböden

Zu beachten sind die Vorgaben unter Punkt 2.2.6 Reinigung von Textil- und Holzbodenbelägen in der Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung.

In diesem Objekt sind handwerklich unversiegelte (ölbasiert/ wachsbasiert/ wasserbasiert) Parkett- und Holzböden vorhanden. Es sind Produkte anzubieten, die für diese Böden geeignet sind.

4.3.4 Zusätzliche Müllentleerung und -entsorgung

– entfällt

4.3.5 Sonstige Hinweise/Besonderheiten

In den Ferien findet im Objekt in den GBS-Bereichen eine Ferienreinigung statt. Es werden hierzu rechtzeitig vor Beginn der Ferien entsprechende Absprachen zwischen dem SBH und dem AN getroffen. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Angebotskonditionen.

5 Glasreinigung

Für das Objekt ist eine Glasreinigung zu kalkulieren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem möglichen Einsatz einer Hydraulischen Hebebühne rechtzeitig die notwendigen Genehmigungen einzuholen sind und die entsprechenden Auflagen und geltenden Vorschriften zu beachten sind.

Bei einem möglichen Einsatz einer Hydraulischen Hebebühne ist die Tragfähigkeit / Traglast der Zufahrtspflasterung vom AN zu prüfen.

Es sind Feststehende / nicht zu öffnende Glaselemente vorhanden und stellen ein Reinigunserschwernis dar.

Die erforderliche Hydraulische Hebebühne für das Glastreppenhaus in Gebäude 08 wird von der Schule zur Verfügung gestellt.



Besichtigungsbestätigung

Der Firma		
wird hierm	iit bestätigt, dass das	
Objekt:	Stadtteilschule Poppenbütte Schulbergredder 13 und 21 22399 Hamburg	I
heute von	ihr besichtigt wurde.	
	-	Besichtigungsbestätigung einreichen.
Hamburg,	den	
	rift der Hausverwaltung)	Dienststempel

Finanzbehörde Leitstelle Gebäudereinigung

Fragen zur Unterhaltsreinigung inkl. Ausfüllhilfe

Hamburg

Hinweis:

Es sind in jedem Fall technische-/Produktdatenblätter zu allen angebotenen Geräten und Maschinen anzufügen. Zu allen angebotenen Reinigungsmitteln sind in jedem Fall Produktdatenblätter sowie zusätzlich dazu Sicherheitsdatenblätter anzufügen.

Um eine hohe Punktzahl zu erreichen, muss das qualitätssichernde und objektspezifische Gesamtkonzept neben den fachtechnischen, objektspezifischen und qualitätssichernden Angaben zu einer Kategorie auch die Schlüssigkeit dieser in Verbindung mit den anderen Kategorien umfassen. Es dürfen keine Widersprüche enthalten sein. Diese können zum Ausschluss des Angebots führen. Alle Angaben müssen zueinander passen und plausibel miteinander verknüpft werden.

Die Fragen sind in vier Kategorien eingeteilt und werden wie folgt gewichtet:

Kateg	orie	Gewichtung	
1.	Reinigungsverfahren 1.1 Bodenreinigung und Bodenpflege, ggf. Beschichtungssystem 1.2 Oberflächenreinigung	25 % 2/3 1/3	
2.	Reinigungsmittel	10 %	
3.	Geräte- und Maschineneinsatz	40 %	
4.	Reinigungsorganisation 4.1 Schulungskonzept 4.2 Objektleitung und Vertretungsorganisation 4.3 Praktische Umsetzung Reinigungsauftrag 4.4 Reaktion bei Reinigungs- und Vertragsmängeln	25 % jeweils zu gleichen Teilen gewichtet	

Formular Zuschlagskriterien_Anlage Reinigungskonzept Bitte tragen Sie hier die Straße und Hausnummer des Objekts ein: Bitte tragen Sie hier Ihren Firmennamen ein: Reinigungsverfahren (insg. 25%ige Gewichtung) Angaben zu den Kriterien Reinigungsmittel, Geräte- und Maschinen und Reinigungsorganisation werden hier nicht bewertet. 1.1 Bodenreinigung und Bodenpflege, ggf. Beschichtungssystem Bitte beschreiben und begründen Sie die Anwendung der jeweiligen Reinigungs- und Pflegeverfahren sowie turnusmäßigen Reinigungen auf den im Objekt vorhandenen Bodenbelagsarten. Stellen Sie dar, wie Sie den einwandfreien Reinigungs- und Pflegezustand in den unterschiedlichen Raumgruppen im Rahmen der laufenden UHR sicherstellen. Gehen Sie insbesondere auf Besonderheiten im Objekt ein (vgl. Ergänzende Regelungen etc.). Im Falle einer Beschichtung: Bitte beschrieben Sie die Anwendung der notwendigen Techniken und Verfahren zum Aufbau, Erhalt und zur Pflege der Beschichtung. Auf detaillierte Erläuterungen von gängigen Fachverfahren (z.B. "2-stufiges Nasswischen ist…" usw.) soll bei der Beantwortung der Frage verzichtet werden. Diese sind bereits in der LB für Gebäude-, Glasund Fensterrahmenreinigung unter Punkt 2.1 Begriffsbestimmungen ff. definiert, ein Bezug/Verweis ist ausreichend. Stellen Sie einen anwendungsbezogenen Zusammenhang zu den Reinigungsmitteln, sowie dem Geräte- und Maschineneinsatz her. Die Erläuterung von Produkteigenschaften ist entbehrlich.

Hinweis: Auf der nächsten Seite steht Ihnen weiterer Platz für diese Kategorie zur Verfügung.

1	

1.2 Oberflächenreinigung

Bitte beschreiben Sie die Anwendung der Reinigungsverfahren zur Oberflächenreinigung (insbesondere Methode, Hygieneaspekte, Dosierung, Hilfsmittel).

- Gehen Sie auf Besonderheiten im Objekt ein (vgl. Ergänzende Regelungen etc.).
- Auf detaillierte Erläuterungen von gängigen Fachverfahren (z.B. "Das 4-Farbsystem ist…" usw.) soll bei der Beantwortung der Frage verzichtet werden. Diese sind bereits in der LB für Gebäude-, Glasund Fensterrahmenreinigung unter Punkt 2.1.1, 2.1.9 und 2.2.4. definiert, ein Bezug/Verweis ist ausreichend
- Stellen Sie einen anwendungsbezogenen Zusammenhang zu den Reinigungsmitteln sowie dem Geräte- und Maschineneinsatz her. Die Erläuterung von Produkteigenschaften ist entbehrlich.
- Bitte beachten Sie die unter 2.2 in der LB für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung genannten Vorgaben.

2 Reinigungsmittel (insg. 10%ige Gewichtung)

Angaben zu den Kriterien Reinigungsverfahren, Geräte- und Maschinen und Reinigungsorganisation werden hier nicht bewertet.

Reinigungsmittel (Boden, Sanitär, Oberflächen, ggf. Beschichtungssystem)

Bitte geben Sie die in diesem Objekt zum Einsatz kommenden Reinigungs- und Pflegemittel in die Tabelle ein.

- Die Erläuterung von Produkteigenschaften ist entbehrlich, den Angebotsunterlagen ist pro Produkt in jedem Fall ein Produktdatenblatt sowie zusätzlich dazu ein Sicherheitsdatenblatt anzufügen.
- Bitte überprüfen Sie vor Angebotsabgabe, ob die angeboten Produkte unter dem angegebenen Produktnamen gegenwärtig auf dem Markt noch verfügbar sind.
- Bitte beachten Sie die unter 2.7 und 2.9 der LB für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung genannten Vorgaben.

Pro- dukt	Hersteller	Produktbezeichnung	Einsatzbereich
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

3 Geräte- & Maschineneinsatz ohne Waschmaschine (insg. 40%ige Gewichtung)

Angaben zu den Kriterien Reinigungsverfahren, Reinigungsmittel, Reinigungsorganisation werden hier nicht bewertet.

Bitte geben Sie die für das Objekt vorgesehenen Geräte, Maschinen und Reinigungstextilien (Wischbezüge) in die Tabelle ein. Eine **Waschmaschine soll hier NICHT** angegeben werden (bitte unterzeichnen Sie im Falle des Einsatzes einer Waschmaschine lediglich die angefügte Eigenerklärung).

- Die Erläuterung von Geräte- und Maschineneigenschaften ist entbehrlich, den Angebotsunterlagen ist pro Gerät bzw. Maschine in jedem Fall ein entsprechendes technisches-/Produktdatenblatt anzufügen!
- Bitte überprüfen Sie vor Angebotsabgabe, ob die angeboten Geräte und Maschinen unter dem angegebenen Bezeichnungen gegenwärtig auf dem Markt noch verfügbar sind.
- Bitte beachten Sie die unter 2.9 in der LB für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung genannten Vorgaben.

Geräte- /Maschinenart	An- zahl			
Reinigungswagen	Anz.	Hersteller u. Produktbezeichnung	Baujahr	Einsatzbereich (Bsp.)
Typ 1				
Typ 2				
Typ 3				
Typ 4				
Staubsauger	Anz.	Hersteller u. Produktbezeichnung	Baujahr	Einsatzbereich (Bsp.)
Typ 1				
Typ 2				
Тур 3				
Bürstsauger	Anz.	Hersteller u. Produktbezeichnung	Baujahr	Einsatzbereich (Bsp.)
Typ 1				
Typ 2				
Тур 3				
Einscheibenmaschine	Anz.	Hersteller u. Produktbezeichnung	Baujahr	Einsatzbereich (Bsp.)
Typ 1				
Typ 2				
Тур 3				
High-Speed-Maschine	Anz.	Hersteller u. Produktbezeichnung	Baujahr	Einsatzbereich (Bsp.)
Typ 1				
Typ 2				
Тур 3				
Ultra-High-Speed Maschine	Anz.	Hersteller u. Produktbezeichnung	Baujahr	Einsatzbereich (Bsp.)
Typ 1				
Typ 2				
Typ 3				
Reinigungsautomat	Anz.	Hersteller u. Produktbezeichnung	Baujahr	Einsatzbereich (Bsp.)
Typ 1				
Typ 2				
Тур 3				
Sprühextraktionsgerät	Anz.	Hersteller u. Produktbezeichnung	Baujahr	Einsatzbereich (Bsp.)
Typ 1				
Wassersauger	Anz.	Hersteller u. Produktbezeichnung	Baujahr	Einsatzbereich (Bsp.)
Typ 1 Wischbezüge	Anz.	Hersteller u. Produktbezeichnung	Baujahr	Einsatzbereich (Bsp.)
Typ 1	7112.	1101 Stoller G. 1 Todaktbezeichnung	Daujani	Emaces elem (Bap.)
Typ 2				
Frei für Sonstiges	Anz.	Hersteller u. Produktbezeichnung	Baujahr	Einsatzbereich (Bsp.)
		3		
	-			

4 Reinigungsorganisation (insg. 25%ige Gewichtung)

Angaben zu den Kriterien Reinigungsverfahren, Reinigungsmittel, Geräte- und Maschinen werden hier nicht bewertet.

4.1 Schulungskonzept

Geben Sie an, wie das Schulungskonzept Ihres Unternehmens aufgebaut ist. Machen Sie u.a. Angaben dazu, wie die Erstunterweisungen und dauerhafte Schulungen der Reinigungskräfte und ggf. Vorarbeiter/in vor Ort erfolgen. Bitte beschreiben Sie die fachliche Qualifikation und das Ausbildungskonzept für die Multiplikatoren.

- Gehen Sie darauf ein, wer, wen, wann, wie oft, zu welchem Thema schult.
- Bitte beachten Sie die unter 2.1 genannten Vorgaben des QM-Modell Hamburg.
- Das Nennen von allgemeinen Qualitätszertifizierungen (z.B. ISO 9001) ist nicht ausreichend. Es ist immer ein Bezug zur Anwendung/Umsetzung im Objekt herzustellen.
 Beschreiben Sie auch, wie Sie Ihre Mitarbeiter schützen, wenn Reinigungsmittel H-Stoffe enthalten.

4.2 Objektleitung und Vertretungsorganisation

Bitte machen Sie Angaben zur Häufigkeit der Objektbesuche, zur Erreichbarkeit der Objektleitung und beschreiben Sie die Kontaktaufnahme zur Hausverwaltung/zum Bedarfsträger. Bitte machen Sie Angaben zur Kranken-, Ausfall- und Urlaubsvertretungsorganisation.

- Bitte beachten Sie die unter 2.1 und 2.2 genannten Vorgaben des QM-Modell Hamburg.
- Wer vertritt wen, wie ist die Reaktionszeit nach Ausfall? Wie funktioniert die Einarbeitung der Vertretung?

4.3 Praktische Umsetzung Reinigungsauftrag

Bitte machen Sie Angaben zu den Hilfsmitteln, Übersichten und Arbeitsplänen o.ä., die für die praktische Abwicklung der Reinigung durch die Reinigungskräfte im Objekt eingesetzt werden. Gehen Sie dabei v. a. auf die Objektbesonderheiten (s. ggf. 2.1 und ggf. 4.3.5 der Ergänzende Regelungen) ein.

Unabhängig davon, ob Sie eine Waschmaschine oder einen Wechselservice einsetzen, machen Sie bitte Angaben zur Organisation und Versorgung des Objektes mit Reinigungstextilien insbesondere in Bezug auf Wäschewechsel, Waschzyklen und Verteilung der Materialien. Geben Sie dabei folgende Punkte unbedingt an:

- a) Anzahl der täglich eingesetzten Wischbezüge und Reinigungstücher
- b) bitte nur angeben, wenn eine Waschmaschine vor Ort eingesetzt wird:
 Anzahl der täglichen Waschzyklen, die Füllmenge (kg) und die Programmlaufzeit (min) bei 60°

 c) bitte nur angeben, wenn ein Wechselservice eingesetzt wird:

Lieferturnus, Lagerung und Liefermenge der Reinigungstextilien					

	4.4	Reaktion bei Re	iniaunas- und	Vertragsmängeln
--	-----	-----------------	---------------	-----------------

Bitte geben Sie konkret an, nach wie vielen Tagen oder Stunden der Objektnutzer mit einer Behebung von angezeigten Reinigungs- und/oder Vertragsmängeln rechnen kann. Machen Sie darüber hinaus Angaben zum Mängelmanagement, zum Umgang mit Beschwerden und zum Qualitätssicherungssystem Ihres Unternehmens.

Flächenzusammenstellung für Schulen

Reinigungsplan: Konsequente 2-Tage-Reinigung

Objekt: Schulbergredder 13 und 21, 22399 Hamburg

Raumgrupp Reinigungs- Bemerkung

•		_
e	fläche (m²)	en
Α	4.449	
В	168	
B1	761	
B2	497	
В3	600	
С	375	
C2	0	
D1	98	
D2	0	
D3	1.298	
Е	1.249	
F	171	
G1	493	
	0	
Gesamt	10.158	

kalkulat. Raumgruppe Reinigungs- Reinigungs- Abrechnungs- tage häufigkeit fläche (m²) A, B1, E, F 5 x pro Woch 6.629 95 B, B3, C, D1, E x pro Woche 2.539 190 B2, D2 | I x pro Woche 497 38 C2 0 x pro Woch 0 380 G1 1 x pro Mona 493 9 KR 0 0 0

^{*)} Die Zahl der tatsächlichen Jahresabrechnungstage variiert - wegen unterschiedlicher Wochenfeiertage und Ferienzeiten - von Jahr zu Jahr.

Flächenzusammenstellung Sporthalle 10

Ferienreinigung

Raumgruppe	Reinigungsfläd	che	Bemerkungen
Н	455	m²	
A1	5	m²	
C1	30	m²	
G3	0	m²	
Gesamt	490	m²	

				kalk. Ab-
		Reinigungs-		rechnungs-
Raumgruppen	Häufigkeit	fläche		tage *)
H, A1, C1	15 x pro Jahr	490	m²	15
G3		0	m²	0
Gesamt		490	m²	

^{*)} Die Zahl der tatsächlichen Jahresabrechnungstage variiert- wegen unterschiedlicher Wochenfeiertage und Ferienzeiten - von Jahr zu Jahr.

Flächenzusammenstellung Sporthalle 10

Samstagsreinigung

Raumgruppe	Reinigungsfläc	he	Bemerkungen
Н	455	m²	
A1	5	m²	
C1	30	m²	
G3	0	m²	
Gesamt	490	m²	

				kalk. Ab-
		Reinigungs-		rechnungs-
Raumgruppen	Häufigkeit	fläche		tage *)
H, A1, C1	1 x pro Woche	490	m²	38
G3		0	m²	0
Gesamt		490	m²	

^{*)} Die Zahl der tatsächlichen Jahresabrechnungstage variiert- wegen unterschiedlicher Wochenfeiertage und Ferienzeiten - von Jahr zu Jahr.

Flächenzusammenstellung Sporthalle 10

Tägliche Reinigung

Raumgruppe	Reinigungsfläd	che	Bemerkungen
Н	455	m²	
A1	5	m²	
C1	30	m²	
G3	25	m²	
Gesamt	516	m²	

				kalk. Ab-
		Reinigungs-		rechnungs-
Raumgruppen	Häufigkeit	fläche		tage *)
H, A1, C1	5 x pro Woche	490	m²	190
G3	14 - tägig	25	m²	18
Gesamt		516	m²	_

^{*)} Die Zahl der tatsächlichen Jahresabrechnungstage variiert- wegen unterschiedlicher Wochenfeiertage und Ferienzeiten - von Jahr zu Jahr.

Flächenzusammenstellung Sporthalle 11

Ferienreinigung

Raumgruppe	Reinigungsfläche	ne Bemerkungen
Н	385	m²
A1	12	m²
C1	129	m²
G3	0	m²
Gesamt	526	m²

		Reinigungs-		kalk. Ab- rechnungs-
Raumgruppen	Häufigkeit	fläche		tage *)
H, A1, C1	15 x pro Jahr	526	m²	15
G3		0	m²	0
Gesamt		526	m²	

^{*)} Die Zahl der tatsächlichen Jahresabrechnungstage variiert- wegen unterschiedlicher Wochenfeiertage und Ferienzeiten - von Jahr zu Jahr.

Flächenzusammenstellung Sporthalle 11

Samstagsreinigung

Raumgruppe	Reinigungsfläch	е	Bemerkungen
Н	385	m²	
A1	12	m²	
C1	129	m²	
G3	0	m²	
Gesamt	526	m²	

Raumgruppen	Häufigkeit	Reinigungs- fläche		kalk. Ab- rechnungs- tage *)
H, A1, C1	1 x pro Woche	526	m²	38
G3		0	m²	0
Gesamt		526	m²	_

^{*)} Die Zahl der tatsächlichen Jahresabrechnungstage variiert- wegen unterschiedlicher Wochenfeiertage und Ferienzeiten - von Jahr zu Jahr.

Flächenzusammenstellung Sporthalle 11

Tägliche Reinigung

Raumgruppe	Reinigungsfläch	e Bemerkungen
Н	385	m²
A1	12	m²
C1	129	m ²
G3	76	m²
Gesamt	601	m²

				kalk. Ab-
		Reinigungs-		rechnungs-
Raumgruppen	Häufigkeit	fläche		tage *)
H, A1, C1	5 x pro Woche	526	m²	190
G3	14 - tägig	76	m²	18
Gesamt		601	m²	

^{*)} Die Zahl der tatsächlichen Jahresabrechnungstage variiert- wegen unterschiedlicher Wochenfeiertage und Ferienzeiten - von Jahr zu Jahr.

Flächenzusammenstellung Sporthalle 13

Ferienreinigung

Raumgruppe	Reinigungsfläche	Bemerkungen
Н	438 r	n²
A1	14 r	n²
C1	113 r	n²
G3	0 r	n²
Gesamt	564_ n	n²

				kalk. Ab-
		Reinigungs-		rechnungs-
Raumgruppen	Häufigkeit	fläche		tage *)
H, A1, C1	15 x pro Jahr	564	m²	15
G3		0	m²	0
Gesamt		564	m²	_

^{*)} Die Zahl der tatsächlichen Jahresabrechnungstage variiert- wegen unterschiedlicher Wochenfeiertage und Ferienzeiten - von Jahr zu Jahr.

Flächenzusammenstellung Sporthalle 13

Samstagsreinigung

Raumgruppe	Reinigungsfläche	Bemerkungen
Н	438 r	n²
A1	14 r	n²
C1	113 r	n²
G3	0 r	n²
Gesamt	564_ n	n²

				kalk. Ab-
		Reinigungs-		rechnungs-
Raumgruppen	Häufigkeit	fläche		tage *)
H, A1, C1	1 x pro Woche	564	m²	38
G3		0	m²	0
Gesamt		564	m²	_

^{*)} Die Zahl der tatsächlichen Jahresabrechnungstage variiert- wegen unterschiedlicher Wochenfeiertage und Ferienzeiten - von Jahr zu Jahr.

Flächenzusammenstellung Sporthalle 13

Tägliche Reinigung

Raumgruppe	Reinigungsfläch	che Bemerkungen
Н	438	m ²
A1	14	m²
C1	113	m²
G3	86	m²
Gesamt	651_	m²

				kalk. Ab-
		Reinigungs-		rechnungs-
Raumgruppen	Häufigkeit	fläche		tage *)
H, A1, C1	5 x pro Woche	564	m²	190
G3	14 - tägig	86	m²	18
Gesamt		651	m²	_

^{*)} Die Zahl der tatsächlichen Jahresabrechnungstage variiert- wegen unterschiedlicher Wochenfeiertage und Ferienzeiten - von Jahr zu Jahr.

Flächenzusammenstellung Glas- und Fensterrahmenreinigung

Objekt: Stadtteilschule Poppenbüttel/ Grundschule Poppenbüttel Schulbergredder 13-21

	Reinigungs- fläche (m²)	Häufigkeit im Jahr
Außenglas	3.426	2
Rahmen (Innenseite inkl. Anschlagflächen)	3.426	1
Innenglas	433	2
Glasbausteine	43	1



Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde

Finanzbehörde, Gänsemarkt 36, D - 20354 Hamburg

Holzapfel Gebäudereinigung GmbH & Co. KG Bärenallee 43 22041 Hamburg

Organisation und Zentrale Dienste Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg

131/24

Gänsemarkt 36 D - 20354 Hamburg Telefon: 040 - 4 28 23 - Telefax: 040 - 4 27 31 - 0686

Zentrale - 0

Ansprechpartnerin: E-Mail:

Az.: 152-24/411

22.11.2017

Offenes Verfahren Nr. 2017000077 Glas- und Gebäudereinigung in der Stadtteilschule Poppenbüttel, Schulbergredder 13 und 21, 22399 Hamburg für die Zeit ab 01.02.2018 bis auf weiteres

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzbehörde Hamburg überträgt Ihnen aufgrund Ihres Angebotes vom 17.07.2017 sowie der zugehörigen Anlagen die Gebäudereinigung im o.g. Objekt für die Zeit ab 01.02.2018 bis auf weiteres zu den Einzelpreisen Ihres Angebotes (informativ diesem Schreiben als Anlage beigefügt).

Mit freundlichen Grüßen



Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde

Finanzbehörde, Gänsemarkt 36, D - 20354 Hamburg

Oellerking Gebäudereinigungsgesellschaft mbH Lademannbogen 37 22339 Hamburg

Organisation und Zentrale Dienste Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg

131/24

Gänsemarkt 36 D - 20354 Hamburg Telefon: 040 - 4 28 23 - Telefax: 040 - 4 27 31 - 0686

Zentrale - 0

Ansprechpartnerin E-Mail:

Az.: 152-24/411

22.11.2017

Offenes Verfahren Nr. 2017000077 Glas- und Gebäudereinigung in der Stadtteilschule Poppenbüttel, Schulbergredder 13 und 21, 22399 Hamburg für die Zeit ab 01.02.2018 bis auf weiteres

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzbehörde Hamburg überträgt Ihnen aufgrund Ihres Angebotes vom 21.07.2017 sowie der zugehörigen Anlagen die Glasreinigung im o.g. Objekt für die Zeit ab 01.02.2018 bis auf weiteres zu den Einzelpreisen Ihres Angebotes (informativ diesem Schreiben als Anlage beigefügt).

Mit freundlichen Grüßen